

KammerReport

der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichts-
bezirk Hamm (Westf.) und der Westfälischen Notarkammer
– zugleich amtliche Mitteilungen –

Hamm

K 43036
76. Jahrgang
Hamm,
den 13. Juni 2023

Nr. 3

Rechtsanwaltskammer

Aus dem Inhalt:

Aktuell

(RAuN Hans Ulrich Otto) 3

Kammerversammlung 2023 4

Entschädigungsordnungen

Entschädigungsordnung gem.
§ 89 Abs. 2 Nr. 5 a) BRAO 7

Entschädigungsordnungen
im Ausbildungsbereich 8

Aufsatz

Die Pflicht zur Verschwiegenheit ist Grundlage
für das Vertrauensverhältnis zwischen
Rechtsanwalt und Mandant –
Rechtsreferendarin Leonie Entezami 14

Elektronischer Rechtsverkehr

Weg zur schnellen Lösung – Die neu gestaltete
beA-Anwenderhilfe – Rain Julia von Seltmann,
BRAK, Berlin 18

Berufsrecht und Berufspaxis

Fremdbesitzverbot an Anwaltsgesellschaften
auf dem Prüfstand des EuGH 20

Aktuelles aus der Satzungsversammlung:
Fachanwaltsfortbildung und
Berufsrechts-Compliance 21

Aktuelle Gesetzgebung

Mediation: Ausbildung und Zertifizierung
wird nachjustiert 22

Rechtsdienstleister: zentrale Aufsicht ab 2025 24

Berichte und Hinweise

Wahl 2023 zur neunten Vertreterversammlung
des Versorgungswerks der Rechtsanwälte NRW 25

Statistik

Studie zu rückläufigen Eingangszahlen
der Zivilgerichte 34

Notarkammer

Aus dem Inhalt:

Notarkammer aktuell 36

Berufsrecht aktuell 42

Digitalisierung im Notariat 44

Auszeichnungen und Ehrungen 45

Aus-, Fort- und Weiterbildung 45

Literatur 50

Personalien 51

Als Beilage:



Fortbildungsprogramm 2023
Mitarbeiterseminare

Inhalt

Inhalt

Rechtsanwaltskammer

Aktuell

(RAuN Hans Ulrich Otto)

Kammerversammlung 2023

Entschädigungsordnungen

Entschädigungsordnung gem.
§ 89 Abs. 2 Nr. 5 a) BRAO

Entschädigungsordnungen im
Ausbildungsbereich

Aufsatz

Die Pflicht zur Verschwiegenheit
ist Grundlage für das
Vertrauensverhältnis zwischen
Rechtsanwalt und Mandant –
Rechtsreferendarin Leonie Entezami

Elektronischer Rechtsverkehr

Weg zur schnellen Lösung –
Die neu gestaltete
beA-Anwenderhilfe – RAin Julia
von Seltmann, BRAK, Berlin

Berufsrecht und Berufspaxis

Fremdbesitzverbot an
Anwaltsgesellschaften auf dem
Prüfstand des EuGH
Höhere Pfändungsfreigrenzen
ab dem 01.07.2023

Neue Formulare für die
Zwangsvollstreckung

Aktuelles aus der
Satzungsversammlung:
Fachanwaltsfortbildung und
Berufsrechts-Compliance

Aktuelle Gesetzgebung

Mediation: Ausbildung und
Zertifizierung wird nachjustiert
Virtuelle Kammerversammlungen
Reformüberlegungen zum
Schiedsverfahren
Rechtsdienstleister:
zentrale Aufsicht ab 2025
Einführung englischsprachiger
Commercial Courts

Berichte und Hinweise

Wahl 2023 zur neunten
Vertreterversammlung des
Versorgungswerks der
Rechtsanwälte NRW 25
Studentische Rechtsberatung
im Steuerrecht geplant 26

Aktuelle berufs- und gebührenrechtliche Rechtsprechung

Berufsaus-, Fort- und Weiterbildung

Zwischenprüfung 2023 29
Abschlussprüfung Winter 2023 29
Ausbildungsberater/in gesucht 30
Nächster Prüfungstermin
„Geprüfte/r Rechtsfachwirt/in“ 31
Kein neuer Fortbildungslehrgang
„zum/r Geprüfte/n Rechtsfachwirt/in“ 31
Erhöhung der Entschädigungssätze
im Ausbildungsbereich 31

Veranstaltungen

Veranstaltungen des DAI 31

Literatur

Statistik

STAR: Neue Untersuchung zur
Situation der Anwaltschaft gestartet 34
Studie zu rückläufigen Eingangszahlen
der Zivilgerichte 34

Beilage

Fortbildungsprogramm 2023 20
Mitarbeiterseminare 21
Anmeldeformular 21

Notarkammer

Notarkammer aktuell

Richtlinien für die Amtspflichten und
sonstigen Pflichten der Mitglieder der
Westfälischen Notarkammer gem.
§ 67 Abs. 2 BNotO 36
Berufsrechtliche Richtlinien der
Westfälischen Notarkammer 37
Bachelor-Studiengang Wirtschaftsrecht
Vertiefung Notariat geht an den Start 41
Betriebliche Krankenversicherung
CrewCare Notariat 41
Prüfung zur Notarfachwirtin/zum
Notarfachwirt 42

Berufsrecht aktuell

Änderung der Dienstordnung für
Notarinnen und Notare mit Wirkung
seit dem 1. Juni 2023 42
„Unstimmigkeitsmeldung I“ und FIU-
Meldungen beim Barzahlungsverbot 43

Digitalisierung im Notariat

XNP-Modulbenutzerverwaltung 44
Nachrichtenversand aus beN an beA,
beSt und eBO 44

Auszeichnungen und Ehrungen

Aus-, Fort-, und Weiterbildung

Literatur

Personalien

Neuzulassungen Notare 51
Löschungen als Notar 51
Amtssitzverlegungen 51

Aktuell

Aktuell

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

vor Kurzem hat die Bundesrechtsanwaltskammer die aktuelle **Statistik zu den Fachanwaltschaften** veröffentlicht. Im Vergleich zum Vorjahr ist die Zahl der Fachanwältinnen und Fachanwälte minimal gestiegen. Zum Stichtag 01.01.2023 gab es bundesweit insgesamt 45.968 Fachanwälte (Vorjahr: 45.960), davon 15.026 Fachanwältinnen (Vorjahr: 14.872), was einem Anteil von 32,69 % entspricht. Gemessen an der Gesamtzahl der insgesamt zugelassenen Rechtsanwälte sind damit 27,8 % auch Fachanwälte; von den insgesamt zugelassenen Rechtsanwältinnen sind 24,8 % auch Fachanwältinnen.

Beliebteste Fachanwaltschaft ist nach wie vor die für Arbeitsrecht, gefolgt von der Fachanwaltschaft für Familienrecht. Gleichzeitig hat Letztere allerdings neben den Fachanwaltschaften für Sozialrecht sowie für Bank- und Kapitalmarktrecht einen Rückgang zu verzeichnen. Überhaupt ist zu konstatieren, dass die hohen Zuwachsraten, die noch vor einigen Jahren vermerkt werden konnten, wohl der Vergangenheit angehören. Dies spricht für eine gewisse Marktsättigung. Bestätigt wird diese Entwicklung durch die Erfahrungen aus der Arbeit unserer Fachanwaltsausschüsse. Hier gehen die Antragszahlen bereits seit einiger Zeit deutlich zurück und es zeigt sich, dass Antragsteller zunehmend Schwierigkeiten haben, die zum Nachweis der besonderen praktischen Erfahrungen notwendigen Fallzahlen zu erreichen.

Mitursächlich ist hierfür sicherlich auch, dass die **Zahlen** der bei **Amts- und Landgerichten** in erster Instanz neu eingehenden **Verfahren rückläufig** sind. So sind im Zeitraum 2005 – 2019 die Neuzugänge bei den Amtsgerichten um etwa 36 % und bei den Landgerichten um rund 21 % zurückgegangen. Seitdem setzt sich der Trend weiter fort. Um die Ursachen zu erforschen, hat das Bundesministerium der Justiz ein umfangreiches Forschungsvorhaben in Auftrag gegeben, dessen Ergebnisse nun vorliegen. Wir berichten hierüber auf S. 34/35 in diesem Heft. Als Faktoren des Schwundes werden u.a. die Filterfunktion der Anwaltschaft sowie einzelne justizorganisatorische Aspekte (z. B. geringe Spezialisierung und schleppe Digitalisierung) genannt, welche die Attraktivität des Zivilprozesses schmälern. Wir tauschen uns aktuell mit dem OLG Hamm über Verbesserungspotentiale der Zusammenarbeit zwischen Ziviljustiz und Anwaltschaft aus.



Das beA-System läuft störungsfrei – fast immer. Sollte es ausfallen, bietet die Bundesrechtsanwaltskammer auf dem [Portal des beA-Supports](#) eine **Historie der beA-Störungsmeldungen**, zurückreichend bis in den Juni 2020, an. Dieser können, etwa zur Begründung eines Antrags auf Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand und zur Glaubhaftmachung gem. § 130d ZPO, genaue Angaben zu Datum, Grund, Beginn und Ende der Störung entnommen werden.

Auch die elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfächer (EGVP) sind, wie wir wissen, vor einem Ausfall nicht gefeit. Erst im April und nun wieder Anfang Juni dieses Jahres waren mehrere Bundesländer von einem EGVP-Ausfall betroffen. Eine dem beA **vergleichbare Störungshistorie für Justizpostfächer existiert aber nicht**. Fehlermeldungen werden vielmehr kurz nach der Fehlerbeseitigung von der Internetseite der Justiz genommen. Es empfiehlt sich, unmittelbar Screenshots von Fehlermeldungen zu machen. Dauerhaft ist dies aber keine befriedigende Lösung. Zu Recht wird daher aus der Anwaltschaft die Forderung erhoben, EGVP-Störungen beständig zu dokumentieren. Das nordrhein-westfälische Justizministerium hat zugesagt, die Sache aufgreifen und sich zunächst mit den anderen Bundesländern abstimmen zu wollen. Ich hoffe, hierzu demnächst Neues berichten zu können.

Einen schönen Sommer wünscht Ihnen bis dahin

Ihr

Hans Ulrich Otto, Präsident

Kammerversammlung 2023

Kammerversammlung 2023

Die ordentliche Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Hamm fand am 19. April 2023 im Maximilianpark Hamm, Festsaal, statt. An der Kammerversammlung nahmen 95 Kammermitglieder teil.

TOP 1. Eröffnung, Begrüßung und Formalien

Präsident Otto eröffnete die Veranstaltung um 16.03 Uhr und begrüßte die erschienenen Kolleginnen und Kollegen.

TOP 2. Bericht des Präsidenten

Präsident Otto verwies zunächst auf den Jahresbericht 2022. Er führte aus, die Mitgliederzahl der Rechtsanwaltskammer Hamm habe sich auf 13.475 Mitglieder und damit 39 Mitglieder erhöht. Insgesamt sei kein großer Zuwachs der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zu verzeichnen. Gestiegen seien allerdings die Zulassungen als Syndikusrechtsanwältinnen und Syndikusrechtsanwälte.

Der Anteil der weiblichen Kammermitglieder habe sich auf einen Anteil von 34,02 % erhöht; zuvor seien es 33,69 % gewesen.

556 neue Ausbildungsverträge in dem Bezirk der Rechtsanwaltskammer Hamm seien registriert worden. Das seien 62 weniger als im vergangenen Jahr.

Der Präsident berichtete weiter über die Empfehlung für die Ausbildungsvergütung von Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten. Die Mindestvergütung für Auszubildende sei durch Vorstandsbeschluss angepasst worden. Der Vorstand empfehle für das 1. Ausbildungsjahr 1.000,00 €, für das 2. Ausbildungsjahr 1.050,00 € und für das 3. Ausbildungsjahr 1.100,00 €. Es habe einen Wandel auf dem Arbeitsmarkt stattgefunden. Eine Vielzahl von Kanzleien sei auf der Suche nach Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Es sei erforderlich, sich den veränderten Anforderungen zu stellen.

Der Präsident berichtete über die Förderung des Einsatzes von Videokonferenztechnik in der Zivilgerichtsbarkeit und in den Fachgerichtsbarkeiten.

Der Einsatz von Videokonferenztechnik gem. § 128a ZPO werde von der Bundesrechtsanwaltskammer begrüßt. Vorgesehen sei derzeit, dass allein die Richterschaft entscheide, ob eine Videokonferenz stattfände oder nicht. Dies werde kritisiert.

Das Bundesministerium der Justiz schätze die Kosten für

die technische Ausstattung mit ca. 176.800,00 € im Jahr ein. Nur wenn die Gerichte ausreichend technisch ausgestattet seien, sei eine Verhandlung mittels Videokonferenz möglich. Dem werde zugestimmt.

Der Präsident berichtete über die Anpassung der anwaltlichen Vergütung.

Es bestünden positive Tendenzen im Hinblick auf die Anpassung der anwaltlichen Vergütung an die derzeit bestehenden Verhältnisse. Bundesjustizminister Buschmann habe anlässlich des Neujahrsempfangs 2023 der Rechtsanwaltskammer Hamm unmissverständlich zum Ausdruck gebracht, dass er den Forderungen der Anwaltschaft positiv gegenüberstehe. Er habe zugesichert insofern nicht das Ende der Legislaturperiode abzuwarten, sondern sich frühzeitig um diese Angelegenheiten kümmern zu wollen.

Präsident Otto berichtete weiter über die Geldwäscheaufsicht.

Der Bundesminister der Finanzen, Herr Lindner, plane die Neuorganisation der Geldwäschebekämpfung und die Schaffung einer neuen Bundesbehörde. Die neue Bundesbehörde steuere die Bekämpfung von Finanzkriminalität und die effektive Sanktionsdurchsetzung, bündele Kompetenzen und vernetze zentrale Akteure. Sie bestehe aus drei Säulen.

Die erste Säule bilde ein neu zu gründendes Bundesfinanzkriminalamt, welches einen eigenständigen Fahndungsbereich und Ermittlungsbefugnisse erhalten solle; das Bundesfinanzkriminalamt solle komplexe Fälle ermitteln.

Die zweite Säule bilde die Financial Intelligence Unit (FIU). Sie solle mit Hilfe von Computerprogrammen aus den Verdachtsmeldungen Fälle herausfiltern und mit dem Bundesfinanzkriminalamt bei relevanten Verdachtsmeldungen eng zusammenarbeiten.

Als dritte Säule solle es eine koordinierende Zentralstelle für die Aufsicht über den sogenannten Nicht-Finanzsektor geben. In diesem Zusammenhang solle die Anzahl der Länderaufsichtsbehörden reduziert werden. Darüber hinaus hätte die Zentralstelle die Aufgabe, Leitlinien und Standards für eine risikobasierte Aufsicht aus einem Guss zu erarbeiten und solle der zukünftigen europäischen Geldwäscheaufsichtsbehörde AMLA als zentraler Ansprechpartner zu Fragen des Nicht-Finanzsektors in Deutschland dienen.

Eine solche koordinierende Zentralstelle für Geldwäscheaufsicht gehe mit umfassenden Aufsichtsbefugnissen

über den Nicht-Finanzsektor einher, die aller Wahrscheinlichkeit nach über die bislang von dem Finanzjustizministerien ausgeübte Rechtsaufsicht über die Rechtsanwaltskammern hinausgehe.

Diesem Vorhaben treten die Rechtsanwaltskammern in Zusammenarbeit mit der Bundesrechtsanwaltskammer entschlossen entgegen. Eine wie auch immer geartete Fachaufsicht im Bereich der Geldwäscheprävention über die Kammern wäre aus Sicht der Bundesrechtsanwaltskammer ein verfassungswidriger Eingriff in die Struktur der anwaltlichen Selbstverwaltung.

Präsident Otto beendete den Bericht mit einem Dank an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle sowie an den Kammervorstand.

TOP 3. Aussprache zu TOP 2.

Die im Bericht des Präsidenten ausgeführten Themen wurden erörtert.

TOP 4. Entschädigungsordnungen

a. Erhöhung der Entschädigungssätze und Entschädigungsordnung gem. § 89 Abs. 2 Nr. 5 a) BRAO

Präsident Otto stellte die Entschädigungsordnung vor.

Die Kammerversammlung beschloss:

„Der Entwurf der Entschädigungsordnung gem. § 89 Abs. 2 Nr. 5 a) BRAO der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Hamm wird in der vorgelegten Form beschlossen.“

b. Erhöhung der Entschädigungssätze im Ausbildungsbereich

Präsident Otto stellte die Entschädigungsordnungen vor.

Rechtsanwalt Martin Cordt, Kierspe, Mitglied des Prüfungsausschusses, führte aus, dass die Entschädigung in keinem Fall den Aufwand abdecke. Die Klausurkorrekturen seien sehr intensiv.

Er machte ferner darauf aufmerksam, dass für die Vorbereitung der mündlichen Prüfung keine Entschädigung vorgesehen sei.

Rechtsanwalt Ziebach aus Beckum stellte den Antrag, die Reisekosten auf 0,60 € pro km zu erhöhen.

Die Kammerversammlung beschloss:

„Die in der Kammerversammlung 2023 dargestellten Änderungen der vorgelegten Entschädigungsordnung für die Mitglieder der Prüfungsausschüsse „Rechtsanwaltsfachangestellte/r, Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte/r“ der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Hamm werden mit der Maßgabe beschlos-

sen, dass die Reisekosten erhöht werden (Kilometergeld 0,60 € anstatt nach Nr. 7003 VV RVG).“

Die Kammerversammlung beschloss:

„Die in der Kammerversammlung 2023 dargestellten Änderungen der vorgelegten Entschädigungsordnung für die Mitglieder der Prüfungsausschüsse für die Fortbildung zum/r Geprüften Rechtsfachwirt/in und zum/r Geprüften Rechts- und Notarfachwirt/in der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Hamm werden mit der Maßgabe beschlossen, dass die Reisekosten erhöht werden (Kilometergeld 0,60 € anstatt nach Nr. 7003 VV RVG).“

Die Kammerversammlung beschloss:

„Die in der Kammerversammlung 2023 dargestellten Änderungen der vorgelegten Entschädigungsordnung für die Mitglieder des Aufgabenerstellungsausschusses „Rechtsanwaltsfachangestellte/r, Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte/r“ der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Hamm werden mit der Maßgabe beschlossen, dass die Reisekosten erhöht werden (Kilometergeld 0,60 € anstatt nach Nr. 7003 VV RVG).“

Die Kammerversammlung beschloss:

„Die in der Kammerversammlung 2023 dargestellten Änderungen der vorgelegten Entschädigungsordnung für die Mitglieder des Aufgabenerstellungsausschusses „Geprüfte/r Rechtsfachwirt/in, Geprüfte/r Rechts- und Notarfachwirt/in“ werden mit der Maßgabe beschlossen, dass die Fahrtkosten erhöht werden (Kilometergeld 0,60 € anstatt nach Nr. 7003 VV RVG).“

Die Kammerversammlung beschloss:

„Die in der Kammerversammlung 2023 dargestellten Änderungen der vorgelegten Entschädigungsordnung für die Mitglieder des Berufsbildungsausschusses werden mit der Maßgabe beschlossen, dass die Fahrtkosten erhöht werden (Kilometergeld 0,60 € anstatt nach Nr. 7003 VV RVG).“

Die Kammerversammlung beschloss:

„Die in der Kammerversammlung 2023 dargestellten Änderungen der vorgelegten Entschädigungsordnung für die Mitglieder der Schlichtungsausschüsse werden mit der Maßgabe beschlossen, dass die Fahrtkosten erhöht werden (Kilometergeld 0,60 € anstatt nach Nr. 7003 VV RVG).“

TOP 5. Haushaltsangelegenheiten

a. Verwaltungshaushalt nebst Sondertitel Hochwasserhilfe

aa.-dd. Rechnungslegung und Vermögensübersicht 2022, Entlastung des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2022, Auflösung des Sondertitels Hochwasserhilfe, Nachtragshaushaltsplan 2023

Der Verwaltungshaushalt 2022 und der Nachtragshaushaltsplan 2023 wurden von Schatzmeister Habenstein erläutert. Das Haushaltsjahr 2022 habe mit einem Einnahmenüberschuss von rund 26.700,00 € abgeschlossen werden können. Geplant sei ein Ausgabenüberschuss in Höhe von 62.112,00 €. Er verwies auf verschiedene Titel der Haushaltsangelegenheiten. Der Titel 4100 (Personalkosten) wurde in 2022 um rund 75.000,00 € überschritten. In den Ausgaben sei u. a. die Inflationsausgleichsprämie in Höhe von 3.000,00 € an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter enthalten.

Durch die Unwetter Mitte Juli 2021 seien in Teilen von NRW beträchtliche Schäden durch Hochwasser entstanden. Die Rechtsanwaltskammer habe für betroffene Anwaltskanzleien ein Spendenkonto eingerichtet. Am 31.12.2022 seien somit insgesamt 42.933,78 € als Spendengeld verbucht worden. Die Summe werde auf einem Sonderkonto verwahrt.

Zur Vermögensübersicht 2022 führte Schatzmeister Habenstein aus, dass das Grundvermögen mit einem Wert von 4,5 Mio € veranschlagt werde. Dieses sei aber lediglich eine grobe Schätzung. Das liquide Vermögen betrage rund 2,6 Mio €.

Präsident Otto berichtete über das „Hochwassergremium“. Bei der Rechtsanwaltskammer Hamm sei kein Antrag eingegangen. Daher sei es erforderlich, die vorliegenden ca. 42.000,00 €, die nur für Hilfszwecke verwendet werden dürfen, an die Hülfskasse in Hamburg zu übertragen.

Die Kammerversammlung beschloss:
„Die auf dem Sonderkonto „Hochwasserhilfe“ gesammelten Spendengelder werden der Hülfskasse Deutscher Rechtsanwälte, Hamburg, zur Unterstützung notleidender Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälte und deren Angehörige überwiesen.“

Im Hinblick auf den Nachtragshaushaltsplan 2023 stellte Schatzmeister Habenstein aufgrund der Rechnungslegung 2023 und bereits bekannter Veränderungen im laufenden Jahr einen Ausgabenüberschuss der Rechtsanwaltskammer in Höhe von rund 574.510,00 € in Aussicht. Er erläuterte die einzelnen Einnahme- und Ausgabetitel.

Der Nachtragshaushaltsplan wurde sodann für das Geschäftsjahr 2023 durch die Kammerversammlung in der vorgelegten Form angenommen.

ee. Kammerbeitrag 2024

Schatzmeister Habenstein wies darauf hin, dass sich der Kammerbeitrag auf 235,00 € belaufe und eine Erhöhung derzeit nicht notwendig sei.

Die Kammerversammlung beschloss:
Der Kammerbeitrag beträgt im Geschäftsjahr 2024 für jedes Kammermitglied 235,00 €.

ff. Haushaltsvoranschlag 2024

Der Haushaltsvoranschlag 2024 wurde von Schatzmeister Habenstein erläutert.

Der Haushaltsvoranschlag für das Geschäftsjahr 2024 wurde durch die Kammerversammlung in der vorgelegten Form angenommen.

b. Sonderhaushalt zur Finanzierung des Elektronischen Rechtsverkehrs (ERV)

aa.-cc. Rechnungslegung und Vermögensübersicht 2022, Entlastung des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2022, Nachtragshaushaltsplan 2023

Schatzmeister Habenstein erläuterte den Sonderhaushalt zur Finanzierung des Elektronischen Rechtsverkehrs (ERV) für das Geschäftsjahr 2022. Danach habe die Rechtsanwaltskammer in 2022 insgesamt 905.604,00 € an ERV-Umlage eingenommen. Die Zuweisung aus der Verwahrung betrage zum Jahresende 34.915,78 €. Die ERV-Verwahrung reduziere sich insoweit auf 45.965,48 €.

Der Rechnungsprüfungsbericht von RA/WP/StB Dr. Hoi-schen und Rechtspfleger Daniel Susek, wurde durch ihn verlesen.

Rechtsanwalt Erich Eisel, Bochum, beantragte, dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer Hamm für das Geschäftsjahr 2022 Entlastung zu erteilen. Die Versammlung erteilte, bei Enthaltung der Vorstandsmitglieder, dem Vorstand Entlastung.

Ebenso wurde der Nachtragshaushaltsplan 2023 durch die Kammerversammlung in der vorgelegten Form angenommen.

dd. Umlage 2024

Schatzmeister Habenstein führte aus, der ERV-Beitrag 2024 werde nach den Erörterungen der BRAK-Präsidentenkonferenz am 16.03.2023, vorbehaltlich der Beschlussfassung der BRAK-Hauptversammlung am 28.04.2023, voraussichtlich 74,00 € betragen.

Ausgehend von der Überlegung, dass, um die ERV-Verwahrung der Rechtsanwaltskammer Hamm abschmelzen zu können, ein Betrag beschlossen werden solle, der 2,00 € unter der BRAK-Umlage läge, solle die Umlage 2024 in Höhe von 72,00 € beschlossen werden.

Die Kammerversammlung beschloss sodann:
„Zur Finanzierung des Elektronischen Rechtsverkehrs wird für das Jahr 2024 von jedem zahlungspflichtigen Kammermitglied eine Umlage von 72,00 € erhoben. Dies

vorbehaltlich dessen, dass in der Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer am 28.04.2023 ein Betrag in Höhe von 74,00 € beschlossen wird. Weicht dieser ab, soll sich der Umlagebetrag, welcher abgerufen wird, mit der Maßgabe erhöhen oder ermäßigen, dass er 2,00 € unter dem der Bundesrechtsanwaltskammer liegt.“
ee. Haushaltsvoranschlag 2024

Der von Schatzmeister Habenstein dargestellte Haushaltsvoranschlag 2024 wurde von der Kammerversammlung angenommen.

TOP 6. Bestellung der Rechnungsprüfer

RA/WP/StB Dr. Stephan Hoischen, Herford und Rechtspfleger Oliver Heine wurden durch die Kammerversammlung zu Rechnungsprüfern der Rechtsanwaltskammer Hamm für das Geschäftsjahr 2023 bestellt.

TOP 7. Verschiedenes

Angelegenheiten der Organisation von Seminarveranstaltungen und zu Teilnahmebescheinigungen gem. § 43 f BRAO im Rahmen der Referendarausbildung wurden erörtert.

Um 18.37 Uhr endete die Kammerversammlung.

Entschädigungsordnungen

Entschädigungsordnungen

Entschädigungsordnung
für die Mitglieder des Präsidiums, des
Vorstands, des Anwaltsgerichts, der Fach-
anwaltsausschüsse und der Satzungsver-
sammlung gem. § 89 Abs. 2 Nr. 5 a) BRAO
der Rechtsanwaltskammer für den Ober-
landesgerichtsbezirk Hamm

beschlossen in der Kammerversammlung am 19.4.2023.

§ 1 Aufwandsentschädigungen

(1)
Der Präsident erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 3.600,00 €, die weiteren Präsidiumsmitglieder in Höhe von 1.440,00 €, die Vorsitzenden der Abteilungen des Vorstands in Höhe von 720,00 € und alle anderen Vorstandsmitglieder in Höhe von 360,00 €.

(2)
Vorstandsmitglieder, die bei Streitigkeiten unter den Mitgliedern der Kammer vermitteln, erhalten pro Vermittlungsverfahren eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 75,00 €.

(3)
Vorstandsmitglieder, die bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten aufgrund einer behaupteten Schlechterfüllung zwischen Mitgliedern der Kammer und ihren Auftraggebern vermitteln, erhalten pro Schlichtungsverfahren eine

pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 75,00 €.

(4)
Die Mitglieder des Anwaltsgerichts erhalten im Sitzungsmonat eine Aufwandsentschädigung von 360,00 €.

(5)
Die Mitglieder der Fachanwaltsausschüsse erhalten pro Antrag auf Verleihung einer Fachanwaltsbezeichnung, für dessen Prüfung sie als Berichterstatter zuständig sind, eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 75,00 €. Die Vorsitzenden der Fachanwaltsausschüsse erhalten überdies im Sitzungsmonat eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 120,00 €.

(6)
Kammermitglieder, die stimmberechtigte Mitglieder der Satzungsversammlung sind, erhalten im Sitzungsmonat eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 360,00 €.

§ 2 Sitzungsgelder

(1)
Die in § 1 Genannten, der Protokollführer in der Hauptverhandlung vor dem Anwaltsgericht sowie sonstige Beauftragte des Vorstands erhalten für die Teilnahme an Sitzungen und die Wahrnehmung anderer Termine für die Rechtsanwaltskammer ein Sitzungsgeld von 220,00 € pro Tag. Für die Teilnahme an einer Video- oder Telefonkonferenz kann ein Sitzungsgeld beansprucht werden, wenn diese anstelle einer ansonsten regulär anzuberaumenden Präsenzsitzung stattfindet.

(2)

Das Sitzungsgeld von 220,00 € pro Tag ist auch bei Wahrnehmung mehrerer Sitzungstermine an einem Tag auf den vorgenannten Betrag beschränkt. Vorstandsabteilungen sind gehalten, ihre Sitzungen am Tage der Sitzung des Gesamtvorstands stattfinden zu lassen.

(3)

Für eine Vermittlungstätigkeit bei Streitigkeiten unter den Mitgliedern der Kammer können pro Vermittlungsverfahren maximal 2 Sitzungsgelder abgerechnet werden.

§ 3 Reisekosten

(1)

Den in § 1 und § 2 Abs. 1 Genannten werden die im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit anfallenden notwendigen und angemessenen Reisekosten erstattet.

(2)

Als Fahrtkosten wird bei der Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeugs ein Kilometergeld in Höhe von 0,60 € pro gefahrenen Kilometer gezahlt. Etwaige Park-, Autobahnbenutzungs- oder Mautgebühren werden, soweit belegt, erstattet.

(3)

Die konkret angefallenen und nachgewiesenen Kosten für Zug-, Taxi- und Busfahrten sowie für die Inanspruchnahme anderer öffentlicher Verkehrsmittel werden ersetzt. Bei Flugreisen werden die belegten Kosten der Economy-Class erstattet. Mietwagenkosten werden ersetzt, soweit sie belegt, erforderlich und angemessen sind.

(4)

Angemessene Übernachtungskosten und sonstige Kosten werden, soweit sie nicht, wie etwa Frühstückskosten, bereits vom Sitzungsgeld abgedeckt sind, nach Vorlage der Belege in voller Höhe erstattet.

§ 4 Umsatzsteuer

Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder, Reisekosten und sonstige Kosten werden zzgl. Umsatzsteuer gezahlt, sollte eine solche anfallen.

§ 5 Antrag

Mit Ausnahme monatlich regelmäßig anfallender Aufwandsentschädigungen werden Entschädigungen nur aufgrund eines Antrags gewährt.

§ 6 Ausschlussfrist

Ansprüche auf Zahlungen aufgrund dieser Entschädigungsordnung verfallen, wenn sie nicht bis zum Ablauf des auf die Entstehung des Anspruchs folgenden Kalenderjahres schriftlich geltend gemacht werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Entschädigungsordnung tritt mit Veröffentlichung im Kammerreport in Kraft.

Die Entschädigungsordnung für die Mitglieder des Präsidiums, des Vorstands, des Anwaltsgerichts, der Fachanwaltsausschüsse und der Satzungsversammlung gem. § 89 Abs. 2 Nr. 5 a) BRAO der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Hamm wird hiermit ausgefertigt.

Hamm, 25. April 2023

Otto
Präsident

Entschädigungsordnung für die Mitglieder des Aufgabenerstellungsausschusses „Geprüfte/r Rechtsfachwirt/in, Geprüfte/r Rechts- und Notarfachwirt/in“

Die Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Hamm hat am 19. April 2023 gemäß §§ 89 Abs. 2 BRAO, 71 Abs. 4 BBiG i.d.F. vom 23. März 2005 folgende Entschädigungsordnung für die Mitglieder des Aufgabenerstellungsausschusses „Geprüfte/r Rechtsfachwirt/in, Geprüfte/r Rechts- und Notarfachwirt/in“ beschlossen.

Der Berufsbildungsausschuss ist am 08. Februar 2023 unterrichtet und angehört worden.

§ 1 Teilnahme an Sitzungen

Die Mitglieder des Ausschusses erhalten für die Teilnahme an einer Sitzung folgendes Sitzungsgeld:

Vertreter der Arbeitgeber:	150,00 €
Vertreter der Arbeitnehmer und Lehrkräfte:	150,00 €

§ 2 Aufgabenerstellung

Die Mitglieder des Ausschusses erhalten für die Erstellung von Prüfungsarbeiten inklusive Lösungsvorschlägen.

Aus den Teilbereichen der in § 3 Abs. 1 der RechtsfachwPrV in der jeweils gültigen Fassung genannten Handlungsbereiche sowie der drei zusätzlichen Prüfungsbereiche im Notariat gemäß Prüfungsordnung für die Fortbildung zum/r Geprüften Rechts- und Notarfachwirt/in in der jeweils gültigen Fassung folgende Entschädigung:

1. Personalwirtschaft/Arbeitsrecht (90 min.)	120,00 €
2. Sozialrecht (30 min.)	60,00 €
3. Zivilprozeßrecht (60 min.)	120,00 €
4. Zwangsvollstreckungsrecht (150 min.)	250,00 €
5. Steuerrecht/Rechnungswesen (75 min.)	120,00 €
6. Verwaltungs-, Straf- und OWi-Recht (60 min.)	100,00 €
7. RVG (Teil 1) (60 min.)	120,00 €
8. RVG (Teil 2) (60 min.)	120,00 €
9. Büroorganisation und -verwaltung (45 min.)	80,00 €
10. BGB (30 min.)	60,00 €
11. FamR, ErbR, HuGR (60 min.)	100,00 €

§ 3 Verwaltungsaufwand

Für den mit der nachbenannten Funktion im Ausschuss verbundenen Verwaltungsaufwand erhalten je Prüfungslauf

1. der/die Vorsitzende	100,00 €
2. der/die administrative Verwalter/in	150,00 €
3. der/die Protokollführer/in	50,00 €

§ 4 Fahrtkosten

Zusätzlich zu der gemäß § 1 gewährten Entschädigung werden den Mitgliedern des Ausschusses die tatsächlich entstandenen Kosten für die Hin- und Rückfahrt zum und vom Sitzungsort erstattet. Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden die Fahrtkosten zweiter Klasse ersetzt. Bei Benutzung eines PKWs wird für jeden angefahrenen Kilometer eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von 0,60 € gezahlt.

§ 5 Antrag

Eine Entschädigung wird nur aufgrund eines entsprechenden Antrages gewährt. Für den Antrag ist das durch die Rechtsanwaltskammer Hamm ausgegebene Formblatt zu verwenden. Die Abrechnung erfolgt über die Rechtsanwaltskammer Hamm.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Entschädigungsordnung tritt am Ersten des auf die Veröffentlichung im KammerReport der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Hamm folgenden Monats in Kraft.

Die vorstehende Entschädigungsordnung wurde vom Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen mit

Schreiben vom 25.05.2023 (Az 7626-Z.13) genehmigt. Die Entschädigungsordnung für die Mitglieder des Aufgabenerstellungsausschusses „Geprüfte/r Rechtsfachwirt/in, Geprüfte/r Rechts- und Notarfachwirt/in“ wird hiermit ausgefertigt.

Hamm, 6. Juni 2023

Otto
Präsident

Entschädigungsordnung für die Mitglieder des Aufgabenerstellungsausschusses „Rechtsanwaltsfachangestellte/r, Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte/r“ der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Hamm

Die Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Hamm hat am 19. April 2023 gemäß §§ 89 Abs. 2 BRAO, 71 Abs. 4 BBiG i.d.F. vom 23. März 2005 folgende Entschädigungsordnung für die Mitglieder des Aufgabenerstellungsausschusses „Rechtsanwaltsfachangestellte/r, Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte/r“ beschlossen.

Der Berufsbildungsausschuss ist am 08. Februar 2023 unterrichtet und angehört worden.

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Entschädigungsordnung gilt für den Aufgabenerstellungsausschuss für die Erstellung von Prüfungsaufgaben nach Maßgabe der seit dem 1. August 2015 geltenden ReNoPatAusV vom 29. August 2014.

§ 2 Prüfungsaufgaben

Das Mitglied des Aufgabenerstellungsausschusses erhält für die Erstellung von Aufgaben für den Prüfungsbereich je Klausur oder Klausurteilbereich inklusive Lösungsvorschlägen.

1. Geschäfts- und Leistungsprozesse (60 min.)	190,00 €
2. Rechtsanwendung im Rechtsanwaltsbereich (150 min.)	
Teilbereich a) (75 min.)	200,00 €
Teilbereich b) (75 min.)	200,00 €
3. Rechtsanwendung im Rechtsanwalts- und Notarbereich (150 min.)	
Teilbereich c) Notarbereich (50 75 min.)	180,00 €
4. Vergütung und Kosten (90 min.)	
Teilbereich a) RVG (90 min.)	215,00 €

Entschädigungsordnung

Entschädigungsordnung

Teilbereich b) GNotKG (45 min.)	175,00 €
5. Wirtschafts- und Sozialkunde (60 min.)	190,00 €

§ 3 Teilnahme an Sitzungen

Die Mitglieder des Aufgabenerstellungsausschusses erhalten für ihre Teilnahme an einer Ausschusssitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von

Arbeitgebervertreter	150,00 €
Arbeitnehmervertreter	150,00 €
Lehrervertreter	150,00 €

Ein Sitzungsgeld in gleicher Höhe erhalten einzelne Ausschussmitglieder auch für die Teilnahme an Terminen, die sie für den Ausschuss wahrnehmen und die mit der Rechtsanwaltskammer Hamm abgestimmt sind.

§ 4 Verwaltungsaufwand

Für den mit der nachbenannten Funktion im Ausschuss verbundenen Verwaltungsaufwand erhalten je Prüfungslauf

1. der/die Vorsitzende	100,00 €
2. der/die administrative Verwalter/in	150,00 €
3. der/die Protokollführer/in	50,00 €

§ 5 Reisekosten

Zusätzlich zu der in § 3 gewährten Entschädigung werden die tatsächlich entstandenen Kosten für die Hin- und Rückfahrt zum Sitzungs- und Terminort ersetzt.

Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden die Fahrtkosten zweiter Klasse gezahlt.

Bei Benutzung eines Pkws wird für jeden angefangenen Kilometer eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von 0,60 € gezahlt.

§ 6 Antrag

Eine Entschädigung wird nur aufgrund eines entsprechenden Antrags gewährt. Für den Antrag ist das von der Rechtsanwaltskammer Hamm ausgegebene Formblatt zu verwenden.

Die Abrechnung erfolgt durch die Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Entschädigungsordnung tritt am Ersten des auf die Veröffentlichung im KammerReport der Rechtsanwaltskammer Hamm folgenden Monats in Kraft.

Die vorstehende Entschädigungsordnung wurde vom Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen mit Schreiben vom 25.05.2023 (Az 7626-Z.13) genehmigt.

Die für die Mitglieder des Aufgabenerstellungsausschusses „Rechtsanwaltsfachangestellte/r, Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte/r“ der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Hamm wird hiermit ausgefertigt.

Hamm, 6. Juni 2023

Otto
Präsident

Entschädigungsordnung der Rechtsanwaltskammer Hamm für die Mitglieder des Berufsbildungsausschusses

Die Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Hamm hat am 19. April 2023 gemäß §§ 89 Abs. 2 Nr. 5 b) BRAO, 71 Abs. 4, 77 Abs. 3 BBiG i.d.F. vom 23. März 2005 folgende Entschädigungsordnung für die Mitglieder des Berufsbildungsausschusses beschlossen.

Der Berufsbildungsausschuss ist am 08. Februar 2023 unterrichtet und angehört worden.

§ 1 Teilnahme an Sitzungen

Mitglieder des Berufsbildungsausschusses, seiner Unterausschüsse und Arbeitsgruppen erhalten für ihre Teilnahme an einer Sitzung ein Sitzungsgeld wie folgt:

Beauftragte der Arbeitgeber:	150,00 €
Beauftragte der Arbeitnehmer:	150,00 €
Lehrkräfte:	150,00 €

§ 2 Fahrtkosten

1. Zusätzlich zu der in § 1 gewährten Entschädigung werden die tatsächlich entstandenen Kosten für die Hin- und Rückfahrt zum Sitzungsort ersetzt. Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden die Fahrtkosten zweiter Klasse ersetzt.

2. Bei Benutzung eines Pkws wird für jeden angefangenen Kilometer eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von 0,60 € gezahlt.

§ 3 Antrag

1. Eine Entschädigung wird nur aufgrund eines entsprechenden Antrages gewährt.

2. Für den Antrag ist das durch die Rechtsanwaltskammer Hamm ausgegebene Formblatt zu verwenden.

3. Die Abrechnung erfolgt über die Rechtsanwaltskammer Hamm.

§ 4 Inkrafttreten

1. Die bisher gültige Entschädigungsregelung verliert mit Inkrafttreten dieser Entschädigungsordnung ihre Gültigkeit.

2. Diese Entschädigungsordnung tritt am Ersten des auf die Veröffentlichung im KammerReport der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Hamm folgenden Monats in Kraft.

Die vorstehende Entschädigungsordnung wurde vom Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen mit Schreiben vom 25.05.2023 (Az 7626-Z.13) genehmigt.

Die Entschädigungsordnung der Rechtsanwaltskammer Hamm für die Mitglieder des Berufsbildungsausschusses wird hiermit ausgefertigt.

Hamm, 6. Juni 2023

Otto
Präsident

Entschädigungsordnung für die Mitglieder der Prüfungsausschüsse für die Fortbildung zum/r Geprüften Rechtsfachwirt/in und zum/r Geprüften Rechts- und Notarfachwirt/in der Rechts- anwaltskammer für den Oberlandes- gerichtsbezirk Hamm

Die Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Hamm hat am 19. April 2023 gemäß §§ 89 Abs. 2 Nr. 5 b) BRAO, 53 Abs. 1, 40 Abs. 6, 71 Abs. 4 BBiG i. d. F. vom 23. März.2005 folgende Entschädigungsordnung für die Mitglieder der Prüfungsausschüsse „Geprüfter Rechtsfachwirt/Geprüfte Rechtsfachwirtin“ und Geprüfter Rechts- und Notarfachwirt/Geprüfte Rechts- und Notarfachwirtin“ beschlossen. Der Berufsbildungsausschuss ist am 08. Februar 2023 unterrichtet und angehört worden.

§ 1 Entschädigung für die Teilnahme an Sitzungen

Mitglieder der Prüfungsausschüsse erhalten für ihre Teilnahme an den Zulassungskonferenzen für jede Sitzung 90,00 €.

§ 2 Schriftliche Prüfung

1. Die Aufsichtsführung während der Anfertigung einer schriftlichen Prüfungsarbeit wird je angefangene Zeitstunde mit 16,00 € entschädigt.

2. Für die Korrektur der Prüfungsarbeiten einschließlich Beurteilung erhält der Erstkorrektor für jede Arbeit 25,00 €, der Zweitkorrektor 20,00 €.

§ 3 Mündliche Prüfung

Für die Durchführung der mündlichen Prüfung erhält jedes Mitglied der Prüfungskommission für jeden Kandidaten eine Entschädigung in Höhe von 20,00 €.

§ 4 Reisekosten

1. Zusätzlich zu der in §§ 1 - 3 gewährten Entschädigung werden die tatsächlich entstandenen Kosten für die Hin- und Rückreise zum Sitzungs- bzw. Prüfungsort ersetzt.

2. Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden die Fahrtkosten zweiter Klasse erstattet.

3. Bei Benutzung eines Pkws wird für jeden angefahrenen Kilometer eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von 0,60 € gezahlt.

§ 5 Antrag

1. Eine Entschädigung wird nur aufgrund eines entsprechenden Antrages gewährt.

2. Für den Antrag ist das durch die Rechtsanwaltskammer Hamm ausgegebene Formblatt zu verwenden.

3. Die Abrechnung erfolgt über die Rechtsanwaltskammer Hamm.

§ 6 Inkrafttreten

1. Die bisher gültige Entschädigungsregelung verliert mit Inkrafttreten dieser Entschädigungsordnung ihre Gültigkeit.

2. Diese Entschädigungsordnung tritt am Ersten des auf die Veröffentlichung im KammerReport der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Hamm folgenden Monats in Kraft.

Die vorstehende Entschädigungsordnung wurde vom Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen mit Schreiben vom 25.05.2023 (Az 7626-Z.13) genehmigt.

Entschädigungsordnung

Entschädigungsordnung

Die Entschädigungsordnung für die Mitglieder der Prüfungsausschüsse für die Fortbildung zum/r Geprüften Rechtsfachwirt/in und zum/r Geprüften Rechts- und Notarfachwirt/in der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Hamm wird hiermit ausgefertigt.

Hamm, 6. Juni 2023

Otto
Präsident

Entschädigungsordnung für die Mitglieder der Prüfungsausschüsse „Rechtsanwaltsfachangestellte/r, Rechts- anwalts- und Notarfachangestellte/r“ der Rechtsanwaltskammer für den Ober- landesgerichtsbezirk Hamm

Die Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Hamm hat am 19. April 2023 gemäß §§ 89 Abs. 2 Nr. 5 b) BRAO, 40 Abs. 6, 71 Abs. 4 BBiG i. d. F. vom 23. März 2005 folgende Entschädigungsordnung für die Mitglieder der Prüfungsausschüsse „Rechtsanwaltsfachangestellte/r, Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte/r“ beschlossen.

Der Berufsbildungsausschuss ist am 08. Februar 2023 unterrichtet und angehört worden.

§ 1 Abschlussprüfung

Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse erhalten für Ihre Tätigkeit:

1. Prüfungsausschusssitzung , pauschal 20,00 €
zzgl. je angefangene Stunde 7,00 €
2. Organisation der Prüfung:
 - a) Zeitaufwand für die organisatorische Durchführung der Prüfung, je Prüfling 6,00 €
 - b) Verwaltungsaufwand, je Prüfling 15,00 €
 - c) sonstige Auslagen (Kopien, Porto, etc.), je Prüfling 10,00 €
3. Aufsichtstätigkeit durch Mitglieder/andere Personen
Schriftliche Prüfung, je angefangene Zeitstunde 12,00 €
4. Korrektur der Prüfungsarbeiten (einschl. Bewertung)
 - a) Erstkorrektur, je Prüfungsarbeit
 - aa) Geschäfts- und Leistungsprozesse 12,00 €
 - ab) Rechtsanwendung im RA-/ReNo-Bereich 18,00 €
 - ac) Vergütung und Kosten 16,00 €

- ad) Wirtschafts- und Sozialkunde 12,00 €
- b) Zweitkorrektur, je Prüfungsarbeit
 - ba) Geschäfts- und Leistungsprozesse 7,00 €
 - bb) Rechtsanwendung im RA-/ReNo-Bereich 13,00 €
- bc) Vergütung und Kosten 12,00 €
- bd) Wirtschafts- und Sozialkunde 7,00 €

5. Mandantenbetreuung / Mandanten- und Beteiligten-
betreuung

Fallbezogenes Fachgespräch, je Prüfling 15,00 €

§ 2 Zwischenprüfung

Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse erhalten für ihre Tätigkeit:

1. Prüfungsausschusssitzungen, pauschal 15,00 €
zzgl. je angefangene Stunde 7,00 €
2. Zeitaufwand für die organisatorische Durchführung der Prüfung, je Prüfling 6,00 €
Verwaltungsaufwand, je Prüfling 15,00 €
sonstige Auslagen (Kopien, Porto, etc.), je Prüfling 8,00 €
3. Erstellung von Prüfungsaufgaben nach Anforderung, je Prüfungsarbeit,
inkl. Sachverhalt und Lösung 80,00 €
4. Aufsichtstätigkeit durch Mitglieder / andere Personen
Schriftliche Prüfung, je angefangene Zeitstunde 12,00 €
5. Korrektur der Prüfungsarbeiten (einschl. Bewertung),
 - a) Erstkorrektur, je Prüfungsarbeit 12,00 €
 - b) Zweitkorrektur, je Prüfungsarbeit 8,00 €

§ 3 Reisekosten

Den Mitgliedern der Ausschüsse und anderen Personen werden die tatsächlich entstandenen Kosten für die Hin- und Rückfahrt zum Prüfungs- und Sitzungsort erstattet. Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden die Fahrtkosten zweiter Klasse gezahlt.

Bei Benutzung eines Pkws wird für jeden angefangenen Kilometer eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von 0,60 € gezahlt.

§ 4 Antrag

Eine Entschädigung wird nur aufgrund eines entsprechenden Antrages gewährt. Für den Antrag ist das durch die Rechtsanwaltskammer Hamm ausgegebene Formblatt zu verwenden.

Die Anträge sind durch die/den Prüfungsausschussvorsitzende/n für alle Ausschussmitglieder gesammelt bei der Rechtsanwaltskammer einzureichen. Unvollständig eingereichte Anträge können in der Bearbeitung zurückgestellt werden.

Die Abrechnung erfolgt durch die Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer.

§ 5 Inkrafttreten

1. Diese Entschädigungsordnung gilt für alle Abschluss- und Zwischenprüfungen nach Maßgabe der seit dem 1. August 2015 geltenden ReNoPatAusbV vom 29. August 2014.

2. Die Entschädigungsordnung tritt am Ersten des auf die Veröffentlichung im KammerReport der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Hamm folgenden Monats in Kraft.

Die vorstehende Entschädigungsordnung wurde vom Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen mit Schreiben vom 25.05.2023 (Az 7626-Z.13) genehmigt.

Die Entschädigungsordnung für die Mitglieder der Prüfungsausschüsse „Rechtsanwaltsfachangestellte/r, Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte/r“ der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Hamm wird hiermit ausgefertigt.

Hamm, 6. Juni 2023

Otto
Präsident

Entschädigungsordnung der Rechtsanwaltskammer Hamm für die Mitglieder der Schlichtungsausschüsse

Die Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Hamm hat am 19. April 2023 gemäß §§ 89 Abs. 2 BRAO, 71 Abs. 4 BBiG i.d.F. vom 23. März 2005, 111 Abs. 2 ArbGG folgende Entschädigungsordnung für die Mitglieder der Schlichtungsausschüsse beschlossen.

Der Berufsbildungsausschuss ist am 08. Februar 2023 unterrichtet und angehört worden.

§ 1 Teilnahme an Schlichtungsverfahren

Mitglieder der Schlichtungsausschüsse erhalten für die Teilnahme an einem Verhandlungstermin ein Sitzungsgeld wie folgt:

Arbeitgebervertreter:	150,00 €
Arbeitnehmervertreter:	150,00 €

Das Sitzungsgeld wird auch gewährt, wenn ein anberaumter Verhandlungstermin aufgrund einer Erledigung des Schlichtungsverfahrens nicht stattfindet.

§ 2 Fahrtkosten

2. Zusätzlich zu der in § 1 gewährten Entschädigung werden die tatsächlich entstandenen Kosten für die Hin- und Rückfahrt zum Sitzungsort ersetzt. Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden die Fahrtkosten zweiter Klasse ersetzt.

2. Bei Benutzung eines Pkws wird für jeden angefangenen Kilometer eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von 0,60 € gezahlt.

§ 3 Antrag

4. Eine Entschädigung wird nur aufgrund eines entsprechenden Antrages gewährt.

5. Für den Antrag ist das durch die Rechtsanwaltskammer Hamm ausgegebene Formblatt zu verwenden.

6. Die Abrechnung erfolgt über die Rechtsanwaltskammer Hamm.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Entschädigungsordnung tritt am Ersten des auf die Veröffentlichung im KammerReport der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Hamm folgenden Monats in Kraft.

Die Entschädigungsordnung der Rechtsanwaltskammer Hamm für die Mitglieder der Schlichtungsausschüsse wird hiermit ausgefertigt.

Hamm, 6. Juni 2023

Otto
Präsident

Aufsatz

Aufsatz

Verschwiegenheitspflicht, § 43a II BRAO iVm. § 2 BORA*

(Leonie Entezami, Rechtsreferendarin)

„Die Pflicht zur Verschwiegenheit ist Grundlage für das Vertrauensverhältnis zwischen Rechtsanwalt und Mandant.“¹

So lautet die amtliche Begründung zur Neuordnung der BRAO vom 19.5.1995 und stellt damit in schlichter, aber präziser Weise die grundlegend wichtige Funktion der Verschwiegenheitspflicht im Rahmen des Mandatsverhältnisses als dessen Voraussetzung heraus.

Aber was verbirgt sich hinter einer dieser tragenden Säulen des anwaltlichen Berufsrechts und welche praktischen Probleme ergeben sich daraus? Die wesentlichen Fragen soll der folgende Artikel klären:

1. Ein kurzer Umriss der Verschwiegenheitspflicht, § 43a Abs. 2 BRAO iVm. § 2 BORA

Die Verschwiegenheit ist nicht nur Pflicht, sondern zugleich auch Recht des Rechtsanwalts². Während die Pflicht das informationelle Selbstbestimmungsrecht des Mandanten gem. Art. 2 Abs. 1 iVm. Art 1 Abs. 1 GG schützt, schützt das Recht die freie Berufsausübung des Rechtsanwalts gem. Art. 12 Abs. 1 GG³. Die Verschwiegenheitspflicht dient im Ergebnis auch der Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Rechtspflege⁴. Nach § 43a Abs. 2 S. 2 BRAO bezieht sich die Verschwiegenheitspflicht auf alles, was dem Rechtsanwalt in Ausübung seines Berufs bekanntgeworden ist. Dies gilt nach Satz 3 nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Die Systematik des Ausnahmetatbestandes in Satz 3 führt in Verbindung mit der dem § 43a Abs. 2 BRAO zugrunde liegenden Vertrauensschutzfunktion zu einer teleologischen Reduktion auf fremde



Leonie Entezami,
Rechtsreferendarin

Geheimnisse⁵. Damit unterscheidet sich der objektive Tatbestand der Verschwiegenheitspflicht gem. § 43a Abs. 2 BRAO nicht von dem des Straftatbestands der Verletzung von Privatgeheimnissen gem. § 203 StGB⁶. Die Verschwiegenheitspflicht gilt gegenüber jedermann⁷. Sie umfasst alle Umstände des Mandats, mithin auch die Tatsache der reinen Anbahnung eines Mandatsverhältnisses, unabhängig davon, ob dieses anschließend zustande kommt, sowie dementsprechend auch die bloße Existenz eines Mandatsverhältnisses⁸.

Dem Rechtsanwalt muss das Wissen in Ausübung seines Berufs bekanntgeworden sein, d.h. im Zusammenhang mit der anwaltlichen Tätigkeit und nicht lediglich im privaten Bereich⁹. Dabei ist unabhängig, auf welche Weise die Kenntniserlangung erfolgt¹⁰.

In zeitlicher Hinsicht gilt die Verschwiegenheitspflicht unbegrenzt¹¹. Sie endet insbesondere nicht mit dem Mandatsende, § 2 Abs. 1 S. 2 BORA, oder dem Tod des Mandanten¹².

Die persönliche Reichweite und die damit einhergehenden Pflichten des Rechtsanwalts sind mit dem „Gesetz zur

* Abdruck mit freundlicher Genehmigung der Rechtsanwaltskammer Köln

1 BT-Drs. 12/4993, S. 27.

2 BVerfG, NJW 2004, 1305 (1307); Zuck, in: Gaier/Wolf/Göcken, Kommentar zum Anwaltlichen Berufsrecht, 3. Auflage 2020, § 2 BORA Rn. 9.

3 Zuck, in: Gaier/Wolf/Göcken, Kommentar zum Anwaltlichen Berufsrecht, 3. Auflage 2020, § 2 BORA Rn. 9; Kleine-Cosack, in: ders., Kommentar zur Bundesrechtsanwaltsordnung, 9. Auflage 2022, § 43a Rn. 8.

4 Zuck, in: Gaier/Wolf/Göcken, Kommentar zum Anwaltlichen Berufsrecht, 3. Auflage 2020, § 2 BORA Rn. 9.

5 Kleine-Cosack, in: ders., Kommentar zur Bundesrechtsanwaltsordnung, 9. Auflage 2022, § 43a Rn. 15.

6 Henssler, in: ders./Prütting, Kommentar zur Bundesrechtsanwaltsordnung, 5. Auflage 2019, § 43a Rn. 45; Kleine-Cosack, in: ders., Kommentar zur Bundesrechtsanwaltsordnung, 9. Auflage 2022, § 43a Rn. 15.

7 Träger, in: Weyland, Kommentar zur Bundesrechtsanwaltsordnung, 10. Auflage 2020, § 43a Rn. 19.

8 LG Dresden, Beschluß vom 14. 6. 2007 - 3 AR 5/07; VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 22.06.2021 - 10 S 320/20; EuGH, Urteil vom 08.12.2022 - RS C-694/20; Henssler, in: ders./Prütting, Kommentar zur Bundesrechtsanwaltsordnung, 5. Auflage 2019, § 43a Rn. 46a.

9 Henssler, in: ders./Prütting, Kommentar zur Bundesrechtsanwaltsordnung, 5. Auflage 2019, § 43a Rn. 46, 51; Kleine-Cosack, in: ders., Kommentar zur Bundesrechtsanwaltsordnung, 9. Auflage 2022, § 43a Rn. 19.

10 BGH, BeckRS, 2011, 4365; Henssler, in: ders./Prütting, Kommentar zur Bundesrechtsanwaltsordnung, 5. Auflage 2019, § 43a Rn. 48.

11 Henssler, in: ders./Prütting, Kommentar zur Bundesrechtsanwaltsordnung, 5. Auflage 2019, § 43a Rn. 57.

12 Henssler, in: ders./Prütting, Kommentar zur Bundesrechtsanwaltsordnung, 5. Auflage 2019, § 43a Rn. 65; OLG München, BeckRS 2018, 26355.

Neuregelung des Schutzes von Geheimnissen bei der Mitwirkung Dritter an der Berufsausübung schweigepflichtiger Personen“ vom 31.10.2017 in Form des § 43a Abs. 2 S. 4-8 BRAO konkretisiert worden. Danach sind sowohl Beschäftigte als auch Hilfspersonen umfasst. Der Umgang mit externen Dienstleistern ist in § 43e BRAO geregelt. Dies soll die Zusammenarbeit der der Verschwiegenheitspflicht unterliegenden Berufsträgern mit solchen Personen ermöglichen, die der Verschwiegenheitspflicht grundsätzlich nicht unterliegen¹³. Die Verschwiegenheitspflicht gilt ebenso für Berufsausübungsgesellschaften gem. §§ 59d Abs. 2 S. 1, 59e Abs. 1 BRAO sowie für die Gesellschafter einer Bürogemeinschaft gem. § 59q Abs. 4 iVm. § 59d Abs. 2 S. 1 BRAO.

Ein Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflicht liegt nicht vor, soweit Gesetz und Recht eine Ausnahme fordern oder zulassen, insbesondere im Fall der Einwilligung des Mandanten oder zur Wahrnehmung berechtigter Interessen, § 2 Abs. 3, 4 BORA.

In prozessualer Hinsicht wird die Verschwiegenheitspflicht durch Zeugnis- und Verweigerungsrechte u. Ä. abgesichert, z. B. § 383 Abs. 1 Nr. 6 ZPO, §§ 53 Abs. 2 Nr. 3, 97 StPO¹⁴.

Für die Verletzung der Verschwiegenheitspflicht reicht eine fahrlässige Weitergabe bzw. Kenntnisnahme des umfassten Wissens aus¹⁵. „Die bloße Möglichkeit der Kenntnisnahme durch einen Dritten genügt generell nicht.“¹⁶

So kurz die Theorie, ...

2. ... aber wie steht nun die Verschwiegenheitspflicht gem. § 43a Abs. 2 BRAO iVm. § 2 BORA im Detail zu ...

... Zufallswissen?

Dies hängt davon ab, ob das Zufallswissen dem Rechtsanwalt nur *anlässlich* der Ausübung oder *in Ausübung* seines Berufs bekannt geworden ist, mithin ob ein innerer Zusammenhang mit dem Mandat besteht¹⁷. Nur im letzteren Fall, der Kenntniserlangung *in Ausübung* des Berufs, unterliegt das erlangte Wissen der Verschwiegenheitspflicht. Der BGH hat entschieden, dass ein Strafverteidiger Wissen *in Ausübung* des Berufs erlangt, wenn er dieses durch eine Beiwohnung ohne aktive Beteiligung an einem Gespräch der Angehörigen des Mandanten über eine

Schlichtungsvereinbarung erwirbt¹⁸. Denn der Mandant durfte den Gerichtssaal nicht verlassen, mithin nicht an den Gesprächen teilnehmen, sodass „die Anwesenheit des Verteidigers in seinem Interesse lag, um ihn sachgerecht unterrichten und beraten und zumindest im Bedarfsfalle eingreifen zu können, damit die Schlichtungsvereinbarung zustande kommen konnte.“¹⁹

Eine Kenntniserlangung anlässlich der Berufsausübung des Rechtsanwalts erfolgt nach der Auffassung des BGH hingegen, wenn er das Wissen „als wartender Zuhörer einer Gerichtsverhandlung erwirbt, die mit seinem Mandat nichts zu tun hat“²⁰.

... der zweiberuflichen Tätigkeit eines Rechtsanwalts, z.B. Treuhand?

Es kommt darauf an ...

1. ob die zweiberufliche Tätigkeit von dem anwaltlichen Berufsbild umfasst wird,
2. wie der konkrete Mandatsvertrag ausgestaltet ist und
3. „ob der Mandant nach den Umständen Vertraulichkeit erwarten konnte.“²¹

Da die in der BRAO und BORA geregelten Berufspflichten nur für die anwaltliche Tätigkeit gelten, stellt diese zunächst die entscheidende Voraussetzung dar. Die allgemeine anwaltliche Tätigkeit zeichnet sich durch eine anwaltliche Beratung dergestalt aus, dass „der Rechtsanwalt die Sach- und Rechtslage prüft und diese dem Mandanten erläutert, um ihm hierdurch eigenverantwortliche und sachgerechte Entscheidungen in seiner Rechtsangelegenheit zu ermöglichen“²². Der Anwaltsvertrag kann aber auch anwaltsfremde Tätigkeiten umfassen, wenn diese in einem engen Zusammenhang mit einer anwaltlichen Beratungspflicht stehen²³.

Nach der Auffassung des BGH gehört z. B. die Treuhandpflicht zum Berufsbild des Rechtsanwalts²⁴. Dennoch geht mit ihr nicht zwangsläufig eine anwaltliche Rechtsberatungspflicht einher, sodass diese zur Begründung einer anwaltlichen Tätigkeit einer separaten Vereinbarung bedarf²⁵. Nichtanwaltliche Tätigkeiten können z. B. in Form der Tätigkeit als Vormund, gesetzlicher Vertreter, Pfleger oder Betreuer vorliegen²⁶. In diesen Fällen könnte sich eine Verschwiegenheitspflicht aus der allgemeinen Treuepflicht gem. § 242 BGB, nicht aber aus der anwaltli-

¹³ Zuck, in: Gaier/Wolf/Göcken, Kommentar zum Anwaltlichen Berufsrecht, 3. Auflage 2020, § 43a Rn. 43a.

¹⁴ Henssler, in: ders./Prütting, Kommentar zur Bundesrechtsanwaltsordnung, 5. Auflage 2019, § 43a Rn. 43.

¹⁵ Henssler, in: ders./Prütting, Kommentar zur Bundesrechtsanwaltsordnung, 5. Auflage 2019, § 43a Rn. 61.

¹⁶ Henssler, in: ders./Prütting, Kommentar zur Bundesrechtsanwaltsordnung, 5. Auflage 2019, § 43a Rn. 61.

¹⁷ BGH, BeckRS 2011, 4365.

¹⁸ BGH, BeckRS 2011, 4365.

¹⁹ BGH, BeckRS 2011, 4365.

²⁰ BGH, BeckRS 2011, 4365.

²¹ Kleine-Cosack, in: ders., Kommentar zur Bundesrechtsanwaltsordnung, 9. Auflage 2022, § 43a Rn. 20.

²² BGH, NJW 2020, 3451 (3453).

²³ BGH, NJW 2020, 3451 (3453).

²⁴ BGH, NJW 2020, 3451 (3453).

²⁵ BGH, NJW 2020, 3451 (3453).

²⁶ Henssler, in: ders./Prütting, Kommentar zur Bundesrechtsanwaltsordnung, 5. Auflage 2019, § 43a Rn. 47.

chen Verschwiegenheitspflicht gem. § 43a Abs. 2 BRAO iVm. § 2 BORA ergeben²⁷.

... Drittgeheimnissen?

Es ist umstritten, ob Drittgeheimnisse der Verschwiegenheitspflicht unterliegen, so bejahend das OLG Köln²⁸. Nach der verneinenden Auffassung ist im Rahmen einer praktischen Konkordanz ein verhältnismäßiger Ausgleich zwischen dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung des Dritten gem. Art. 2 Abs. 1 iVm. Art. 1 Abs. 1 GG und der Berufsausübungsfreiheit des Rechtsanwalts gem. Art. 12 Abs. 1 GG zu schaffen²⁹.

... den Erben des Mandanten?

Das Recht des Mandanten zur Entbindung von der Schweigepflicht durch Einwilligung geht nicht im Rahmen der Erbfolge auf die Erben über³⁰. Demzufolge kann der Rechtsanwalt nach dem Tod des Mandanten allenfalls mithilfe des Instituts der mutmaßlichen Einwilligung des verstorbenen Mandanten von der Schweigepflicht entbunden werden³¹.

Eine Ausnahme liegt vor, wenn die grundsätzlich geschützte Information „ausschließlich einen wirtschaftlichen Wert verkörpert“³². Die rechtlichen Folgen sind umstritten. Nach einer Ansicht geht in diesem Fall das Befreiungsrecht bezüglich dieser geschützten Information ausnahmsweise auf die Erben über, da mit dem Vermögenswert auch die Vermögensbefugnis erworben werde³³. Nach einer anderen Ansicht bleibe der Grundsatz der Nicht-Vererblichkeit des Befreiungsrechts bestehen³⁴. Aufgrund sachlicher Gründe bestehe jedoch ausnahmsweise eine Auskunftspflicht des Rechtsanwalts³⁵.

... berechtigten Eigeninteressen des Rechtsanwalts?

Inwieweit die Verschwiegenheitspflicht bei betroffenen Eigeninteressen des Rechtsanwalts bestehen bleibt, richtet

sich nach dem Rechtsgedanken der Wahrnehmung berechtigter Interessen gem. § 193 StGB³⁶. Danach kann eine Offenbarungsbefugnis bestehen, soweit die dadurch bedingte Verletzung fremder Geheimnisse nach der Durchführung einer Abwägung der kollidierenden Rechtspositionen ein angemessenes Mittel im Sinne des § 34 StGB darstellt³⁷. Der § 2 Abs. 4 lit. b) BORA nennt insofern die Beispiele der Durchsetzung oder Abwehr von Ansprüchen aus dem Mandatsverhältnis oder zur Verteidigung in eigener Sache. Dabei bemisst sich der Umfang der Offenbarung immer am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, mithin dem zur Substanziierung Erforderlichen³⁸.

Nach der Auffassung des AnwG Köln verstößt ein Rechtsanwalt „gegen seine anwaltliche Verschwiegenheitspflicht, wenn er in einem Vergütungsprozess Internas zu nicht im Zusammenhang mit dem Vergütungsrechtsstreit stehenden vorherigen Mandaten ausführt.“³⁹

Ebenso kann nach der Auffassung des AnwGH Nordrhein-Westfalen „ein Rechtsanwalt, der einen in einem Betreuungsverfahren gefertigten Schriftsatz mit persönlichen und wirtschaftlichen Daten der Verfahrensbeteiligten im Rahmen einer Strafanzeige zu einem Sachverhalt, der nicht Gegenstand des Betreuungsverfahrens ist, bei der Staatsanwaltschaft einreicht, [...] seine Pflicht zur Verschwiegenheit (§ 43a Abs. 2 BRAO) verletzen und unbefugt Privatgeheimnisse offenbaren (§ 203 Abs. 1 Nr. 3 StGB).“⁴⁰

Ferner verletzt ein Rechtsanwalt die Verschwiegenheitspflicht und das Sachlichkeitsgebot gem. § 43a Abs. 2, 3 BRAO, „wenn er bei Antworten im Internet auf dort abgegebene Bewertungen Details aus dem Mandat, über von ihr vertretene, namentlich benannte Personen und deren Angehörige sowie über das betreffende familiengerichtliche Verfahren preisgibt.“⁴¹

... der Anzeige geplanter Straftaten, § 138 StGB?

In diesem Fall hat die Anzeigespflicht Vorrang vor der Verschwiegenheitspflicht unter Berücksichtigung der Einschränkungen des § 139 Abs. 3 S. 2 StGB⁴².

27 Kleine-Cosack, in: ders., Kommentar zur Bundesrechtsanwaltsordnung, 9. Auflage 2022, § 43a Rn. 21.

28 OLG Köln, NJW 2000, 3656.

29 Henssler, in: ders./Prütting, Kommentar zur Bundesrechtsanwaltsordnung, 5. Auflage 2019, § 43a Rn. 49; Kleine-Cosack, in: ders., Kommentar zur Bundesrechtsanwaltsordnung, 9. Auflage 2022, § 43a Rn. 27f.

30 Henssler, in: ders./Prütting, Kommentar zur Bundesrechtsanwaltsordnung, 5. Auflage 2019, § 43a Rn. 65; OLG München, BeckRS 2018, 26355.

31 Henssler, in: ders./Prütting, Kommentar zur Bundesrechtsanwaltsordnung, 5. Auflage 2019, § 43a Rn. 65; OLG Düsseldorf, BeckRS 2018, 13308.

32 Henssler, in: ders./Prütting, Kommentar zur Bundesrechtsanwaltsordnung, 5. Auflage 2019, § 43a Rn. 65; Vgl. auch OLG Düsseldorf, BeckRS 2018, 13308.

33 Henssler, in: ders./Prütting, Kommentar zur Bundesrechtsanwaltsordnung, 5. Auflage 2019, § 43a Rn. 65.

34 Kleine-Cosack, in: ders., Kommentar zur Bundesrechtsanwaltsordnung, 9. Auflage 2022, § 43a Rn. 34.

35 Kleine-Cosack, in: ders., Kommentar zur Bundesrechtsanwaltsordnung, 9. Auflage 2022, § 43a Rn. 34.

36 AGH Nordrhein-Westfalen, NJW-RR 2021, 1221 (1222); Henssler, in: ders./Prütting, Kommentar zur Bundesrechtsanwaltsordnung, 5. Auflage 2019, § 43a Rn. 101.

37 Henssler, in: ders./Prütting, Kommentar zur Bundesrechtsanwaltsordnung, 5. Auflage 2019, § 43a Rn. 102; Kleine-Cosack, in: ders., Kommentar zur Bundesrechtsanwaltsordnung, 9. Auflage 2022, § 43a Rn. 60.

38 LG Düsseldorf, BeckRS 2017, 154444; Henssler, in: ders./Prütting, Kommentar zur Bundesrechtsanwaltsordnung, 5. Auflage 2019, § 43a Rn. 102; Kleine-Cosack, in: ders., Kommentar zur Bundesrechtsanwaltsordnung, 9. Auflage 2022, § 43a Rn. 62.

39 AnwG Köln, Beschluss vom 05.09.2018 – 4 AnwG 49/16 R, Juris, Orientierungssatz.

40 AnwGH Nordrhein-Westfalen, NJW-RR 2018, 632.

41 AGH Bayern, BeckRS 2022, 6772.

42 Kleine-Cosack, in: ders., Kommentar zur Bundesrechtsanwaltsordnung, 9. Auflage 2022, § 43a Rn. 49; Träger, in: Weyland, Kommentar zur Bundesrechtsanwaltsordnung, 10. Auflage 2020, § 43a Rn. 27.

... dem Auskunftsverlangen der Rechtsschutzversicherung?

Der BGH hat entschieden: „Finanziert der Rechtsschutzversicherer mit Einverständnis seines Versicherungsnehmers einen Prozess und überlässt der Mandant dem beauftragten Rechtsanwalt den Verkehr mit dem Rechtsschutzversicherer, ist von einer konkludenten Entbindung des Rechtsanwalts von der Verschwiegenheitsverpflichtung durch den rechtsschutzversicherten Mandanten auszugehen, soweit es die Abrechnung des Mandats betrifft.“⁴³

... Ermittlungsmaßnahmen der Staatsanwaltschaft?

Ermittlungsmaßnahmen der Staatsanwaltschaft sind nach § 160a Abs. 1 StPO unzulässig, soweit die Ermittlungsmaßnahmen voraussichtlich Erkenntnisse erbringen würden, über die der Rechtsanwalt zeugnisverweigerungsberechtigt ist. Damit geht insbesondere ein entsprechendes Beschlagnahmeverbot gem. § 97 StPO einher.

... der Zwangsvollstreckung und Insolvenz?

Die Verschwiegenheitspflicht unterliegt klar. Die Honoraransprüche des Rechtsanwalts sowie die Ansprüche des Mandanten gegen den Rechtsanwalt unterliegen der vollständigen Pfändbarkeit und damit auch der korrespondierenden Auskunftspflicht, vgl. §§ 836 Abs. 3, 840, 802c Abs. 3 ZPO⁴⁴. Jedoch gilt auch hier, dass sich der Rechtsanwalt auf das gesetzliche Minimum beschränken muss⁴⁵.

... dem Geldwäschegesetz?

Das Geldwäschegesetz stellt eine gesetzliche Ausnahme der Verschwiegenheitspflicht dar, da Rechtsanwälte nunmehr grundsätzlich zur Meldung und Mitwirkung Verpflichtete im Sinne des Geldwäschegesetzes sind, vgl. § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG⁴⁶. Nach §§ 43 Abs. 2 S. 1, 52 Abs. 5 S. 1 GwG besteht jedoch ausnahmsweise keine Meldepflicht der Rechtsanwälte, wenn sich der meldepflichtige Sachverhalt auf Informationen bezieht, die sie im Rahmen von Tätigkeiten der Rechtsberatung oder Prozessvertretung erhalten haben. Eine Rückausnahme besteht jeweils nach Satz 2, wenn der Verpflichtete weiß, dass der Vertragspartner die Rechtsberatung oder Prozessvertretung für den Zweck der Geldwäsche, der Terrorismusfinanzierung oder einer anderen Straftat genutzt hat oder nutzt.

43 BGH, NJW 2020, 1585.

44 Henssler, in: ders./Prütting, Kommentar zur Bundesrechtsanwaltsordnung, 5. Auflage 2019, § 43a Rn. 98 f.

45 Henssler, in: ders./Prütting, Kommentar zur Bundesrechtsanwaltsordnung, 5. Auflage 2019, § 43a Rn. 98.

46 Henssler, in: ders./Prütting, Kommentar zur Bundesrechtsanwaltsordnung, 5. Auflage 2019, § 43a Rn. 92; Koch, Mitwirkungspflicht versus Selbstbelastungsfreiheit und Verschwiegenheit, Aktuelle Probleme bei der Geldwäscheaufsicht der Rechtsanwaltskammern, in: BRAK-Mitteilungen, Heft 02/2022, S. 68 ff.

... der Auskunftspflicht gegenüber der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen (BaFin)?

Nach § 44c Abs. 1 KWG können Unternehmen, auch Rechtsanwälte, auf Verlangen der Bundesanstalt sowie der Deutschen Bundesbank in den katalogisierten Fällen grundsätzlich zur Auskunft über Geschäftsangelegenheiten verpflichtet sein. Das BVerwG verneint dies im Einzelfall und führt aus: „Das Recht und die Verpflichtung zur anwaltlichen Verschwiegenheit werden durch die Pflicht aus § 44c Abs. 1 KWG zur Auskunftserteilung an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht eingeschränkt. [...] Ein Auskunftsverlangen der Bundesanstalt gegenüber einem Rechtsanwalt ist mit Art. 12 Abs. 1 GG unvereinbar und deshalb ermessensfehlerhaft, wenn ein Vorgehen gegen dessen Mandanten möglich und erfolgversprechend ist.“⁴⁷

... dem Datenschutz?

Es kommt auf den Einzelfall, insbesondere die betroffenen Interessen an⁴⁸. Die bedeutenden Fragen im Rahmen des Spannungsfeldes Datenschutzes vs. Verschwiegenheitspflicht sind solche zur Erhebung personenbezogener Daten, zur Informationspflicht, zum Auskunftsrecht der betroffenen Person sowie der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden⁴⁹. Teilweise äußert sich das BDSG selbst zu dem Spannungsverhältnis und räumt der Verschwiegenheitspflicht den Vorrang ein⁵⁰. So hat die Verschwiegenheitspflicht im Konfliktfall grundsätzlich Vorrang vor dem Datenschutz, vgl. § 1 Abs. 2 S. 3 BDSG⁵¹. Zudem bestehen nach § 29 Abs. 3 S. 1 BDSG die Untersuchungsbefugnisse der Aufsichtsbehörden gem. Art. 58 Abs. 1 lit. e), f) der Verordnung (EU) 2016/679 gegenüber u. a. Rechtsanwälten nicht, soweit die Inanspruchnahme der Befugnisse zu einem Verstoß gegen deren Geheimhaltungspflichten führen würde.

Im Übrigen sind die jeweils betroffenen Rechts- und Schutzgüter auf Seiten des Rechtsanwalts insbesondere unter Berücksichtigung des strafrechtlichen Schutzes gem. § 203 StGB gegeneinander abzuwägen⁵².

47 BVerwG, NJW 2012, 1241.

48 Henssler, in: ders./Prütting, Kommentar zur Bundesrechtsanwaltsordnung, 5. Auflage 2019, § 2 BORA Rn. 22.

49 Henssler, in: ders./Prütting, Kommentar zur Bundesrechtsanwaltsordnung, 5. Auflage 2019, § 2 BORA Rn. 20.

50 Henssler, in: ders./Prütting, Kommentar zur Bundesrechtsanwaltsordnung, 5. Auflage 2019, § 2 BORA Rn. 23.

51 Gasteyer/Säljemar, Vertraulichkeit im Wandel digitaler Kommunikationswege, NJW 2020, 1768.

52 Henssler, in: ders./Prütting, Kommentar zur Bundesrechtsanwaltsordnung, 5. Auflage 2019, § 2 BORA Rn. 22.

Elektronischer Rechtsverkehr

Elektronischer Rechtsverkehr

Weg zur schnellen Lösung –

Die neu gestaltete beA-Anwenderhilfe

Rechtsanwältin Julia von Seltmann, BRAK, Berlin

BEA – DAS BESONDERE ELEKTRONISCHE ANWALTS-POSTFACH

Obwohl die Nutzung des beA den meisten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten längst vertraut ist, treten immer wieder Fragen und Probleme auf, bei denen eine schnelle Lösung wünschenswert ist. Die Möglichkeit, gezielt nachlesen zu können, spart Zeit und führt häufig schnell zum Erfolg. Dafür stellt die BRAK in der beA-Webanwendung die Anwenderhilfe bereit und entwickelt sie im Interesse der Nutzerinnen und Nutzer technisch und inhaltlich laufend fort. Mit der beA-Version 3.17 sind im März 2023 wesentliche Überarbeitungen vorgenommen worden, die im nachfolgenden Beitrag vorgestellt werden.

Seit einiger Zeit zeigt sich das **beA-Support-Portal** (<https://portal.beasupport.de/>) in einem veränderten Layout. Die Benutzeroberfläche der **beA-Anwenderhilfe** (<https://handbuch.bea-brak.de/>) hat die BRAK mit der beA-Version 3.17 vom 23.3.2023 dieser neuen Gestaltung angepasst. Die Anwenderhilfe öffnet sich also für die das Support-Portal regelmäßig nutzenden Anwenderinnen und Anwender im vertrauten Design.

Durch die Neugestaltung ist die Anwenderhilfe nun übersichtlicher und die Inhalte sind besser lesbar. Sie verfügt über ein Inhaltsverzeichnis mit direkten Links auf die jeweiligen Themen. Dadurch wird das Navigieren erleichtert. Die Anwenderhilfe hat ferner eine verbesserte Suchfunktion erhalten. Das Eingabefeld für die Suche ist nun deutlicher angeordnet und fällt den Nutzerinnen und Nutzern direkt ins Auge.

Und für diejenigen, die lieber mit Handbüchern arbeiten, ist es weiterhin möglich, sich die gesamte Anwenderhilfe als **Handbuch im PDF-Format** anzeigen zu lassen und ggf. auszudrucken. Das [Symbol zum Herunterladen der Anwenderhilfe im PDF-Format](#) befindet sich oben auf der rechten Seite des Bildschirms.

Um Sie mit der neu gestalteten Anwenderhilfe vertraut zu machen, wird im Folgenden anhand einiger Beispiele erläutert, wie Sie die Anwenderhilfe bei der täglichen Arbeit unterstützend einsetzen können.

Anwenderhandbuch

Wenn Sie auf der [beA-Startseite](#) oben rechts auf „Hilfe“ klicken, öffnet sich das beA-Anwenderhandbuch. Es wird Ihnen zunächst die Einstiegsseite für die Einrichtung des beA präsentiert (Abb. 1).

Auf der linken Bildschirmseite besteht die Möglichkeit des Navigierens durch die kontextbezogenen Hilfethe-



Abb. 1: Einstiegsseite des Anwenderhandbuchs

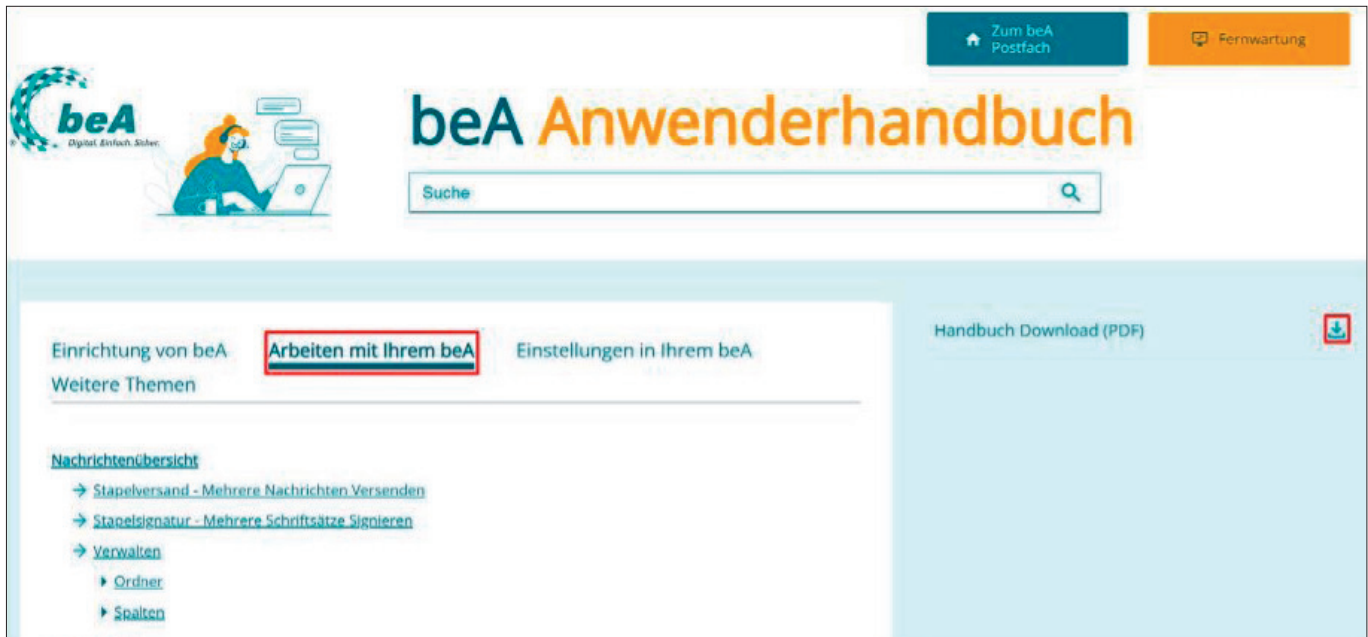


Abb. 2: Suchen mit Kategorien

men, um gezielt ein bestimmtes Thema auszuwählen. Von hier aus ist es auch möglich, über den Link „Anwenderhandbuch“ in das Inhaltsverzeichnis des Anwenderhandbuchs zu wechseln. Von dort aus gelangen Sie durch entsprechendes Weiterklicken zu den anderen Themen.

Suche mit Hilfe von Kategorien

Die Themengebiete der Anwenderhilfe sind in unterschiedliche Kategorien unterteilt, die im oberen Teil des Inhaltsverzeichnisses der Anwenderhilfe zu finden sind. Dies erleichtert einerseits das Suchen nach Lösungen im Sachzusammenhang. Außerdem werden alle zu einer

bestimmten Kategorie gehörenden Themengebiete angezeigt, wodurch Leserinnen und Leser einen besseren Überblick über die in dem konkreten Zusammenhang relevanten Themen erhalten. In folgendem Beispiel wurde die Kategorie „Arbeiten mit Ihrem beA“ ausgewählt (Abb. 2).

Kontextbezogene Hilfe

Oft stellt sich während des Arbeitens eine Frage oder ein Problem, nach dessen Lösung gezielt gesucht werden soll. Dabei unterstützt die kontextbezogene Suchfunktion. Auf jeder Seite der beA-Webanwendung kann wie bisher



Abb. 3: Suchergebnisse

die dazu passende Hilfeseite geöffnet werden. Dazu klicken Sie einfach auf die **Schaltfläche „Hilfe“**. Alternativ kann die **Taste „F1“** verwendet werden.

Suchfunktion

Die Anwenderhilfe verfügt über eine Suchfunktion. Um über die Suchfunktion zu Ergebnissen zu gelangen, geben Sie dafür in das Eingabefeld einen Suchbegriff ein und starten Sie die Suche mit der Eingabetaste oder mit Hilfe eines Mausklicks auf das Lupensymbol.

In dem nachfolgenden Beispiel wurde nach dem Begriff „Prüfprotokoll“ gesucht. In der Ergebnisliste werden nun sämtliche Fundstellen angezeigt, in denen der Begriff „Prüfprotokoll“ relevant ist. Die Überschriften erleichtern

das Auffinden des zur konkreten Frage passenden Suchergebnisses (Abb. 3).

Tipp: Die Anwenderhilfe unterstützt Sie als Nutzerinnen und Nutzer bei der Lösung konkreter Probleme. **Probieren Sie es bei der nächsten Frage, die sich Ihnen stellt, einfach mal aus!** Sie erhalten schnell und unkompliziert eine Antwort und können sofort weiterarbeiten.

Und wenn es dann doch lieber eine persönliche Hilfestellung sein soll, steht Ihnen das Support-Team natürlich gerne zur Verfügung: per E-Mail servicedesk@beasupport.de, per Telefon 030 - 21 78 70 17 oder über das Support-Portal <https://portal.beasupport.de/>.

Berufsrecht und Berufspraxis

Berufsrecht und Berufspraxis

Fremdbesitzverbot an Anwaltsgesellschaften auf dem Prüfstand des EuGH

Eine Rechtsanwaltskammer hatte einer Anwaltsgesellschaft die Zulassung entzogen, weil eine nicht-anwaltliche Gesellschaft Anteile an ihr erworben hatte. Die Frage, ob die zugrundeliegende Regelung in der BRAO gegen Europarecht verstößt, hat der Bayerische Anwaltsgerichtshof nun dem Europäischen Gerichtshof zur Vorabentscheidung vorgelegt.

Der Bayerische Anwaltsgerichtshof hat dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) die Frage zur Vorabentscheidung vorgelegt, ob das so genannte Fremdbesitzverbot im anwaltlichen Berufsrecht gegen Europarecht verstößt. Danach dürfen Personen, die nicht der Anwaltschaft oder einem sozietätsfähigen Beruf angehören, nicht Gesellschafter einer Rechtsanwaltsgesellschaft sein. Das Fremdbesitzverbot ist seit Langem politisch umstritten und wird unter anderem von Legal Tech-Anbietern kritisiert. Im Zusammenhang mit der „großen BRAO-Reform“ im Jahr 2021 wurde über die Einschränkung des Verbots diskutiert, es wurde letztlich aber aufrechterhalten und lediglich der Kreis der sozietätsfähigen Berufe deutlich erweitert.

Anlass für die Vorlage an den EuGH gab ein Fall, in dem die zuständige Rechtsanwaltskammer einer Rechtsanwalts-UG die Zulassung entzogen hatte, nachdem eine

österreichische GmbH, die selbst nicht zur Rechtsanwaltschaft zugelassen war, 51 % der Geschäftsanteile an der UG übernommen hatte.

In der für den Fall maßgeblichen Fassung der BRAO (geltend bis zum 31.7.2022) sah deren § 59e vor, dass nur Rechtsanwälte und Angehörige sozietätsfähiger Berufe Gesellschafter einer Rechtsanwaltsgesellschaft sein dürfen, die in der Gesellschaft beruflich tätig sind (Abs. 1), dass Geschäftsanteile nicht für Rechnung Dritter gehalten und Dritte nicht am Gewinn der Rechtsanwalts-gesellschaft beteiligt werden dürfen (Abs. 3). Die GmbH kam folglich nicht als Gesellschafterin in Betracht.

Nachdem der Geschäftsführer und alleinige Gesellschafter der UG der Kammer die Anteilsübernahme mitgeteilt hatte, widerrief diese die Zulassung der UG als Rechtsanwalts-gesellschaft unter Hinweis auf § 59e BRAO a.F.

Gegen den Widerruf der Zulassung klagte die UG. Sie sieht sich durch den Widerruf der Zulassung in ihren Rechten verletzt. Die dem Widerruf zugrundeliegenden Regelungen in § 59e BRAO a.F. verletzen aus ihrer Sicht EU-Recht, unter anderem das Recht auf Kapitalverkehrsfreiheit (Art. 63 Abs. 1 AEUV), Niederlassungsfreiheit (Art. 49, 54 AEUV) sowie aus Art. 15 Dienstleistungsrichtlinie.

Der Bayerische AGH hat in seiner ausführlich begründeten Entscheidung festgehalten, dass nach dem geltenden

deutschen Recht der Klägerin zwingend die Zulassung zu entziehen war. Das Gericht sieht jedoch die Kapitalverkehrsfreiheit durch die Regelungen in §§ 59a und 59e BRAO a.F. eingeschränkt und äußert Zweifel daran, ob die dort geregelten Beschränkungen für Rechtsanwalts-gesellschaften mit dem Grundrecht der Kapitalverkehrsfreiheit gem. Art. 63 AEUV vereinbar sind. Dies gelte auch im Lichte der durch die „große BRAO-Reform“ zum 1.8.2022 eingetretenen Lockerungen insbesondere hinsichtlich des Kreises der zulässigen Gesellschafter von Rechtsanwalts-gesellschaften. Das Fremdbeteiligungsverbot gilt auch nach der neuen Rechtslage; Gesellschaften neuen Rechts sind nach Ansicht des Bayerischen AGH in gleicher Weise betroffen.

Der AGH äußert ferner Zweifel, ob die Regelungen in §§ 59a, 59e BRAO a.F. mit der Dienstleistungsrichtlinie sowie mit dem Recht auf Niederlassungsfreiheit (Art. 49 AEUV) vereinbar sind.

Er hat daher das Verfahren ausgesetzt und dem Europäischen Gerichtshof mehrere Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt, die das Fremdbesitzverbot nach §§ 59a, 59e BRAO a.F. betreffen. Der Entscheidung darüber werden erhebliche Auswirkungen auch auf das geltende Recht zugeschrieben.

Höhere Pfändungsfreigrenzen ab dem 1.7.2023

Bei der Pfändung von Arbeitseinkommen gelten nach § 850c ZPO Freigrenzen. Die unpfändbaren Beträge erhöhen sich zum 1.7.2023.

Die Freigrenzen für pfändbares Arbeitseinkommen nach § 850c der Zivilprozessordnung (ZPO) werden zum 1.7.2023 insgesamt erhöht. Die entsprechende Bekanntmachung des Bundesministeriums der Justiz wurde am 20.3.2023 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht.

Ab dem 1.7.2023 betragen die unpfändbaren Beträge nach

- § 850c I 1 ZPO: 402,28 Euro (bisher 330,16) monatlich,
- § 850c II 1 ZPO: 527,76 Euro (bisher 500,62 Euro) monatlich,
- § 850c II 2 ZPO: 294,02 Euro (bisher 278,90 Euro) monatlich,
- § 850c III 3 ZPO: 4.298,81 Euro (bisher 4.077,74 Euro) monatlich.

Die entsprechenden wöchentlichen und täglichen Pfändungsfreibeträge sind der Bekanntmachung zu entnehmen. Dort sind auch die konkreten Pfändungsfreibeträge in einer Tabelle dargestellt.

Neue Formulare für die Zwangsvollstreckung

Seit dem 01.01.2022 sind auch Vollstreckungsaufträge zwingend elektronisch über das beA einzureichen. Dies bestimmen die §§ 753 IV, V, 130 d I ZPO. Das Bundesministerium der Justiz hat im Hinblick auf die aktive Nutzungspflicht des beA auch für Zwangsvollstreckungsaufträge die bislang vorgegebenen Formulare überarbeitet und Layout, Inhalt, Struktur und Systematik umfassend überarbeitet. Die Formulare sind nunmehr barrierefrei und können am PC ausgefüllt werden. Zu beachten ist, dass die Aufträge zwei- bzw. dreiteilig sind und jeweils eine entsprechende Forderungsaufstellung und/oder ein ausgefüllter Entwurf des Beschlusses beizufügen ist.

Bei Vollstreckungsbescheiden mit einem Gegenstandswert über 5000,00 € sind die Originaltitel in Papierform nachzureichen. Damit gilt bis zur Erarbeitung eines elektronischen Gegenstücks zur vollstreckbaren Ausfertigung hier ein hybrides System. In den Formularen ist daher auch die Angabe aufgenommen worden, ob der Titel gleichzeitig per Post oder erst auf Anforderung nach Mitteilung des Aktenzeichens übersandt wird. Bei Vollstreckungsbescheiden bis einschließlich 5000,00 € genügt entsprechend §§ 754, 754 a ZPO die elektronische Einreichung der Titel.

Die neuen Formulare stellt das Bundesministerium der Justiz auf seiner Internetpräsenz zur Verfügung und können unter diesem Link gefunden werden:

https://www.bmj.de/DE/Themen/FinanzenUndAnleger-schutz/ZwangsvollstreckungPfaendungsschutz/Formulare_Zwangsvollstreckung.html

Aktuelles aus der Satzungsversammlung: Fachanwaltsfortbildung und Berufsrechts-Compliance

Die Satzungsversammlung ist das sogenannte Parlament der Rechtsanwaltschaft. Sie ist ein unabhängiges Beschlussorgan, das organisatorisch bei der BRAK angesiedelt ist. Sie beschließt die Regeln der Berufsordnung der Rechtsanwälte (BORA) und der Fachanwaltsordnung (FAO). Die Satzungsversammlung verfügt über insgesamt acht Ausschüsse, die sich beispielsweise mit den Themen Allgemeine Berufs- und Grundpflichten, Fachanwaltschaften und Datenschutz befassen.

Die nachfolgend dargestellten Beschlüsse der 5. Satzungsversammlung vom 08.05.2023 zur Änderung der FAO und der BORA sind noch nicht wirksam. Sie wurden

am 08.05.2023 auf der Homepage der BRAK veröffentlicht. Nichtbeanstandung des Bundesministeriums der Justiz nach Prüfung unterstellt, treten diese Beschlüsse mit dem ersten Tag des dritten Monats in Kraft, der auf die Veröffentlichung auf der Homepage der BRAK folgt.

Erleichterungen beim Nachweis der zu absolvierenden Fortbildungsstunden für Fachanwaltstitel

Die 5. Satzungsversammlung hat sich in ihrer 5. und letzten Sitzung ihrer 7. Legislaturperiode mit der Ermöglichung einer Nachholung von notwendigen Fortbildungsstunden beschäftigt.

Bislang handhabten die regionalen Kammern eine etwaige Nachholung unterschiedlich, gesetzlich war diese nicht vorgesehen. Konnten die entsprechenden Pflichtstunden der Fortbildung für die Verleihung der Fachanwaltschaft oder die Fortführung des Titels innerhalb eines Kalenderjahres nicht nachgewiesen werden, drohte i.d.R. die Entziehung des Titels und die Zurückweisung des Antrages auf Verleihung der Fachanwaltschaft mit der Folge, dass der Fachanwaltslehrgang erneut absolviert werden müsste. Härtefälle wie etwa eine längere Erkrankung fanden oft keine Berücksichtigung.

Nun soll durch Änderung des § 4 FAO und des § 15 FAO, wonach kalenderjährlich ein Mindestpensum von 15 h Fortbildung abzuleisten ist, die Möglichkeit geschaffen werden, die notwendigen Fortbildungen innerhalb einer angemessenen Frist nachzuholen. Welche Frist als angemessen angesehen wird, soll nicht weiter definiert werden, sodass hier ein gewisser Handlungsspielraum der jeweils zuständigen Kammer besteht. Einschränkend soll bei § 4 II 3 FAO gelten, dass die fehlenden Fortbildungsstunden eine Zahl von 10 nicht überschreiten dürfen.

Einhaltung des Berufsrechts in Berufsausübungsgesellschaften

Neu geschaffen werden soll § 31 BORA, welcher die Einhaltung des Berufsrechts in Berufsausübungsgesellschaften näher konkretisieren will.

Berufsausübungsgesellschaften sollen nun laufend Risikoanalysen durchführen und bewerten müssen. Auf Basis der Risikoanalyse soll durch geeignete Maßnahmen sichergestellt werden, dass berufsrechtliche Verstöße verhindert oder zumindest frühzeitig erkannt werden. Beispielhaft werden dann Maßnahmen wie etwa die Bestellung eines Berufsrechtsbeauftragten, die Durchführung von Schulungen oder eine interne Hinweisgeberstelle für berufsrechtsbezogene Beschwerden genannt. Für Gesellschaften mit mehr als zehn Berufsträgern gilt zwingend eine Dokumentationspflicht der Risikoanalyse.

Aktuelle Gesetzgebung

Aktuelle Gesetzgebung

Mediation: Ausbildung und Zertifizierung wird nachjustiert

Die Ausbildung zertifizierter Mediatorinnen und Mediatoren soll nachjustiert werden. Das sieht ein Referentenentwurf des Bundesjustizministeriums vor. Er beruht auf intensivem Austausch mit der Praxis und berücksichtigt wesentliche Kritikpunkte und Änderungsvorschläge der BRAK am bisherigen System.

Mit einem Mitte März vorgelegten Referentenentwurf für eine Zweite Verordnung zur Änderung der Zertifizierte-Mediatoren-Ausbildungsverordnung (ZMediatAusbV) will das Bundesministerium der Justiz die Ausbildung zertifizierter Mediatorinnen und Mediatoren reformieren und zur Qualitätssicherung in der Mediation beitragen. Der Entwurf greift eine Reihe von Punkten auf, für die zwischen Juni 2020 und November 2021 in einem Online-Austausch sowie einer Konferenz des Ministeriums mit

an der Mediation interessierten Praktikerinnen und Praktikern, Verbänden sowie Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern Änderungs- und Regelungsbedarf aufgezeigt worden war.

In diesem Austausch hatte die BRAK sich mit einer umfangreichen Stellungnahme eingebracht. Handlungsbedarf sah sie vor allem im Hinblick auf die Anforderungen zum Erlangen der Zusatzbezeichnung „zertifizierter Mediator“ nach der ZMediatAusbV bei den praktischen Erfahrungen. Insbesondere hielt sie die nur nachgelagerte Kontrolle der zu dokumentierenden und supervidierenden Fälle für unzureichend und mahnte zur dauerhaften Qualitätssicherung ein zuverlässiges Kontrollsystem anstelle der aus ihrer Sicht bedenklichen „Selbstzertifizierung“ an. Zudem hatte sie angeregt, die Ausbildung um den Bereich Digitalkompetenz/Online-Mediation zu erweitern.

Die BRAK begrüßt ausdrücklich, dass mit dem Referen-

tenentwurf nunmehr die zentralen Schwachstellen in der ZMediatAusV – die unzureichenden Praxisanforderungen und das fehlende Kontrollsystem im Sinne einer „Selbstzertifizierung“ – gezielt nachjustiert werden sollen. Die vorgenommenen Anpassungen wie die Integration von fünf supervidierten Praxisfällen als Ausbildungsbestandteil und Grundvoraussetzung für die Zertifizierung, die Einbindung und Kontrollfunktion der Ausbildungseinrichtungen beim Zertifizierungsprozess, die Erweiterung des Ausbildungskataloges um Online-Mediation und Digitalkompetenz sowie das Wahlrecht zwischen Einzel- und Gruppensupervision sind aus Sicht der BRAK in Inhalt und Umfang zielführend zur Qualitätssicherung und Stärkung der mediatorischen Praxis; sie greifen die Änderungsvorschläge der BRAK zu diesen Punkten auf.

Darüber hinaus macht die BRAK konkrete Änderungsvorschläge. Diese betreffen unter anderem die Gleichstellung von dozierender und hörender Mitwirkung im Rahmen der Fortbildung sowie die Gleichstellung von im Ausland absolvierten Ausbildungen.

Als positiv erachtet die BRAK zudem, dass die digitale Entwicklung aufgegriffen und die Online-Ausbildung ausdrücklich adressiert wird. Geklärt werden müsse aber der Präsenzbegriff und der Anteil der online ableistbaren Ausbildung. Die BRAK gibt Anregungen zum Umfang und zu den aus ihrer Sicht sinnvollen Inhalten der Online-Ausbildung; die genaue Aufteilung sollte jedoch den einzelnen Ausbildungsinstituten überlassen werden.

Virtuelle Kammerversammlungen

Berufsständische Kammern wie etwa die regionalen Rechtsanwaltskammern und die Bundesrechtsanwaltskammer sollen ihre Kammerversammlungen künftig auch online oder hybrid abhalten dürfen. Das sieht ein Gesetzentwurf des Bundesjustizministeriums vor.

Primäres Ziel des Ende März vom Bundesministerium der Justiz vorgelegten Referentenentwurfs für ein Gesetz zur Regelung hybrider und virtueller Versammlungen in der Bundesnotarordnung, der Bundesrechtsanwaltsordnung, der Patentanwaltsordnung und dem Steuerberatungsgesetz sowie zur Änderung weiterer Vorschriften des Rechts der rechtsberatenden Berufe ist es, eine gesetzliche Grundlage für virtuelle und hybride Kammerversammlungen zu schaffen. Während der Corona-Pandemie war dies vorübergehend ermöglicht worden, um die Funktionsfähigkeit der berufsständischen Kammern zu sichern. Diese inzwischen ausgelaufene Möglichkeit soll mit dem neuen Gesetz dauerhaft eingeräumt werden.

Die BRAK begrüßt ausdrücklich, dass es den Kammern auch künftig möglich sein soll, ihre Versammlungen auch

in virtueller oder hybrider Form abzuhalten. Positiv ist aus ihrer Sicht ferner, dass den Kammern in diesem Zusammenhang viel Gestaltungsspielraum gewährt wird und der Gesetzestext zudem technikoffen ist. Virtuelle und hybride Sitzungen hätten sich während der Pandemie vielfach bewährt, jedoch habe die dennoch notwendige schriftliche Beschlussfassung zu vielen Unsicherheiten geführt. Der Referentenentwurf könne hier zu mehr Rechtssicherheit führen.

Bei verschiedenen Aspekten, die mit der konkreten Durchführung von Sitzungen zu tun haben – wie etwa den Mindestvoraussetzungen, der konkreten Ausübung des Rederechts, dem Umgang mit technischen Störungen oder den genauen Modalitäten der Stimmabgabe – zeigt die BRAK jedoch Klarstellungsbedarf auf und schlägt ergänzende Regelungen vor.

Der Gesetzentwurf enthält darüber hinaus einige kleinere Anpassungen im Berufsrecht der rechtsberatenden Berufe. Diese betreffen die Zulassung von Berufsausübungsgesellschaften, die Mitteilungspflichten von Berufshaftpflichtversicherern bei nicht zugelassenen Berufsausübungsgesellschaften sowie ausländische Berufsausübungsgesellschaften. Mit den Regelungen setzt die BRAK sich in ihrer Stellungnahme im Detail auseinander. Dabei weist sie insbesondere auf die Auswirkungen der Änderungen für die Aufsichtspraxis der Kammern hin und gibt eine Reihe von Anregungen zur Änderung bzw. Klarstellung.

Reformüberlegungen zum Schiedsverfahren

Das Schiedsverfahren soll modernisiert und damit Deutschland auch international als Schiedsstandort gestärkt werden. Eckpunkte dafür hat das Bundesministerium der Justiz bereits erarbeitet.

Das Bundesjustizministerium arbeitet an Reformplänen für das deutsche Schiedsverfahrensrecht. Das Mitte April vorgelegte Eckpunktepapier will die bestehenden Regelungen des Schiedsverfahrens nicht grundlegend ändern. Es sieht vielmehr eine Modernisierung vor und will im wesentlichen Regelungslücken schließen und zu Tage getretene Unklarheiten beseitigen. Ziel ist es, die Attraktivität Deutschlands als internationaler Schiedsstandort weiter zu stärken.

Dazu sollen unter anderem formfreie Schiedsvereinbarungen ermöglicht und Regelungen für die Bestellung von Schiedspersonen in den praktisch immer häufiger werdenden Mehrparteischiedsverfahren geschaffen werden. Zudem sollen Schiedsverhandlungen per Videokonferenz gesetzlich verankert werden. Anvisiert ist außerdem eine breitere Zulassung der englischen Sprache, die

auch in der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit Standard ist. Dabei sollen die englischsprachigen Commercial Courts für bestimmte Verfahrensarten nutzbar gemacht werden. Weitere Eckpunkte betreffen etwa Fragen wie die Zuständigkeit für Zwischenentscheide, die Veröffentlichung von Schiedsentscheiden oder den einstweiligen Rechtsschutz.

Das Eckpunktepapier zählt außerdem weitere mögliche Reformgegenstände auf, die einer ergebnisoffenen Prüfung unterzogen werden sollen. Hierzu zählen etwa Eilschiedsrichter, die Möglichkeit von Sondervoten oder die Einrichtung länderübergreifender gemeinsamer Spruchkörper von Oberlandesgerichten in Schiedssachen.

In ihrer Stellungnahme unterstützt die BRAK die Reformüberlegungen des Ministeriums. Diese stärken aus ihrer Sicht den deutschen Rechtsstandort sowohl für rein nationale Streitigkeiten als auch als Austragungsort von internationalen Schiedsverfahren. Mit den einzelnen Eckpunkten sowie den vom Ministerium identifizierten weiteren möglichen Reformgegenständen setzt die BRAK sich im Detail auseinander. Sie begrüßt insbesondere, dass die in der Schiedsgerichtsbarkeit bewährten und auch nach der Pandemie weiterhin häufig genutzten virtuellen Verhandlungen auf eine gesetzliche Grundlage gestellt werden sollen. Zu den übrigen Eckpunkten ebenso wie zu den weiteren möglichen Reformgegenständen äußert sie sich im Wesentlichen zustimmend, äußert aber zu einigen Punkten auch Bedenken und macht ergänzende Vorschläge.

Rechtsdienstleister: zentrale Aufsicht ab 2025

Die Aufsicht über registrierte Rechtsdienstleister führt ab dem Jahr 2025 anstelle der Justizverwaltungen der Länder zentral das Bundesamt für Justiz. Das entsprechende Gesetz hat zwischenzeitlich den Bundesrat passiert und wurde im Bundesgesetzblatt verkündet.

Das Gesetz zur Stärkung der Aufsicht bei Rechtsdienstleistungen und zur Änderung weiterer Vorschriften des Rechts der rechtsberatenden Berufe regelt die Aufsicht über registrierte Rechtsdienstleister neu. Sie obliegt künftig nicht mehr den Justizverwaltungen der Länder, sondern wird zentral vom Bundesamt für Justiz ausgeübt. Zusätzlich vereinheitlicht das Gesetz die Bußgeldregelungen bei unbefugtem Erbringen von Rechtsdienstleistungen. Zudem enthält es unter anderem Klarstellungen und Ergänzungen im Berufsrecht der Anwaltschaft und Steuerberaterschaft. Für Anwältinnen und Anwälte wichtig ist hierbei insbesondere die klarstellende Regelung zum Tätigkeitsverbot wegen Vertretung widerstreitender Interessen in Bezug auf wissenschaftliches Kanzleipersonal. Der Bundesrat billigte das Gesetz in seiner Sitzung am

3.3.2023. Zwischenzeitlich wurde es im Bundesgesetzblatt verkündet.

Die klarstellenden Regelungen in der BRAO zur Interessenkollision sind bereits zum 16.3.2023 in Kraft getreten. Weitere Änderungen im Berufsrecht der Steuerberater treten zum 1.7.2023 in Kraft, darunter insbesondere solche, die das besondere elektronische Steuerberaterpostfach (beSt) und das dazugehörige Gesamtverzeichnis der Steuerberaterinnen und Steuerberater betreffen. Die Änderungen im RDG selbst sowie in der Rechtsdienstleistungsverordnung, im Einführungsgesetz zum RDG und im dazugehörigen Kostenrecht treten zum 1.1.2025 in Kraft.

Einführung englischsprachiger Commercial Courts

Internationale Wirtschaftsstreitigkeiten sollen künftig vor englischsprachigen Spezialkammern und -senaten der Landgerichte und Oberlandesgerichte verhandelt werden. Das sieht ein Ende April vorgelegter Gesetzentwurf des Bundesjustizministeriums vor.

Mit dem Ende April vorgelegten Referentenentwurf für ein Gesetz zur Stärkung des Justizstandortes Deutschland durch Einführung von Commercial Courts und der Gerichtssprache Englisch in der Zivilgerichtsbarkeit will das Bundesministerium der Justiz den Justizstandort Deutschland stärken. Dazu soll den Ländern die Möglichkeit eröffnet werden, die Wirtschaftszivilsachen an den Landgerichten für die Gerichtssprache Englisch zu öffnen.

Außerdem sollen sie die Befugnis erhalten, einen Commercial Court an einem Oberlandesgericht oder einem Obersten Landesgericht einzurichten. Dabei handelt es sich um einen oder mehrere Zivilsenate, vor dem bzw. denen Wirtschaftszivilsachen ab einem Streitwert von 1 Mio. Euro erstinstanzlich geführt werden können, sofern sich die Parteien darauf verständigt haben. Die Commercial Courts sollen das Verfahren je nach Vereinbarung der Parteien entweder in deutscher oder in englischer Sprache führen können. Zudem soll die bereits aus der Schiedsgerichtsbarkeit bekannte Möglichkeit der Erstellung eines Wortprotokolls eröffnet werden.

Gegen erstinstanzliche Entscheidungen der Commercial Courts soll die Revision zum Bundesgerichtshof eröffnet sein. Eine umfassende Verfahrensführung in der englischen Sprache soll – im Einvernehmen mit dem zuständigen Senat des BGH auch in der Revision möglich sein. Künftig sollen zudem sämtliche Parteien in zivilrechtlichen Verfahren die Möglichkeit erhalten, bei der Verhandlung über Geschäftsgeheimnisse die Öffentlichkeit auszuschließen und den Verfahrensgegner verstärkt zur

Diskretion über die erlangten Erkenntnisse zu verpflichten.

Einen ähnlichen, inhaltlich mit dem nun vorliegenden Entwurf gleichgerichteten Anlauf hatte der Bundesrat bereits in der vergangenen Legislaturperiode unternommen. Er geht zurück auf eine Anregung der Justizministerkonferenz aus dem Jahr 2018. Der Gesetzentwurf war erst kurz vor Ende der 19. Legislaturperiode eingebracht worden und unterfiel der Diskontinuität. Im März 2022 brachten die Länder Nordrhein-Westfalen und Hamburg erneut einen Entwurf für ein Gesetz zur Stärkung der Gerichte in Wirtschaftsstreitigkeiten in den Bundestag ein.

Den damaligen Entwurf hatte die BRAK im Grundsatz begrüßt, aber angemahnt, dass zunächst eruiert werden solle, ob mit Commercial Courts das Ziel einer Stärkung des Justizstandorts überhaupt erreichbar sei und welche Kosten für den Aufbau und Unterhalt solcher speziellen Spruchkörper anfielen.

Zu einem Eckpunktepapier des BMJ, auf dem der nunmehr vorgelegte Entwurf beruht, sowie zu dem erneut eingebrachten Länder-Entwurf hat sich die BRAK in einer Expertenanhörung des Bundestags-Rechtsausschusses ebenfalls positiv geäußert.

Berichte und Hinweise

Berichte und Hinweise



Wahl 2023 zur Neunten Vertreterversammlung



Durch Briefwahl



Vom 05. September
bis 25. September 2023

Warum ist die Wahl für die Mitglieder des Versorgungswerkes wichtig?

"Wer wählt, wirkt
an seiner
Altersvorsorge mit."

Die Vertreterversammlung nimmt wichtige Aufgaben wahr; so erlässt oder ändert sie die Satzung und schafft damit die rechtlichen Grundlagen für die berufsständische Altersvorsorge; sie wählt den Vorstand und entscheidet über die Festsetzung der Beiträge und die Bemessung der Leistungen (Erhöhung der Renten und Rentenanwartschaften).

Für mehr Informationen schauen Sie unter <https://www.vsw-ra-nw.de/wahl-zur-vertreterversammlung/>

Der Wahlausschuss

Studentische Rechtsberatung im Steuerrecht geplant

Im Umfeld vieler Hochschulen sind mittlerweile sogenannte „Law Clinics“ fest etabliert. Dort beraten Studenten unter Anleitung von Volljuristen, insbesondere Anwälten und Professoren, über reale Lebenssachverhalten, die persönlich von Ratsuchenden oder über eigenständige Beratungsstellen wie die Caritas an sie herangetragen werden. Die Beratung erfolgt dabei kostenlos und ermöglicht Personen aus wirtschaftlich prekären Verhältnissen unkomplizierten Zugang zum Recht. Ferner werden angehende Juristen bereits im Studium noch vor dem Referendariat vertieft praktisch ausgebildet und an die Arbeitsweise von Rechtsanwältinnen herangeführt.

Bislang ausgeschlossen ist jedoch eine altruistische Beratung durch die Studierenden in Steuerrechtsangelegenheiten. Zuletzt hatte der BGH mit Beschluss vom 28.03.23,

Az.: II ZB 11/22, eine Beschwerde des Vereins „Tax Law Clinic Hannover“ (e.V. in Gründung) unter Verweis auf § 5 des Steuerberatungsgesetzes (StBerG) zurückgewiesen, da eine „unbefugte Hilfeleistung in Steuersachen“ vorliegen würde. Eine Ausnahme von diesem Verbot bestehe nicht.

Bekanntgeworden ist nun der Entwurf des Bundesministeriums für Finanzen für ein „Gesetz zur Neuordnung beschränkter und unentgeltlicher geschäftsmäßiger Hilfeleistung in Steuersachen sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich steuerberatender Berufe“. Hiernach soll in § 6 StBerG eine weitere Ausnahme für Tax Law Clinics geschaffen und deren Gründung im Umfeld von Hochschulen zu Ausbildungszwecken unter Anleitung besonders qualifizierter Personen zugelassen werden.

Die Änderungen sollen ab dem 01.01.2024 gelten.

Aktuelle Berufs- und gebührenrechtliche Rechtsprechung

Aktuelle Berufs- und gebührenrechtliche Rechtsprechung

Berufsrecht

- 1 Leitsatz der Redaktion der NJW
- 2 Leitsatz der Redaktion der BRAK-Mitteilungen
- 3 Leitsatz des Gerichts

Transparenzgebot bei Zeitaufwand-Klausel im Arbeitsvertrag

RL 93/13/EWG Art. 3 I, 4 II, 6 I, 7 I

1. Art. 4 II RL 93/13/EWG des Rates vom 5.4.1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen in der durch die RL 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25.10.2011 geänderten Fassung ist wie folgt auszulegen: Eine Klausel eines zwischen einem Rechtsanwalt und einem Verbraucher geschlossenen Vertrags über die Erbringung von Rechtsdienstleistungen, nach der sich die Vergütung Letzterer nach dem Zeitaufwand richtet, fällt unter diese Bestimmung.¹
2. Art. 4 II RL 93/13/EWG in der durch die RL 2011/83/EU geänderten Fassung ist wie folgt auszulegen: Eine Klausel eines zwischen einem Rechtsanwalt und einem Verbraucher geschlossenen Vertrags über die Erbrin-

gung von Rechtsdienstleistungen, nach der sich die Vergütung Letzterer nach dem Zeitaufwand richtet, genügt nicht dem Erfordernis gemäß dieser Bestimmung, dass die Klausel klar und verständlich abgefasst sein muss, wenn dem Verbraucher vor Vertragsabschluss nicht die Informationen erteilt worden sind, die ihn in die Lage versetzt hätten, seine Entscheidung mit Bedacht und in voller Kenntnis der wirtschaftlichen Folgen des Vertragsabschlusses zu treffen.¹

3. Art. 3 I RL 93/13/EWG in der durch die RL 2011/83/EU geänderten Fassung ist wie folgt auszulegen: Eine Klausel eines zwischen einem Rechtsanwalt und einem Verbraucher geschlossenen Vertrags über die Erbringung von Rechtsdienstleistungen, nach der sich die Vergütung Letzterer nach dem Zeitaufwand richtet und die daher den Hauptgegenstand des Vertrags betrifft, ist nicht bereits deshalb, weil sie dem Transparenzerfordernis gem. Art. 4 II der Richtlinie in der geänderten Fassung nicht entspricht, als missbräuchlich anzusehen, es sei denn, der Mitgliedstaat, dessen innerstaatliches Recht auf den betreffenden Vertrag anwendbar ist, hat dies gem. Art. 8 der Richtlinie in der geänderten Fassung ausdrücklich vorgesehen.¹
4. Art. 6 I und Art. 7 I RL 93/13/EWG in der durch die RL

2011/83/EU geänderten Fassung sind wie folgt auszu-
legen:

In Fällen, in denen ein zwischen einem Rechtsanwalt und einem Verbraucher geschlossener Vertrag über die Erbringung von Rechtsdienstleistungen nach der Aufhebung einer für missbräuchlich erklärten Klausel, nach der sich die Vergütung für die betreffenden Dienstleistungen nach dem Zeitaufwand richtet, nicht fortbestehen kann und in denen die Dienstleistungen bereits erbracht sind, stehen nicht dem entgegen, dass das nationale Gericht, auch dann, wenn dies dazu führt, dass der Gewerbetreibende für seine Dienstleistungen überhaupt keine Vergütung erhält, die Lage wiederherstellt, in der sich der Verbraucher ohne die Klausel befunden hätte. Hätte die Nichtigerklärung des Vertrags insgesamt für den Verbraucher besonders nachteilige Folgen – was das vorlegende Gericht zu prüfen haben wird –, stehen die genannten Vorschriften nicht dem entgegen, dass das nationale Gericht der Nichtigkeit der Klausel abhilft, indem es sie durch eine dispositive oder im Fall einer entsprechenden Vereinbarung der Vertragsparteien anwendbare Vorschrift des innerstaatlichen Rechts ersetzt. Hingegen stehen die genannten Vorschriften dem entgegen, dass das nationale Gericht die für nichtig erklärte missbräuchliche Klausel ersetzt, indem es selbst bestimmt, welche Vergütung für die betreffenden Dienstleistungen angemessen ist. 1

EuGH (4. Kammer) Urteil vom 12.1.2023 - C-395/21 (DV/MA)
Fundstelle: NJW 2023, S. 903 ff.

Anforderungen an ordnungsgemäße anwaltliche Rechnung

RVG §§ 10 I 1; 11 I 1; ZPO § 130a III, IV Nr. 2; BGB §§ 126 I, III, 126a I

Die Honorarberechnung nach § 10 I 1 RVG geht dem Mandanten nicht in der erforderlichen schriftlichen Form zu, wenn die Berechnung vom Rechtsanwalt mit einfacher Signatur über das besondere elektronische Anwaltspostfach an das Gericht gesandt und von dort in ausgedruckter Form dem Mandanten zugeleitet wird.¹

OLG Düsseldorf Beschluss vom 27.10.2022 - 3 W 111/22
Fundstelle: NJW 2023, S. 618 ff.

Kostenschaden des Mandanten trotz Deckungszusage des Versicherers

BGB §§ 280, 675 I; VVG § 86 I 1

Der Deckungsanspruch gegen seinen Rechtsschutzversicherer schließt die Annahme eines (Kosten-)Schadens des

Mandanten in Folge einer Beratungspflichtverletzung des Rechtsanwalts auch dann nicht aus, wenn der Mandant nur einen Auftrag unter der Bedingung einer Deckungszusage erteilt.¹

BGH Urteil vom 29.9.2022 - IX ZR 204/21
Fundstelle: NJW 2023, S. 449 ff.

Anforderungen an elektronisch eingereichte Schriftsätze

GG Art. 2 I, 20 III; ArbGG idF bis 31.12.2021 §§ 46c II, VI, ArbGG § 469; BGB §§ 121 I 1, 187 I, 188 II; KSchG §§ 4 S. 1, 511, 7 Hs. 1; ERVGerFöG Art. 3 Nr. 5, 24111, 26 VII; ERVV idF bis 31.12.2021 §§ 2 I 1, 5 mit Nr. 1 der Bekanntmachung dazu; ERNPfIV SchIH v. 13.12. 2019 § 1; ZPO §§ 85 II, 97 I, 130a, 130d S. 3, 233, 291, 294 I, 298 I 1, 371b

Ein als Word-Dokument übermittelter Schriftsatz ist nicht im Sinne von § 46c II 1 ArbGG aF für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet und damit formunwirksam eingereicht. Das gilt auch, wenn das Gericht ein IT-System nutzt, das im konkreten Fall die Bearbeitung eines solchen Dokuments zulässt.¹

BAG Urteil vom 25.8.2022 - 6 AZR 499/21
Fundstelle: NJW 2023, S. 623 ff.

Inhaltskontrolle der übermittelten Schriftsätze über beA

ZPO § 130a Abs. 5 Satz 2, § 233 Satz 1 (B, Fd, Gc), § 520

Die Kontrolle der ordnungsgemäßen Übermittlung eines fristgebundenen Schriftsatzes (hier: Berufungsbegründung) über das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) erfordert auch die Prüfung anhand des zuvor sinnvoll vergebenen Dateinamens, ob sich die erhaltene automatisierte Eingangsbestätigung gemäß § 130a Abs. 5 Satz 2 ZPO auf die Datei mit dem Schriftsatz bezieht, dessen Übermittlung erfolgen sollte (im Anschluss an BGH, Beschlüsse vom 17. März 2020 - VI ZB 99/19, NJW 2020, 1809 Rn. 16; vom 20. September 2022 - XI ZB 14/22, NJW 2022, 3715 Rn. 9 f.).³

BGH, Beschluss vom 21. März 2023 - VIII ZB 80/22 - LG Berlin AG Charlottenburg

Elektronische Übermittlung durch anwaltlichen Insolvenzverwalter – Rechtsmittel

ZPO § 130d S. 1; InsO § 4 S. 1

Ein anwaltlicher Insolvenzverwalter ist jedenfalls dann zur elektronischen Übermittlung von Schriftsätzen an das

Gericht verpflichtet, wenn er Rechtsmittel im Insolvenzverfahren einlegt.¹

BGH Beschluss vom 24.11.2022 - IX ZB 11/22
Fundstelle: NJW 2023, S. 525 ff.

Beweiswirkung eines elektronischen Empfangsbekenntnis

VWGO §§ 56 II, 13211 Nr. 1; ZPO §§ 173 II u. III, 175 III, 286 II, 416, 418; ZPO aF § 174 III, IV 1 u. 3

1. Wie das herkömmliche papiergebundene Empfangsbekenntnis erbringt auch das von einem Rechtsanwalt elektronisch abgegebene Empfangsbekenntnis gegenüber dem Gericht den vollen Beweis für die Entgegennahme des Dokuments als zugestellt und für den Zeitpunkt dieser Entgegennahme. Dies ergibt sich aus der gesetzlichen Beweisregelung in § 173 III 1 ZPO (§ 174 IV 3 ZPO aF) in Verbindung mit § 56 II VwGO.¹
2. Auch beim elektronischen Empfangsbekenntnis besteht dessen Sinn und Zweck darin, die Zustellung eines bestimmten Dokuments nachzuweisen, weshalb dessen Identität sowohl für den abgebenden Rechtsanwalt als auch für das Gericht außer Zweifel stehen muss.¹
3. Der vom Anwalt an das Gericht übersandte strukturierte Datensatz und nicht seine Visualisierung im jeweils verwendeten Fachverfahren stellt das eigentliche Empfangsbekenntnis dar, an das die gesetzlich bestimmte Nachweiswirkung anknüpft.¹

BVerwG Beschluss vom 19.9.2022 - 9 B
Fundstelle: NJW 2023, S. 703 ff.

Weiterleitung vom unzuständigen Gericht

Wird eine Rechtsmittelschrift beim unzuständigen Gericht eingereicht, kann innerhalb eines Zeitraums von sieben Arbeitstagen die Weiterleitung dieses Schriftsatzes per EGVP an das zuständige Berufungsgericht erwartet werden.²

KG, Beschl. v. 30.1.2023 – 24 U 128/23
Fundstelle: BRAK-Mitt. 2/2023, S. 90

Anforderungen an Vertretungsvollmacht für Berufungshauptverhandlung

StPO § 329 I 1, II 1

Eine Erklärung, mit welcher der Angeklagte dem Verteidiger Vollmacht zur Vertretung, auch im Fall der Abwesen-

heit des Angeklagten, in allen Instanzen - ohne ausdrückliche Bezugnahme auf die Abwesenheitsvertretung in der Berufungshauptverhandlung – erteilt hat, genügt den Anforderungen der in § 329 I 1, II 1 StPO vorausgesetzten Vertretungsvollmacht.¹

BGH Beschluss vom 24.1.2023 - 3 StR 386/21
Fundstelle: NJW 2023, S. 1231 ff.

Verschwiegenheitspflicht von Rechtsanwälten

RL 2011/16/EU Art. 3 Nr. 21, 8ab I, V, VI; GRCh Art. 7, 47

Art. 8ab V RL 2011/16/EU des Rates vom 15.2.2011 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung und zur Aufhebung der RL 77/799/EWG in der durch die RL (EU) 2018/822 des Rates vom 25.5.2018 geänderten Fassung ist im Licht von Art. 7 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union ungültig, soweit seine Anwendung durch die Mitgliedstaaten dazu führt, dass dem Rechtsanwalt, der als Intermediär im Sinne von Art. 3 Nr. 21 dieser Richtlinie in geänderter Fassung handelt, die Pflicht auferlegt wird, andere Intermediäre, die nicht seine Mandanten sind, unverzüglich über die Meldepflichten zu unterrichten, die ihnen nach Art. 8ab VI dieser Richtlinie in geänderter Fassung obliegen, wenn dieser Rechtsanwalt aufgrund der Verschwiegenheitspflicht, der er unterliegt, von der in Art. 8ab I dieser Richtlinie vorgesehenen Meldepflicht befreit ist.¹

EuGH (Große Kammer) Urteil vom 8.12.2022 - C-694/20 (Orde van Vlaamse Balies ua/ Vlaamse Regering)
Fundstelle: NJW 2023, S. 667 ff.

Qualifizierte Geldwäsche und Einziehung – Verpflichteter nach GwG

StGB §§ 261, 2 III, V; GwG § 2

1. Den Qualifikationstatbestand des § 261 IV StGB nF erfüllt nur, wer bei der Geldwäsche in Ausübung seiner gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit handelt, die ihn zum Verpflichteten nach § 2 GwG macht.¹

2. Ist die Anwendung einer neuen Gesetzesvorschrift geboten, weil sie gegenüber der zur Tatzeit geltenden die geringere Strafe vorsieht, kann eine nach der neuen Vorschrift zulässige Einziehung auch angeordnet werden, wenn dies nach der früheren Vorschrift rechtlich nicht möglich war. Die Beurteilung teilweise nach der alten und teilweise nach der neuen Vorschrift ist auch mit Blick auf § 2 V StGB nicht zulässig.¹

BGH Urteil vom 8.8.2022 - 5 StR 372/21
Fundstelle: NJW 2023, S. 460 ff.

Berufsaus-, Fort- und Weiterbildung

Berufsaus-, Fort- und Weiterbildung

Zwischenprüfung 2023

für Ausbildungsverhältnisse, die ab dem 01.08.2022 begonnen haben.

Wir bitten die ausbildenden Rechtsanwälte/innen, die bei ihnen beschäftigten Auszubildenden, die bis zum 1. November 2023 **mindestens** ein Jahr ausgebildet worden sind, zur Zwischenprüfung 2023 anzumelden, sofern eine Zwischenprüfung noch nicht abgelegt wurde. Gemäß § 43 Abs. 1 Ziffer 2 BBiG **setzt die Zulassung zur Abschlussprüfung den Nachweis der Teilnahme an der vorgeschriebenen Zwischenprüfung voraus.**

Die Anmeldungen sind **vollständig** mit den einheitlichen Anmeldeformularen vorzunehmen.

Unvollständige Anmeldeunterlagen können zu einer Nichtzulassung führen.

Die Anmeldungen werden den Berufskollegs nicht mehr in Papierform zur Weitergabe zur Verfügung gestellt.

Die Anmeldeformulare können von der Homepage der Rechtsanwaltskammer Hamm (www.ausbildung-rechts-anwaltskammer-hamm.de) heruntergeladen werden.

Die Zwischenprüfung findet an einem Tag in der Zeit von

Montag, 23. Oktober 2023 bis

Freitag, 27. Oktober 2023

statt.

Nähere Einzelheiten werden den Prüfungsteilnehmern vom zuständigen Prüfungsausschuss mitgeteilt.

Die Zwischenprüfung wird schriftlich durchgeführt; es werden zwei Prüfungsarbeiten geschrieben und zwar je eine aus dem Gebiet

- Rechtsanwendung,
- Kommunikation und Büroorganisation.

Anmeldeschluss: 16. September 2023

(Tag des Posteingangs bei der Rechtsanwaltskammer Hamm)

Die Zwischenprüfungsgebühr je Prüfling beträgt 40,00 € und ist gemäß § 3 Nr. 11 des Ausbildungsvertrages i. V. m. § 18 der Prüfungsordnung vom Ausbildenden mit der Anmeldung zur Zwischenprüfung zu entrichten. Sie ist auf das Sonderkonto der Rechtsanwaltskammer Hamm

bei der Sparkasse Münsterland Ost, IBAN: DE 81 4005 0150 0000 5253 11, BIC: WELADED1MST anzuweisen (s. Anmeldeformular).

Bei den Überweisungen bitte nachfolgenden Verwendungszweck angeben, damit eine richtige Zuordnung erfolgen kann: „8800/Prüfungsgebühr/VertragsNr Nachname, Vorname“. Bei fehlenden Angaben ist weder die ordnungsgemäße Zuordnung zum zuständigen Prüfungsausschuss noch die Zulassung gewährleistet.

Abschlussprüfung Winter 2023

Der **schriftliche Teil der Abschlussprüfung Winter 2023** in den Ausbildungsberufen Rechtsanwaltsfachangestellte/r und Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte/r findet am

Donnerstag, 07.12.2023 (1. Tag),
Freitag, 08.12.2023 (2. Tag),

statt.

Anmeldeschluss: 28. September 2023

(Tag des Posteingangs bei der Rechtsanwaltskammer Hamm)

Die Anmeldungen sind **vollständig** mit den einheitlichen Anmeldeformularen vorzunehmen.

Unvollständige Anmeldeunterlagen können zu einer Nichtzulassung führen.

Die Anmeldungen werden den Berufskollegs nicht mehr in Papierform zur Weitergabe zur Verfügung gestellt.

Die Anmeldeformulare können von der Homepage der Rechtsanwaltskammer Hamm (www.ausbildung-rechts-anwaltskammer-hamm.de) heruntergeladen werden.

Prüfungsbeginn ist jeweils 08:30 Uhr in den Klassenräumen der zuständigen Berufskollegs.

Folgender Zeitplan ist vorgesehen:

1. Prüfungstag am 07.12.2023

08:30 – 11:00 Uhr Rechtsanwendung im Rechtsanwaltsbereich oder Rechtsanwendung im Rechtsanwalts- und Notarbereich

150 Minuten



(Pause: 11:00 – 11:45 Uhr)

11:45 – 12:45 Uhr Geschäfts- und Leistungsprozesse
60 Minuten

2. Prüfungstag am 08.12.2023

08:30 – 10:00 Uhr Vergütung und Kosten
90 Minuten

(Pause: 10:00 – 10:30 Uhr)

10:30 – 11:30 Uhr Wirtschafts- und Sozialkunde
60 Minuten

Für alle Prüfungsteilnehmer gilt:

Die Prüfungsteilnehmer sind berechtigt, den **„Habersack“** (vormals „Schönfelder“), die **Dienstordnung für Notare (DONot)**, **Gebührentabellen** und andere **aktuelle Gesetzestexte** ohne Erläuterungen und Kommentierungen sowie einen nicht programmierbaren Taschenrechner mitzubringen.

Folgende Arbeits- und Hilfsmittel sind während der Prüfung nicht zugelassen:

- Bemerkungen, Schemata, Erläuterungen
- Register/Reiter, die Wortvermerke tragen, die nicht Gesetzesbezeichnungen sind, wie z. B. „Verjährung“ oder „Berufung“ – auch Überschriften von einzelnen Vorschriften sind nicht erlaubt
- Farbliche Markierungen, die ein Schemata erkennen lassen (z. B. rot für Zulässigkeit, blau für Begründetheit, gelb für Anspruchsgrundlagen)
- Gebührentabellen mit Erläuterungen (z. B. Berechnung der Mittelgebühr etc.) wie z. B. Schwarzwälder Gebührentabelle, Schmeckenbecher Kostentafeln, Höver Gebührentabellen
- Textausgaben mit Erläuterungen (z. B. DAV Textausgabe RVG)
- Handys/Organizer/Tablets/Smartwatches und/oder weitere elektronische Kommunikationsmittel

Aufgefordert zur Prüfung sind alle Auszubildenden, deren Ausbildungszeit spätestens am 31.03.2024 endet sowie Wiederholer.

Die Ausbildungspraxen sind verpflichtet, die Prüflinge **bis zum 28. September 2023 bei der Rechtsanwaltskammer Hamm** zur Prüfung anzumelden.

Die Kammer behält sich vor, verspätete Anmeldungen unter berufsrechtlichen Gesichtspunkten zu prüfen.

Später eingehende Meldungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

Ferner werden auch diejenigen Auszubildenden zur Prüfung aufgerufen, die eine vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung gemäß § 45 Abs. 1 BBiG oder eine Zulassung als Externe gemäß § 45 Abs. 2 BBiG anstreben.

Eine vorzeitige Zulassung kommt nur bei – nachgewiesenen – überdurchschnittlichen Leistungen (Notendurchschnitt von 2,0 oder besser) in der Praxis und in der Berufsschule in Betracht. Ob die Voraussetzungen vorliegen, wird von der Rechtsanwaltskammer Hamm im Einzelnen geprüft.

Die **Prüfungsgebühr** beträgt 100,00 € je Prüfling. Sie ist gemäß § 3 Nr. 11 des Ausbildungsvertrages i. V. m. § 18 der Prüfungsordnung vom Auszubildenden zu tragen und ist mit der Anmeldung fällig. Falls ein Ausbildungsverhältnis nicht mehr besteht, ist die Prüfungsgebühr vom Prüfungsbewerber zu entrichten. Die Prüfungsgebühr ist auf das Sonderkonto RAK Hamm, Sparkasse Münsterland Ost, IBAN: DE 81 4005 0150 0000 5253 11, BIC: WELADED1MST anzuweisen (siehe Anmeldeformular).

Bei den Überweisungen bitte nachfolgenden Verwendungszweck angeben, damit eine richtige Zuordnung erfolgen kann: „8800/Prüfungsgebühr/VertragsNr. Nachname, Vorname“. Bei fehlenden Angaben ist nicht gewährleistet, dass eine Zulassung erfolgt und dem zuständigen Prüfungsausschuss zugeordnet wird.

Der Termin für die **mündliche Prüfung** wird wie bisher von den örtlichen Prüfungsausschüssen in eigener Zuständigkeit festgelegt. Zur Freistellung von Auszubildenden für Prüfungen wird auf die gesetzlichen Regelungen, hier insbesondere §§ 15 BBiG, 10 JArbSchG, hingewiesen.

Ausbildungsberater/in gesucht

Für den Landgerichtsbezirk Hagen wird ab sofort ein/e Ausbildungsberater/in gesucht.

Ausbildungsberater/innen sind im Rahmen des Berufsbildungsgesetzes als Beauftragte der zuständigen Stelle tätig. Sie sind berechtigt, die für die Überwachung notwendigen Auskünfte zu verlangen, entsprechende Unterlagen einzusehen und die Ausbildungsstätten zu besichtigen.

Ihnen obliegt die Beratung der Auszubildenden, der Ausbilder sowie der Auszubildenden. Ferner sind sie die erste Ansprechperson der Rechtsanwaltskammer bei Problemen in einem Ausbildungsverhältnis in dem jeweiligen Bezirk.

Sollten Sie Interesse an dieser interessanten ehrenamtlichen Tätigkeit haben, bitten wir um eine kurze schriftliche

che Bewerbung, gerne per E-Mail an kidschun@rak-hamm.de oder roeling@rak-hamm.de.

Nächster Prüfungstermin „Geprüfte/r Rechtsfachwirt/in“

Die nächste schriftliche Abschlussprüfung zum/r „Geprüfte/r Rechtsfachwirt/in“ findet an folgenden Tagen statt:

Dienstag, 17.10.2023 und
Dienstag, 24.10.2023

Anmeldeschluss: 25. Juli 2023

(Tag des Posteingangs bei der Rechtsanwaltskammer Hamm)

Geprüft werden die nachfolgend genannten Handlungsbereiche:

gemäß §§ 3 Abs. 1 RechtsfachwPrV, 12 PrüfO

- a) Büroorganisation und -verwaltung,
- b) Personalwirtschaft und Mandantenbetreuung,
- c) Mandatsbetreuung im Kosten-, Gebühren- und Prozessrecht,
- d) Mandatsbetreuung in der Zwangsvollstreckung und im materiellen Recht,

Die Anmeldebögen können ab Juni 2023 bei der Kammer (kidschun@rak-hamm.de oder roeling@rak-hamm.de) angefordert werden.

Kein neuer Fortbildungslehrgang „zum/r Geprüfte/n Rechtsfachwirt/in“

Die Rechtsanwaltskammer bietet dieses Jahr keinen neuen Fortbildungslehrgang zum/r „Geprüften Rechtsfachwirt/in“ an.

Ein neuer Fortbildungslehrgang zum/r „Geprüften Rechtsfachwirt/in“ soll voraussichtlich im Frühjahr 2024 starten.

Erhöhung der Entschädigungssätze im Ausbildungsbereich

Die in der Kammerversammlung am 19. April 2023 beschlossenen Änderungen der Entschädigungsordnungen im Ausbildungsbereich treten mit der Veröffentlichung im KammerReport in Kraft.

Veranstaltungen Veranstaltungen

Veranstaltungen des DAI

Live-Stream und Präsenz (Auswahl)

Die nachfolgend aufgeführten Fortbildungen finden als Hybrid-Veranstaltung statt. Sie haben die Wahl: Nehmen Sie online gem. § 15 Abs. 2 FAO im DAI eLearning Center oder vor Ort im DAI-Ausbildungszentrum, Gerard-Mortier-Platz 3, 44793 Bochum, teil. Auch online können Sie die Veranstaltung für die Pflichtfortbildung nach § 15 Abs. 2 FAO nutzen.

Das Fortbildungsprogramm wird stetig weiter ausgebaut. Alle Veranstaltungen finden sie immer aktuell auf www.anwaltsinstitut.de

Fachinstitut für Arbeitsrecht

- Hybrid: 86. Fachanwaltslehrgang Arbeitsrecht
In Zusammenarbeit mit der Rechtsanwaltskammer Hamm

Datum:	Teil 1: 18.09.2023 – 20.09.2023 Teil 2: 16.10.2023 – 18.10.2023 Teil 3: 06.11.2023 – 08.11.2023 Teil 4: 27.11.2023 – 29.11.2023 Teil 5: 15.01.2024 – 17.01.2024 Teil 6: 19.02.2024 – 21.02.2024
Kostenbeitrag:	1.950,-€ (USt.-befreit) bei Gesamtbuchung
Ermäßigt:	1.750,-€ (USt.-befreit) für Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Hamm bei Gesamtbuchung
Klausuren:	240,- € (USt.-befreit)

Fachinstitut für Familienrecht

- Hybrid: 52. Fachanwaltslehrgang Familienrecht
In Zusammenarbeit mit der Rechtsanwaltskammer Hamm

Datum:	Teil 1: 25.09.2023 – 27.09.2023 Teil 2: 16.10.2023 – 18.10.2023 Teil 3: 13.11.2023 – 15.11.2023 Teil 4: 04.12.2023 – 06.12.2023 Teil 5: 15.01.2024 – 17.01.2024 Teil 6: 12.02.2024 – 14.02.2024
Kostenbeitrag:	1.950,–€ (USt.-befreit) bei Gesamtbuchung
Ermäßigt:	1.750,–€ (USt.-befreit) für Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Hamm bei Gesamtbuchung
Klausuren:	240, – € (USt.-befreit)

Fachinstitut für Medizinrecht/Sozialrecht

- Hybrid: Neue Entwicklungen im Vertragsarztrecht
- | | |
|----------------|---|
| Datum: | 14.07.2023 |
| Kostenbeitrag: | 275, – € (USt.-befreit) |
| Ermäßigt: | 235, – € (USt.-befreit) für Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Hamm im Live-Stream (124184) |

Das DAI eLearning Center:

Das eLearning Center ist das Ausbildungszentrum des DAI im Internet. Hier werden anwaltliche Fortbildungen: als Online-Kurs für das Selbststudium sowie als Online-Vortrag (live oder zum Selbststudium) angeboten.

Das Angebot wird stetig erweitert und kann über die folgende Internetseite aktuell abgerufen werden: www.anwaltsinstitut.de/elearning

Ein Online-Kurs ist eine in sich abgeschlossene textbasierte Lerneinheit, die in der Regel auf eine Lernzeit von 2,5 Stunden angelegt ist.

Bei den Online-Vorträgen für das Selbststudium verfolgen Sie die Referenten und ihre Präsentation im Video an Ihrem Bildschirm.

Die Online-Kurse und -Vorträge können orts- und zeitunabhängig gebucht und in individuellem Tempo durchgeführt werden.

Die Online-Kurse und die Online-Vorträge erfüllen die Anforderungen an das Selbststudium gemäß § 15 Abs. 4 FAO. Beide beinhalten neben dem Lehrtext bzw. Video auch eine Lernerfolgskontrolle in Form eines Multiple-Choice-Tests.

Mit den Online-Vorträgen in der Live-Übertragung können Sie die Referenten live über das Internet verfolgen. In einem moderierten Chat haben Sie die Möglichkeit, Ihre Fragen an den Referenten zu stellen oder mit den anderen Teilnehmerinnen und Teilnehmern zu interagieren. Die erforderlichen Voraussetzungen zum Nachweis der durchgängigen Teilnahme werden durch das DAI bereitgestellt, sodass Sie für Ihre Teilnahme eine Bescheinigung nach § 15 Abs. 2 FAO erhalten.

Kammermitglieder erhalten bei Buchung der u.g. **Online-Kurse und –Vorträge für das Selbststudium und Online-Vorträge mit Möglichkeit der Interaktion**, die in Zusammenarbeit mit der RAK Hamm durchgeführt werden, eine **Ermäßigung** auf den sonst für sie geltenden Gesamtpreis.

Online-Vortrag LIVE und Live-Stream (Auswahl)**Fachinstitut für Agrarrecht**

- Online-Vortrag LIVE: Nachfolgeplanung für landwirtschaftliche Betriebe
14.09.2023

Fachinstitut für Arbeitsrecht

- Online-Vortrag LIVE: Aktuelle Rechtsprechung des BAG und der Instanzgerichte zu den vier Kernbereichen der Betriebsverfassung
Online-Vortrag via Teams
04.07.2023
- Online-Vortrag LIVE: Der Dauerbrenner: Die fristlose Kündigung – Aktuelle Rechtsprechung des BAG
22.08.2023
- Online-Vortrag LIVE: Hinweisgebersysteme – Besonderheiten aus arbeits- und datenschutzrechtlicher Sicht
08.09.2023

Fachinstitut für Bank- und Kapitalmarktrecht

- Online-Vortrag LIVE: Aktuelle Rechtsprechung zum Kreditgeschäft
01.09.2023

Fachinstitut für Bau- und Architektenrecht

- Online-Vortrag LIVE: Aktuelle Rechtsprechung zu Mängelrechten in Bausachen
26.07.2023

Fachinstitut für Erbrecht

- Online-Vortrag LIVE: Beeinträchtigende Verfügungen des Erblassers
18.08.2023

Fachinstitut für Familienrecht

- Online-Vortrag LIVE: Aktuelles zum Unterhalt – Sommer 2023
04.09.2023

Fachinstitut für Handels- und Gesellschaftsrecht

- Online-Vortrag LIVE: Das neue Personengesellschaftsrecht
Neuregelung zum 01.01.2024
04.09.2023

Fachinstitut für Informationstechnologierecht

- Online-Vortrag LIVE: Aktuelle Entwicklungen im Internetstrafrecht
13.09.2023

Fachinstitut für Kanzleimanagement

- Online-Vortrag LIVE: Das rechtsanwaltliche Berufsrecht – Praxisrelevante Berufspflichten, Organisation und Gestaltung des Berufs, anwaltliche Pflichtverletzungen und ihre Folgen – Pflichtfortbildung nach § 43f BRAO
29.09.2023

Fachinstitut Migrationsrecht

- Online-Vortrag LIVE: Asylrecht unter europarechtlichem Einfluss
11.07.2023

Fachinstitut Vergaberecht

- Online-Vortrag LIVE: Aktuelle Entwicklungen und Rechtsprechung zum vergaberechtlichen Rechtsschutz
21.09.2023

Online-Vortrag Selbststudium (Auswahl)

Fachinstitut für Arbeitsrecht

- Die 10 wichtigsten Vertragsklauseln in Arbeitsverträgen einschließlich Neuerungen durch das Nachweisgesetz

Fachinstitut für Sportrecht

- Besteuerung von Sportvereinen

Online-Kurs Selbststudium (Auswahl)

Fachinstitut für Arbeitsrecht

- Vorstand und (Multi-) Aufsichtsrat in Aktiengesellschaften

Literatur Literatur



„Kostenrecht“, Toussaint, C.H. Beck, 53. Auflage 2023, XXVI, 2.971 S., Hardcover (Leinen), 169,- €, ISBN 978-3-406-79707-1

Das Werk informiert umfassend und jährlich neu über alle praxisrelevanten Kostenvorschriften wie GKG, FamGKG, GNotKG und Kostenvorschriften des Arbeitsgerichts-, Sozialgerichts- und Landwirtschaftsverfahrensgesetzes, RVG, Entschädigung der Handelsrichter, GvKostG, JVEG, InsVV, PatKostG, JVKostG u.v.m.

Die Neuauflage berücksichtigt die zahlreichen Gesetzesänderungen seit März 2022 sowie das Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts, das am 1.1.2023 in Kraft getreten ist.

Das Werk wendet sich an die Richterschaft, Rechtsanwaltschaft, Notariate, Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger, Bezirksrevisorinnen und Bezirksrevisoren, Kostenbeamtinnen und -beamte, Bürovorsteherinnen und Bürovorsteher, Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher, Sachverständige und an die Insolvenzverwaltung.

„Die neuen Zwangsvollstreckungsformulare taktisch klug genutzt“, Deubner Verlag, Köln, 1. Auflage 2023, 170 S., 99,- €, zzgl. MwSt., ISBN 978-3-88606-946-0

Die vom Bundesministerium der Justiz neu eingeführten Formulare für die Zwangsvollstreckung betreffen den Vollstreckungsauftrag an Gerichtsvollzieher, den Antrag für einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluss und den Antrag für eine Durchsuchungsanordnung. Aus ehemals vier werden nun acht Formulare, hinzu kommen wichtige gesetzliche Änderungen. Es drohen nicht zu unterschätzende Haftungsrisiken und Regressfallen, wenn die neuen Formulare nicht korrekt ausgefüllt werden – auch wenn noch eine Übergangsfrist bis zum 30.11.2023 gilt.

Die Neuerscheinung liefert das nötige Handwerkszeug, damit Kontrollkästchen an der richtigen Stelle angekreuzt und keine Neuerungen übersehen werden. Der kompakte Ratgeber stellt dazu zahlreiche Beispiele, Muster, Formulierungsvorschläge und viele praktische Ausfüllhinweise bereit.

„Das Bußgeldverfahren im Datenschutzrecht“, RA Dr. Arne Brest LL.M., Nomos Verlag, 2023, 184 S., brosch., 59,-€, ISBN: 978-3-7560-0240-5

Die Arbeit behandelt die bislang nicht abschließend geklärten Fragen des Bußgeldverfahrens im Datenschutzrecht, insbesondere die „Täterschaft“ juristischer Personen, die Abgrenzung der prozessualen Tat und die ermessensfehlerfreie Zumessung von Bußgeldern.

„Versicherungsrecht“, Prof. Dr. Ansgar Staudinger/RA Wolfgang E. Halm/Prof. Dr. Domenik H. Wendt LL.M., Nomos Verlag, 3. Auflage 2023, 3.210 S., geb., 249,-€, ISBN: 978-3-8487-7626-9

Das Werk bietet Problemlösungen für Einzelfälle zu relevanten Bereichen des Privatversicherungsrechts. Verständlich werden drängende Fragen zu gesetzlichen Vorgaben und produktspezifischen AVB beantwortet.

Die 3. Auflage kommentiert u.a. die neue Umweltrisikoversicherung, das reformierte Versicherungssteuerrecht und verzahnt bei den Reiseversicherungsprodukten die Kommentierung mit dem novellierten Pauschalreise-recht.

„Transnationale Wirtschaftskriminalität als globales State-Corporate Crime“, Dr. Maria Laura Böhm, Nomos Verlag, 2023, 366 S., brosch., 104,- €, ISBN 978-3-8487-7554-5

Die traditionelle deutsche Kriminologie hat sich für die Kriminalität der Mächtigen bisher kaum interessiert. Der sozialschädliche industrielle Rohstoffabbau des globalen Nordens in Lateinamerika wird systematisiert und empirisch und konzeptionell analysiert.

Statistik Statistik

STAR: Neue Untersuchung zur Situation der Anwaltschaft gestartet

Wie stehen Anwältinnen und Anwälte in Deutschland beruflich und wirtschaftlich da? Das erforscht das Statistische Berichtssystem für Rechtsanwälte (STAR) in regelmäßigen Abständen. Die neue Untersuchung 2023 startet am 2. Mai.

Das Statistische Berichtssystem für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (STAR) wird bereits seit 1993 im Auftrag der Bundesrechtsanwaltskammer durch das Institut für Freie Berufe (IFB) in Nürnberg in regelmäßigen Abständen durchgeführt. Ziel der empirischen Erhebung ist es, die berufliche und wirtschaftliche Lage in der deutschen Anwaltschaft zu ergründen und neue Entwicklungen zu erkennen.

In diesem Jahr geht es insbesondere um die wirtschaftliche Situation der Anwaltschaft. Die Befragung findet, wie schon im Jahr zuvor, rein digital statt. Die Beantwortung der Fragen dauert etwa 15 bis 20 Minuten. Sie erfolgt

streng vertraulich und anonym. Die Umfrage läuft bis zum **31.7.2023**.

Bitte unterstützen Sie die Forschung zur Anwaltschaft und nehmen an der Umfrage teil!

Anwältinnen und Anwälte, die an der Befragung teilnehmen, können sich durch das IFB eine so genannte „Individualauswertung“ erstellen lassen. Darin werden ihre Antworten den Ergebnissen einer Vergleichsgruppe gegenübergestellt.

[STAR-Umfrage 2023](#)

Studie zu rückläufigen Eingangszahlen der Zivilgerichte

Dass die Zahlen der bei Amts- und Landgerichten in Zivilsachen eingehenden Verfahren seit Jahren rückläufig sind, ist bekannt. Eine vom Bundesjustizministerium beauftragte Studie hat die Ursachen dafür erforscht. Der

Ende April vorgelegte Abschlussbericht nennt die wesentlichen Gründe und gibt rechtspolitische Empfehlungen.

Die Zahlen der bei Amts- und Landgerichten in erster Instanz neu eingehende Verfahren sind seit Jahren rückläufig. Um die Ursachen hierfür zu ergründen, hat das Bundesministerium der Justiz (BMJ) im September 2020 ein umfangreiches Forschungsvorhaben in Auftrag gegeben.

Die Untersuchung wurde von der InterVal GmbH zusammen mit Prof. Dr. Caroline Meller-Hannich und Prof. Dr. Armin Höland (beide Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg) sowie der früheren Präsidentin des Kammergerichts Monika Nöhre durchgeführt. In dem beratenden Beirat des Forschungsvorhabens war neben Vertreterinnen und Vertretern aus Rechtswissenschaft, Landesjustizverwaltungen und Verbänden auch die BRAK vertreten. Schatzmeister Michael Then nahm diese Aufgabe wahr. Die Entwicklung der Eingangszahlen wurde in dem Forschungsprojekt statistisch näher untersucht. Zudem wurden Gerichtsakten ausgewertet und neben der Bevölkerung und Verbänden betroffener Gruppen auch Unternehmen und Unternehmensverbände sowie Anwaltschaft und Richterschaft befragt. Ergänzende Daten wurden bei Rechtsschutzversicherern und Schlichtungsstellen erhoben.

Als **wesentliche Gründe für den Rückgang der Eingangszahlen** nennt der Abschlussbericht:

- Geschäftsaktivitäten und private Kontakte sind komplexer und schneller geworden. Damit ist das Interesse an vorbeugenden und konsensualen Konfliktlösungen (z.B. durch AGB-Gestaltung, Vorkasse, unternehmensinternes Beschwerdemanagement) gestiegen.
- Prozesse werden insbesondere von Privatpersonen häufig als psychisch belastend, zeitaufwendig und unwirtschaftlich wahrgenommen. Deshalb werden zunehmend die Angebote von Dienstleistern (z.B. Legal Tech-Anbieter) genutzt.
- Der Beratungspraxis kommt eine wichtige Filterfunktion zu. Anwältinnen und Anwälte raten häufiger als früher von einem gerichtlichen Vorgehen ab. Auch Rechtsschutzversicherungen schränken ihre Deckungszusagen ein. Der Gang zu Gericht wird so zunehmend zur ultima ratio.
- Einzelne justizorganisatorische Faktoren schmälern die Attraktivität des Zivilprozesses; dazu gehören etwa die im Vergleich zur Anwaltschaft oftmals geringere Spezialisierung, die schleppende Digitalisierung und der häufige Richterwechsel.

Die Befragung von Anwältinnen und Anwälten ergab, dass die Klageaktivität der Anwaltschaft und die Klagebereitschaft der Mandantschaft in den letzten 10-15 Jahren zu etwa gleichen Teilen zurückgingen oder gleich blieben; Berichte von gestiegener Klageaktivität bilden die deutliche Ausnahme. Als Hauptfaktoren beschrieben die Anwältinnen und Anwälte die Kosten und die Dauer gerichtlicher Verfahren sowie unsichere Erfolgsaussichten und (teilweise damit zusammenhängend) Probleme in der Justizorganisation. Es sei eine Unzufriedenheit der Anwältinnen und Anwälte mit der Justiz sichtbar geworden. Zudem sei als mögliche Ursache für den Rückgang der Eingangszahlen bei den Zivilgerichten der Verlust von Vertrauen der Bevölkerung in die staatliche Justiz angeführt worden.

Als **rechtspolitische Empfehlungen** formuliert der Bericht:

- Die Schaffung eines Angebots für die Durchsetzung von Forderungen oberhalb der Bagatellgrenze, die dennoch nicht hochwertig genug sind, um anwaltliche Beratung und gerichtliche Durchsetzung lohnenswert zu machen;
- die Schaffung von wirtschaftlicher Expertise und fachlicher Spezialisierung in der Richterschaft, um bei komplexen, höherwertigen Forderungen Augenhöhe mit fachlich spezialisierten Anwältinnen und Anwälten zu erreichen;
- die Schaffung eines Angebots für die gesammelte Geltendmachung von gleichartigen, „konfektionierbaren“ Forderungen, für die bislang ein staatliches Angebot fehlt;
- einheitliche und einfache Möglichkeiten zur Klage, beginnend mit der Einzahlung von Gerichtskosten über die Kommunikation mit den Gerichten bis hin zur digitalen Teilnahme an mündlichen Verhandlungen;
- die stärkere Strukturierung des Prozessstoffs bei gleichartigen Forderungen durch Einsatz von Digitalisierung sowie die Möglichkeit, derartige Verfahren zusammenzuführen und gemeinsam zu verhandeln und zu entscheiden.

Die BRAK wird sich in ihren Fachausschüssen intensiv mit den verschiedenen im Abschlussbericht angesprochenen Aspekten auseinandersetzen.

Notarkammer aktuell

Notarkammer aktuell

Verkündungen

Richtlinien für die Amtspflichten und sonstigen Pflichten der Mitglieder der Westfälischen Notarkammer gem. § 67 Abs. 2 BNotO

Die Kammerversammlung der Westfälischen Notarkammer hat am 19. April 2023 Änderungen ihrer Berufswirtschaftlichen Richtlinien beschlossen. Die Genehmigung der geänderten Fassung der Richtlinienfassung erfolgte durch das Ministerium der Justiz mit Bescheid vom 19. Mai 2023, Aktenzeichen 3833 – Z. 28.

Die Änderungen der Berufswirtschaftlichen Richtlinien der Westfälischen Notarkammer werden hiermit verkündet. Sie treten am 1. Juli 2023 in Kraft.

„In Abschnitt VII. 6 Satz 2 werden die Wörter „die angegebene Gemeinde oder Einheit liegt im Amtsbereich keines anderen Notars“ durch die Wörter „das Individualisierungsmerkmal trifft auf keinen anderen Notar im Amtsbereich zu“ ersetzt.

In Abschnitt VII wird eine neue Unterziffer „7.“ hinzugefügt. Nach der Unterziffer werden die Wörter „Die Anwaltsnotarin tritt als ‚Rechtsanwältin und Notarin‘, der Anwaltsnotar als ‚Rechtsanwalt und Notar‘ auf“ hinzugefügt. Die bisherigen Unterziffern 7. und 8. werden die Unterziffern 8. und 9.

Abschnitt IX wird wie folgt neu gefasst:

„IX. Grundsätze zur Beurkundung außerhalb der Geschäftsstelle, des Amtsbereichs und des Amtsbezirks

1. Eine Amtstätigkeit außerhalb der Geschäftsstelle ist unzulässig, wenn dadurch der Anschein von amtswidriger Werbung, eines auswärtigen Sprechtags, der Abhängigkeit oder der Parteilichkeit entsteht oder der Schutzzweck des Beurkundungserfordernisses gefährdet wird.

2. Der Notar soll sich bei Ausübung seiner Urkundstätigkeit (§§ 20 bis 22 BNotO) nur innerhalb seines Amtsbereichs (§ 10a BNotO) aufhalten, sofern nicht besondere berechnete Interessen der Rechtsuchenden ein Tätigwerden außerhalb des Amtsbe-

reichs gebieten. Besondere berechnete Interessen der Rechtsuchenden liegen insbesondere dann vor, wenn

a) Gefahr im Verzug ist;

b) der Notar auf Erfordern einen Urkundsentwurf gefertigt hat und sich danach aus unvorhersehbaren Gründen ergibt, dass die Beurkundung unter Überschreitung der Grenzen des Amtsreichs erfolgen muss;

c) der Notar eine nach § 21 GNotKG zu behandelnde Urkundstätigkeit vornimmt;

d) in Einzelfällen eine besondere Vertrauensbeziehung zwischen Notar und Beteiligten, deren Bedeutung durch die Art der vorzunehmenden Amtstätigkeit unterstrichen werden muss, dies rechtfertigt und es den Beteiligten unzumutbar ist, den Notar in seiner Geschäftsstelle aufzusuchen; bei Urkundstätigkeiten mittels Videokommunikation muss es den Beteiligten unzumutbar sein, einen nach § 10a Abs. 3 BNotO zuständigen Notar in Anspruch zu nehmen.

3. Der Notar darf sich bei Ausübung seiner Urkundstätigkeit nur außerhalb seines Amtsbezirks (§ 11 BNotO) aufhalten, wenn Gefahr im Verzug ist oder die Aufsichtsbehörde es genehmigt hat.

4. Die Nummern 1. bis 3. gelten entsprechend für Urkundstätigkeiten mittels Videokommunikation.“

Die vorstehenden Änderungen bzw. Neufassungen der Richtlinien für die Amtspflichten und sonstigen Pflichten der Mitglieder der Westfälischen Notarkammer in den Abschnitten VII. Ziffer 6 und 7 und IX. werden hiermit verkündet.

Notarkammer aktuell

Berufsrechtliche Richtlinien der Westfälischen Notarkammer

Die Richtlinien für die Amtspflichten und sonstigen Pflichten der Mitglieder der Westfälischen Notarkammer lauten nach den in der Kammerversammlung am 19. April 2023 beschlossenen Ergänzungen und Änderungen insgesamt wie folgt:

Richtlinien

für die Amtspflichten und sonstigen Pflichten der Mitglieder der Westfälischen Notarkammer

vom 9. Juni 1999 (KammerReport der Westfälischen Notarkammer vom 23.06.2000 und vom 12.12.2000), zuletzt geändert durch Beschluss der Kammerversammlung vom 19. April 2023 (KammerReport der Westfälischen Notarkammer Ausgabe 3/2023 vom 13. Juni 2023)

Aufgrund des § 67 Abs. 2 der Bundesnotarordnung (BNotO) hat die Versammlung der Mitglieder der Westfälischen Notarkammer die nachfolgenden Richtlinien beschlossen:

I. Wahrung der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Notars

1.1. Der Notar ist unabhängiger und unparteiischer Rechtsberater und Betreuer sämtlicher Beteiligten.

1.2. Der Notar hat auch bei der Beratung und der Erstellung von Entwürfen sowie Gutachten auf einseitigen Antrag seine Unparteilichkeit zu wahren. Dasselbe gilt für Auskünfte und Mitteilungen an Beteiligte über vorangegangene Urkundstätigkeit sowie für die Vertretung von Beteiligten in Verfahren, insbesondere in Grundbuch- und Registersachen, in Erbscheinsverfahren, in Grunderwerbsteuer-, Erbschaft- und Schenkungsteuerangelegenheiten sowie in Genehmigungsverfahren vor Behörden und Gerichten.

2. Weitere berufliche Tätigkeiten sowie genehmigungsfreie oder genehmigte Nebentätigkeiten dürfen weder die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit als Notar gefährden noch den Anschein einer solchen Gefährdung hervorruufen.

3. Der Anwaltsnotar hat rechtzeitig gegenüber den Beteiligten klarzustellen, ob er als Rechtsanwalt oder als Notar tätig wird.

II. Das nach § 14 Abs. 3 BNotO zu beachtende Verhalten

1. Der Notar hat das Beurkundungsverfahren so zu gestalten, dass die vom Gesetz mit dem Beurkundungsfor-

dernis verfolgten Zwecke erreicht werden, insbesondere die Schutz- und Belehrungsfunktion der Beurkundung gewahrt und der Anschein der Abhängigkeit oder Parteilichkeit vermieden wird. Dies gilt insbesondere, wenn eine große Zahl gleichartiger Rechtsgeschäfte beurkundet wird, an denen jeweils dieselbe Person beteiligt ist oder durch die sie wirtschaftliche Vorteile erwirbt. Dazu gehört auch, dass den Beteiligten ausreichend Gelegenheit eingeräumt wird, sich mit dem Gegenstand der Beurkundung auseinanderzusetzen. Die besonderen Vorschriften über Verbraucherverträge in § 17 Abs. 2 a Satz 2 BeurkG bleiben unberührt.

Die nachgenannten Verfahrensweisen sind in der Regel unzulässig:

a) systematische Beurkundung mit vollmachtlosen Vertretern;

b) systematische Beurkundung mit bevollmächtigten Vertretern, soweit nicht durch vorausgehende Beurkundung mit dem Vollmachtgeber sichergestellt ist, dass dieser über den Inhalt des abzuschließenden Rechtsgeschäfts ausreichend belehrt werden konnte;

c) systematische Beurkundung mit Personen, mit denen sich der Notar zur gemeinsamen Berufsausübung verbunden hat oder mit denen er gemeinsame Geschäftsräume unterhält, oder mit Mitarbeitern des Notars als Vertreter. Ausgenommen sind Vollzugsgeschäfte; kein Vollzugsgeschäft ist die Bestellung von Finanzierungsgrundpfandrechten;

d) systematische Aufspaltung von Verträgen in Angebot und Annahme; soweit die Aufspaltung aus sachlichen Gründen gerechtfertigt ist, soll das Angebot vom belehrungsbedürftigeren Vertragsteil ausgehen.

2. Unzulässig ist auch die missbräuchliche Auslagerung geschäftswesentlicher Vereinbarungen in Bezugsurkunden (§ 13 a BeurkG).

3. Zulässig ist die Beurkundung von Vollzugsvollmachten für den Notar selbst oder eine Person im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BeurkG.

4. Der Notar darf ihm beruflich anvertrautes Wissen nicht zu Lasten von Beteiligten zum eigenen Vorteil nutzen.

III. Wahrung fremder Vermögensinteressen

1. Der Notar hat ihm anvertraute Vermögenswerte und Treuhandaufträge sorgfältig zu behandeln. Treuhandaufträge hat er wortgetreu zu beachten; sie sind nicht auslegungsfähig. Unklare, missverständlich formulierte oder undurchführbare Treuhandaufträge hat er zurückzuweisen.

2. Der Notar darf nicht dulden, dass sein Amt zur Vortäuschung von Sicherheiten benutzt wird. Der Notar darf insbesondere Geld, Wertpapiere und Kostbarkeiten nicht zur Aufbewahrung oder zur Ablieferung an Dritte übernehmen, wenn der Eindruck von Sicherheiten entsteht, die durch die Verwahrung nicht gewährt werden. Anlass für eine entsprechende Prüfung besteht insbesondere, wenn die Verwahrung nicht im Zusammenhang mit einer Beurkundung erfolgt.

IV. Pflicht zur persönlichen Amtsausübung

1. Der Notar hat sein Amt persönlich und eigenverantwortlich auszuüben.

2. Der Notar darf die zur Erzeugung seiner elektronischen Signatur erforderliche Signatureinheit von Zugangskarte und Zugangscode (sichere Signaturerstellungseinheit) nicht Mitarbeitern oder Dritten zur Verwendung überlassen. Er hat die Signatureinheit vor Missbrauch zu schützen.

3. Der Notar darf lediglich vorbereitende, begleitende und vollziehende Tätigkeiten delegieren. In jedem Fall muss es den Beteiligten möglich bleiben, sich persönlich an den Notar zu wenden. Es darf kein Zweifel daran entstehen, dass alle Tätigkeiten der Mitarbeiter vom Notar selbst verantwortet werden.

4. Der Notar ist verpflichtet, Beschäftigungsverhältnisse so zu gestalten, dass es zu keiner Beeinträchtigung oder Gefährdung der persönlichen Amtsausübung kommt.

5. Vertretungen des Notars dürfen nicht dazu führen, dass der Umfang seiner Amtstätigkeit vergrößert wird.

V. Führung, Fortführung und Beendigung der Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung oder sonstiger zulässiger beruflicher Zusammenarbeit sowie zur Nutzung gemeinsamer Geschäftsräume

1. Die Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung, sonstige Formen beruflicher Zusammenarbeit sowie die Nutzung gemeinsamer Geschäftsräume dürfen die persönliche, eigenverantwortliche und selbständige Amtsführung des Notars, seine Unabhängigkeit und Unparteilichkeit sowie das Recht auf freie Notarwahl nicht beeinträchtigen.

2. Dies haben auch die Vereinbarungen zwischen den beteiligten Berufsangehörigen zu gewährleisten (§ 27 Abs. 2 BNotO).

3. In Drucksachen oder elektronischen Medien verlautbarte Kooperationen stellen eine Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung im Sinne von § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BeurkG dar.

VI. Art der nach § 28 BNotO zu treffenden Vorkehrungen

1.1. Vor Übernahme einer notariellen Amtstätigkeit hat sich der Notar in zumutbarer Weise zu vergewissern, dass Kollisionsfälle i. S. des § 3 Abs. 1 Satz 1 BeurkG nicht bestehen.

1.2. Als Vorkehrung i. S. des § 28 BNotO kommen insbesondere ein Beteiligtenverzeichnis oder eine sonstige zweckentsprechende Dokumentation in Betracht.

2. Der Notar hat dafür Sorge zu tragen, dass eine zur Erfüllung der Verbote nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BeurkG und § 14 Abs. 5 BNotO erforderliche Offenbarungspflicht zum Gegenstand einer entsprechenden schriftlichen Vereinbarung gemacht wird.

3.1. Der Notar hat Gebühren in angemessener Frist einzufordern und sie bei Nichtzahlung im Regelfall beizutreiben.

3.2. Dem Notar ist es verboten,

a) ihm zustehende Gebühren zurückzuerstatten,

b) Vermittlungsentgelte für Urkundsgeschäfte oder

c) zur Kompensation von Notargebühren Entgelte für Gutachten oder für Urkundsentwürfe oder für sonstige Leistungen Dritter zu gewähren oder auf ihm aus anderer Tätigkeit zustehende Gebühren zu verzichten.

3.3. Durch die Ausgestaltung der einer beruflichen Verbindung zugrunde liegenden Vereinbarung ist sicherzustellen, dass die übrigen Mitglieder der beruflichen Verbindung keine Vorteile gewähren, die der Notar nicht gewähren darf.

VII. Auftreten des Notars in der Öffentlichkeit und Werbung

1.1. Der Notar darf mittels analoger und digitaler Kommunikationsmittel über die Aufgaben, Befugnisse und Tätigkeitsbereiche der Notare öffentlichkeitswirksam unterrichten, auch durch Veröffentlichungen, Vorträge und Äußerungen in den Medien.

1.2. Werbung ist dem Notar insoweit verboten, als sie Zweifel an der Unabhängigkeit oder Unparteilichkeit des Notars zu wecken geeignet oder aus anderen Gründen mit seiner Stellung in der vorsorgenden Rechtspflege als Träger eines öffentlichen Amtes nicht vereinbar ist.

1.3. Mit dem öffentlichen Amt des Notars unvereinbar ist ein Verhalten insbesondere, wenn

a) es auf die Erteilung eines bestimmten Auftrags oder

Gewinnung eines bestimmten Auftraggebers gerichtet ist,

b) es durch Form, Inhalt, Häufigkeit oder auf sonstige Weise den Eindruck der Gewerblichkeit vermittelt, insbesondere den Notar oder seine Dienste reklamehaft herausstellt,

c) es eine wertende Selbstdarstellung des Notars oder seiner Dienste enthält,

d) der Notar ohne besonderen Anlass allgemein an Rechtssuchende herantritt,

e) es sich um irreführende Werbung handelt.

1.4. Der Notar muss darauf hinwirken, dass eine dem öffentlichen Amt widersprechende Werbung durch Dritte unterlassen wird. Amtswidrige Drittwerbung kann zum Anschein der Abhängigkeit und Parteilichkeit des Notars führen.

2.1. Der Notar darf im Zusammenhang mit seiner Amtsbezeichnung akademische Grade, den Ehrentitel Justizrat und den Professorentitel führen.

2.2. Hinweise auf bestehende oder ehemalige weitere Tätigkeiten i. S. von § 8 Abs. 1, 3 und 4 BNotO und Ehrenämter sowie auf Auszeichnungen sind im Zusammenhang mit der unmittelbaren Amtsausübung unzulässig.

3. Der Notar darf sich nur in solche allgemein zugängliche Verzeichnisse aufnehmen lassen, die allen im Verbreitungsgebiet des Verzeichnisses ansässigen Notaren gleichermaßen offenstehen. Weitere Maßnahmen zur Verbesserung seiner Auffindbarkeit, insbesondere auch Zusatzleistungen zur bloßen Eintragung, darf der Notar nur insoweit ergreifen bzw. in Anspruch nehmen, als diese einer unbegrenzten Anzahl von Leistungsempfängern zur Verfügung stehen. Für elektronische Veröffentlichungen, insbesondere Suchmaschinen, gelten die vorstehenden Grundsätze entsprechend.

4. Der Notar darf sich an Informationsveranstaltungen in Präsenz sowie über analoge und digitale Kommunikationsmittel jeder Art, bei denen er in Kontakt mit dem rechtssuchenden Publikum tritt, beteiligen. Er hat dabei die Regelungen der Nrn. 1 und 2 zu beachten.

5. Der Notar darf Broschüren, Faltblätter und sonstige Informationsmittel über seine Tätigkeit und zu den Aufgaben und Befugnissen der Notare in der Geschäftsstelle bereithalten. Zulässig ist auch das Bereithalten dieser Informationen im Internet. Die Verteilung oder Versendung von Informationen ohne Aufforderung ist nur an bisherige Auftraggeber zulässig und bedarf eines sachlichen Grundes.

6. Der Notar darf in Internet-Domainnamen keine notarbezogenen Gattungsbegriffe ohne individualisierenden Zusatz verwenden. Die alleinige Verwendung der Bezeichnung von Gemeinden oder sonstigen geografischen oder politischen Einheiten zur Individualisierung ist untersagt, es sei denn, das Individualisierungsmerkmal trifft auf keinen anderen Notar im Amtsbereich zu.

7. Die Anwaltsnotarin tritt als „Rechtsanwältin und Notarin“, der Anwaltsnotar als „Rechtsanwalt und Notar“ auf.

8. Amts- und Namensschilder (§ 3 DONot) aus dem Amt ausgeschiedener Notare müssen alsbald nach dem Ausscheiden, im Falle einer Notariatsverwaltung spätestens nach deren Beendigung, entfernt werden; § 52 Abs. 2 BNotO bleibt unberührt.

9. Verlegt ein Notar an seinem Amtssitz seine Geschäftsräume, so darf er anstelle des Namensschildes für die Dauer von zwei Jahren einen Hinweis auf seine neue Geschäftsstelle anbringen.

VIII. Beschäftigung und Ausbildung der Mitarbeiter

1. Der Notar hat die Beziehungen zu seinen Mitarbeitern so zu gestalten, dass seine Unabhängigkeit und Unparteilichkeit nicht gefährdet werden.

2. Der Notar hat seinen Mitarbeitern neben fachspezifischen Kenntnissen auch die berufsrechtlichen Grundsätze und Besonderheiten zu vermitteln und für angemessene Arbeitsbedingungen zu sorgen.

IX. Grundsätze zur Beurkundung außerhalb der Geschäftsstelle, des Amtsbereichs und des Amtsbezirks

1. Eine Amtstätigkeit außerhalb der Geschäftsstelle ist unzulässig, wenn dadurch der Anschein von amtswidriger Werbung, eines auswärtigen Sprechtages, der Abhängigkeit oder der Parteilichkeit entsteht oder der Schutzzweck des Beurkundungserfordernisses gefährdet wird.

2. Der Notar soll sich bei Ausübung seiner Urkundstätigkeit (§§ 20 bis 22 BNotO) nur innerhalb seines Amtsbereichs (§ 10a BNotO) aufhalten, sofern nicht besondere berechnete Interessen der Rechtssuchenden ein Tätigwerden außerhalb des Amtsbereichs gebieten.

Besondere berechnete Interessen der Rechtssuchenden liegen insbesondere dann vor, wenn

a) Gefahr im Verzug ist;

b) der Notar auf Erfordern einen Urkundsentwurf gefertigt hat und sich danach aus unvorhersehbaren Gründen ergibt, dass die Beurkundung unter Überschreitung der Grenzen des Amtsbereichs erfolgen muss;

c) der Notar eine nach § 21 GNotKG zu behandelnde Urkundstätigkeit vornimmt;

d) in Einzelfällen eine besondere Vertrauensbeziehung zwischen Notar und Beteiligten, deren Bedeutung durch die Art der vorzunehmenden Amtstätigkeit unterstrichen werden muss, dies rechtfertigt und es den Beteiligten unzumutbar ist, den Notar in seiner Geschäftsstelle aufzusuchen; bei Urkundstätigkeiten mittels Videokommunikation muss es den Beteiligten unzumutbar sein, einen nach § 10a Abs. 3 BNotO zuständigen Notar in Anspruch zu nehmen.

3. Der Notar darf sich bei Ausübung seiner Urkundstätigkeit nur außerhalb seines Amtsbezirks (§ 11 BNotO) aufhalten, wenn Gefahr im Verzug ist oder die Aufsichtsbehörde es genehmigt hat.

4. Die Nummern 1. bis 3. gelten entsprechend für Urkundstätigkeiten mittels Videokommunikation.

X. Fortbildung

Der Notar hat die Pflicht, seine durch Ausbildung erworbene Qualifikation in eigener Verantwortlichkeit zu erhalten und durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass er den Anforderungen an die Qualität seiner Amtstätigkeit durch kontinuierliche Fortbildung gerecht wird.

XI. Besondere Berufspflichten im Verhältnis zu anderen Notaren, zu Gerichten, Behörden, Rechtsanwälten und anderen Beratern seiner Auftraggeber

1.2. Notare haben bei Streitigkeiten untereinander eine gütliche Einigung zu versuchen. Bleibt dieser Versuch erfolglos, so sollen sie eine gütliche Einigung durch die Vermittlung der Notarkammer versuchen, bevor die Aufsichtsbehörde oder ein Gericht angerufen wird.

1.3. Der Notar ist verpflichtet, an der praktischen Ausbildung künftiger Notare durch die Bereitstellung von Praktikumsplätzen mitzuwirken.

2. Ist das Amt eines Notars erloschen oder wird sein Amtssitz verlegt, so ist der Amtsinhaber, dem die Landesjustizverwaltung die Verwahrung der Bücher und Akten übertragen hat (§ 51 BNotO), dazu verpflichtet, die begonnenen Amtsgeschäfte abzuwickeln.

3.1. Hat ein Notar, dessen Amt erloschen oder dessen Amtssitz verlegt worden ist, seine Bücher und Akten auch mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt, so ist er verpflichtet, dem Notariatsverwalter und dem Notar bzw. dem Amtsgericht, dem die Landesjustizverwaltung die Verwahrung seiner Akten und Bücher übertragen hat (§ 51 BNotO), den Zugriff auf die gespeicherten Daten (Dateien) kostenlos zu ermöglichen. Die Weitergabe der Datenträger bzw. die Bereithaltung der Daten (Dateien) zur Übertragung auf ein anderes System hat ebenfalls unentgeltlich zu erfolgen. Etwaige Kosten einer notwendigen Datenkonvertierung braucht der die Daten überlassende Notar nicht zu übernehmen.

3.2. Für einen vorläufig amtsenthobenen Notar gilt die Nummer 3.1. entsprechend.

4. Begibt sich der Notar nach Maßgabe des § 11a BNotO ins Ausland, unterstützt er einen im Ausland bestellten Notar oder nimmt er die kollegiale Hilfe eines im Ausland bestellten Notars in Anspruch, hat er seinen Kollegen in gebotenem Maß darauf hinzuweisen, welchen berufsrechtlichen Bestimmungen er selbst unterliegt

XII. In-Kraft-Treten

Die Richtlinien treten am Ersten des nächsten Monats nach ihrer Bekanntmachung im KammerReport der Westfälischen Notarkammer in Kraft.

Bachelor-Studiengang Wirtschaftsrecht Vertiefung Notariat geht an den Start

Gemeinsam mit der FOM Hochschule für Oekonomie & Management hat die Westfälische Notarkammer einen Studiengang Wirtschaftsrecht Vertiefung Notariat entwickelt. Der Studiengang wird erstmals zum Wintersemester 2023/2024 angeboten. Die Entwicklung am Personalmarkt hat in den letzten Jahren gezeigt, dass qualifizierte Auszubildende und Mitarbeitende im Notariat, trotz guter Rahmenbedingungen und Aufstiegschancen innerhalb des Berufsstandes, schwer zu finden sind. Des Weiteren steigen die Anforderungen an die Mitarbeitenden im Notariat, und dies nicht nur durch die rasante digitale Entwicklung. Deshalb haben wir uns dafür entschieden, den Studiengang gemeinsam mit der FOM auf den Weg zu bringen.

Es handelt es sich um einen Studiengang, der auf die Tätigkeit im Notariat zugeschnitten ist. Die Studieninhalte erstrecken sich über eine hohe Bandbreite an wirtschaftsrechtlichen Kenntnissen und berücksichtigen zudem die aktuellen, technologischen Veränderungstreiber, wie etwa KI, Big Data, Digitalisierung im rechtlichen Kontext sowie Legal Transformation. Abgerundet wird dieses Studium durch eine ausgeprägte Praxisnähe. So sind Fallbearbeitungen, Vertragsgestaltung und Verhandlungsführung Bestandteil des Studiums.

Dieser siebensemestrig, ausbildungs- bzw. berufsbegleitende Studiengang startet erstmals zum Wintersemester 2023. Das Angebot erfolgt in zwei verschiedenen Varianten. Zum einen als hybrides Modell, in dem die überwiegende Zahl der Module in Präsenz durchgeführt wird und die notarspezifischen Module in virtueller Form. Zum anderen als digitales Modell in Form des digitalen Live-Studiums in einem 100% virtuellen und damit ortsunabhängigen Format. Die Vorlesungen finden bei beiden Varianten an zwei bis drei Abenden pro Woche (Mo.-Fr. von 18:00 bis 21:15 Uhr) und an zwei Samstagen im Monat (von 08:30 bis 15:45 Uhr) statt.

Die Teilnehmenden erhalten nach erfolgreichem Abschluss des Studiengangs den akademischen Grad „Bachelor of Laws“. Durch den Studiengang an der FOM werden Mitarbeitende, aber auch Bewerber für die Ausbildung im Notariat angesprochen.

Details zum Bachelor-Studiengang Wirtschaftsrecht Vertiefung Notariat finden Sie auf der [Homepage](#) der FOM Hochschule.

Betriebliche Krankenversicherung CrewCare Notariat

Der Notarversicherungsverein auf Gegenseitigkeit, dem auch die Westfälische Notarkammer angehört, hat auf Wunsch seiner Mitglieder zur Stärkung des Berufsbilds der Notarfachangestellten ein Projekt zur Einführung einer betrieblichen Krankenversicherung für den Notarstand gestartet. Nach einer eingehenden Marktanalyse empfiehlt der Notarversicherungsverein als Vertreter seiner Mitglieder den Abschluss der betrieblichen Krankenversicherung CrewCare Notariat bei der ottonova Krankenversicherung AG. Auf Grundlage eines Kooperationsvertrags mit dem Notarversicherungsverein bietet ottonova allen Arbeitgebern des Notarstands mit CrewCare Notariat eine betriebliche Krankenversicherung mit Serviceleistungen an, die allein dem Notarstand zur Verfügung stehen. Dadurch wird die Attraktivität des Notariats für Mitarbeitende gegenüber anderen Berufsgruppen gestärkt.

Die Empfehlung des Notarversicherungsvereins beruht auf den folgenden Erwägungen:

- Leistungsumfang
- Als einziger volldigitaler Versicherer betrieblicher Krankenversicherung bietet ottonova effektive digitale und innovative Prozesse und nimmt somit ebenso wie der Notarstand eine Vorreiterrolle ein
- Ausschließlich CrewCare Notariat steht Arbeitgebern des Berufsstands ab einem zu versichernden Mitarbeiter zur Verfügung. Damit ist gewährleistet, dass alle Notariate unabhängig von ihrer Größe oder Belegung bei Mitarbeiterbindung und -gewinnung von CrewCare Notariat profitieren können. Hier hat das Notariat ein Alleinstellungsmerkmal, andere Krankenversicherer bieten Arbeitgebern eine betriebliche Krankenversicherung üblicherweise erst ab einer Anzahl von fünf, eher zehn Mitarbeitern an.
- CrewCare Notariat kann von allen Notariaten, Sozietäten mit Notarstelle, Notarkammern, Notarkassen, der Bundesnotarkammer sowie sonstigen Organisationen und Einrichtungen des Notarstandes sowie Notarvereinen unabhängig von der Anzahl der Mitarbeiter und unabhängig vom Einsatzgebiet der Mitarbeiter abgeschlossen werden. Anwaltsnotarinnen und Anwaltsnotare können alle Mitarbeitenden, unabhängig vom Tätigkeitsbereich, in CrewCare Notariat versichern.

Weitere Einzeheiten ergeben sich aus den Hinweisen, die die Westfälische Notarkammer mit dem elektronischen Rundschreiben Nr. 10/2023 vom 14. April 2023 versandt hat. Versicherungsverträge können ab sofort abgeschlossen werden.

Dem Notarversicherungsverein ist dafür zu danken, dass er das Projekt einer attraktiven betrieblichen Krankenversicherung im Notariat erfolgreich auf den Weg gebracht hat.

Prüfung zur Notarfachwirtin/ zum Notarfachwirt

Die von der Westfälischen Notarkammer abgehaltenen Prüfungen zur Notarfachwirtin bzw. zum Notarfachwirt haben auch im Jahr 2022 stattgefunden. 34 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Notariaten haben sich nach einer anstrengenden Vorbereitung erfolgreich der Prüfung unterzogen. Wir gratulieren u.a.

Mareike Batze
Tanja Bendel
Simone Boßert
Luisa Bursy
Luisa Buß
Sarah Cimen
Judith Detert
Elena Emirweliew
Melina Foullois
Jessica Gauser
Nicole Gröne
Daniela Hagemann
Daniela Holubek
Sarina Karlisch
Katrín Kesner
Janin Kipar
Manuela Kleiböhmer
Carolin Krasenbrink
Tara Lehmann
Alina Lepichov
Natalie Martens
Kerstin Reinders
Julia Rodehutsors
Michael Rüdiger
Sarah Adriana Schäfer
Kathrin Schneider
Kristina Schneider
Daniel Schotthöfer
Sandra Spelten
Melanie Straub geb. Groß-Bölting
und
Irina Wegs

herzlich zu der bestandenen Prüfung.

Berufsrecht aktuell Berufsrecht aktuell

Änderung der Dienstordnung für Notarinnen und Notare mit Wirkung seit dem 1. Juni 2023

Das Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen hat im Justizministerialblatt vom 1. Juni 2023 seine Allgemeinverfügung vom 17. April 2023 veröffentlicht, durch die mit Wirkung seit dem 1. Juni 2023 die Dienstordnung für Notarinnen und Notare angepasst wird, um den Schutz persönlicher Daten im Handelsregister und ähnlichen Registern zu verbessern. Ähnliche Register sind nach der nichtamtlichen Begründung zur Änderung der DONot insbesondere das Partnerschaftsregister, das Genossenschaftsregister, das Vereinsregister sowie künftig das Stiftungsregister und das Gesellschaftsregister.

Durch die neu eingefügte Regelung des § 5 Abs. 1 S. 4 DONot wird es den Notarinnen und Notaren ermöglicht, in Urkunden, die zur Übermittlung an das Handelsregister oder ein ähnliches Register vorgesehen sind, von der Angabe der Anschriften der Beteiligten abzusehen, wenn Zweifel und Verwechslungen ausgeschlossen sind. Erfasst sind nach der nichtamtlichen Begründung beispielsweise Beschlüsse zur Änderung der Satzung einer GmbH oder Registervollmachten, nicht jedoch andere Urkunden, die nicht unmittelbar zur Übermittlung an das Register errichtet wurden, bei denen aber nicht ausgeschlossen werden kann, dass sie zu Nachweiszwecken eingereicht werden müssen, etwa Generalvollmachten oder öffentliche Testamente.

Ferner wird in § 5 Abs. 1 S. 5 DONot die bisherige Bestimmung, nach der unter bestimmten Umständen anstelle der Wohnanschrift die Dienst- oder Geschäftsanschrift angegeben werden kann (§ 5 Abs. 1 S. 4 DONot a.F.), auf sämtliche Fälle erweitert, in denen natürliche Personen geschäftlich oder dienstlich auftreten.

Durch einen neu geschaffenen § 5a DONot wird zuletzt bestimmt, dass in den von der Notarin oder dem Notar gefertigten Dokumenten, die in öffentlich beglaubigter Form an das Handelsregister oder ein ähnliches Register übermittelt werden, Wohnanschriften, Seriennummern von Ausweisdokumenten und Kontoverbindungen nicht aufgenommen oder unkenntlich gemacht werden sollen. Nach der nichtamtlichen Begründung sind Abweichungen von der Sollvorschrift zum Beispiel in Fällen mit Auslandsberührung oder in umwandlungsrechtlichen Vor-

gängen möglich. Eine Unkenntlichmachung von Unterschriften oder die Schwärzung von Dokumenten, die von den Beteiligten oder Dritten erstellt worden sind, ist nicht erforderlich.

Das auf die Anpassung der DONot bezogene Rundschreiben der Bundesnotarkammer Nr. 3/2023 sowie ein Merkblatt für die tägliche Anwendung hat die Westfälische Notarkammer mit dem elektronischen Rundschreiben Nr. 12/2023 vom 30. Mai 2023 zur Verfügung gestellt.

„Unstimmigkeitsmeldung I“ und FIU-Meldungen beim Barzahlungsverbot

Zum 1. April 2023 ergeben sich zwei Änderungen im Geldwäscherecht:

- Seit dem 1. April 2023 sind nach § 23a Abs. 1, § 59 Abs. 10 GwG Unstimmigkeitsmeldungen wegen des Fehlens einer Eintragung im Transparenzregister abzugeben, wenn **gleichzeitig** die Voraussetzungen für eine Meldung an die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen vorliegen (dazu unten I.).
- Bei Rechtsgeschäften, die seit dem 1. April 2023 abgeschlossen werden, ist auf die Einhaltung des Barzahlungsverbot zu achten. Die Verordnung zu den nach dem Geldwäschegesetz meldepflichtigen Sachverhalten im Immobilienbereich (GwGMeldV-Immobilien) ist bisher noch nicht um mit dem Barzahlungsverbot korrespondierende Meldetatbestände erweitert worden. Bei Verstößen (nur) gegen das Barzahlungsverbot oder die Nachweispflicht darf daher aufgrund der Verschwiegenheitspflicht vorerst keine Meldung an die FIU abgegeben werden (dazu unten II.).

I. Unstimmigkeitsmeldung beim Fehlen einer Eintragung im Transparenzregister

Beim Fehlen einer Eintragung im Transparenzregister war bislang keine Unstimmigkeitsmeldung abzugeben. Zwar sieht § 23a Abs. 1 GwG bereits eine entsprechende Pflicht der Notarinnen und Notare vor, wenn gleichzeitig eine Meldung an die FIU abzugeben ist (§ 23a Abs. 1 Satz 2 GwG). Nach § 59 Abs. 10 GwG war die Unstimmigkeitsmeldung wegen Fehlens einer Eintragung im Transparenzregister (§ 20 GwG) aber bis zum 1. April 2023 suspendiert.

Mit Auslaufen der Übergangsregelung erstreckt sich die Pflicht zur Abgabe einer Unstimmigkeitsmeldung ab dem 1. April 2023 nunmehr auch auf das Feststellen des Fehlens einer Eintragung im Transparenzregister. Eine Unstimmigkeitsmeldung ist gemäß § 23a Abs. 1 Satz 1 und Satz 4 GwG allerdings **nur dann** abzugeben, wenn ein Sachverhalt vorliegt, den die Notarin oder der Notar wegen eines bestehenden Geldwäschemeldetatbestands (einschließlich der Sachverhalte nach der GwGMeldV-

Immobilien) der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU) zu melden hat (§ 23a Abs. 1 Satz 2, § 43 Abs. 2 GwG) und zusätzlich die Notarin oder der Notar feststellt, dass

- Eintragungen nach § 20 Abs. 1, § 21 Abs. 1 und Abs. 2 GwG fehlen,
- Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten abweichen (z.B. falscher Name, falsches Geburtsdatum) oder
- abweichende wirtschaftlich Berechtigte ermittelt wurden.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass spätestens seit dem 31. Dezember 2022 sämtliche juristische Personen des Privatrechts und eingetragene Personengesellschaften zur Mitteilung an das Transparenzregister verpflichtet sind, § 59 Abs. 8 GwG.

Unstimmigkeitsmeldungen müssen über die Internetseite des Transparenzregisters (www.transparenzregister.de) abgegeben werden. Die Abgabe einer Unstimmigkeitsmeldung begründet keine zusätzliche Anhaltepflicht für die Beurkundung oder den Vollzug des Rechtsgeschäfts und führt nicht zu einem Beurkundungsverbot. Für die gleichzeitig an die FIU abgegebene Meldung gilt weiterhin die übliche Anhaltefrist von drei Werktagen gemäß § 46 GwG.

II. Vorerst noch keine Anpassung der GwGMeldV-Immobilien an das Barzahlungsverbot

Das Barzahlungsverbot beim Erwerb von Immobilien in § 16a Abs. 1 GwG gilt für Rechtsgeschäfte, die ab dem 1. April 2023 geschlossen werden. Im Rahmen des Kaufs und Tauschs von Immobilien (Asset Deal) müssen Notarinnen und Notare die Einhaltung des Barzahlungsverbot überwachen, § 16a Abs. 2–5 GwG.

Verstöße gegen das Barzahlungsverbot oder die Nachweispflicht sollen künftig an die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU) gemeldet werden. Hierzu soll die GwGMeldV-Immobilien um korrespondierende Meldetatbestände ergänzt werden. Eine Änderung dieser Verordnung ist bislang allerdings noch nicht erfolgt. Solange keine Änderung der GwGMeldV-Immobilien erfolgt ist, haben Notarinnen und Notare ggf. eine angemessene Nachfrist zur Vorlage des Nachweises der Gegenleistung zu setzen und den Nachweis auf Schlüssigkeit zu prüfen. Unbeschadet des Vorliegens sonstiger Meldetatbestände berechtigt ein Verstoß gegen das Barzahlungsverbot oder gegen die Nachweispflicht als solcher aber nicht zur Abgabe einer Meldung an die FIU, weil für Notarinnen und Notare als Berufsgeheimnisträger eine vorsorgliche Meldung ohne einschlägigen Meldetatbestand ausscheidet. Bis zu einer Anpassung der GwGMeldV-Immobilien begründet der bloße Verstoß gegen das Barzahlungsverbot oder die Nachweispflicht gemäß § 16a GwG auch keine zusätzliche Anhaltepflicht für den Vollzug des Rechtsge-

schäfts; eine Anhaltepflicht des Notars im Falle einer ansonsten abzugebenden Meldung bleibt hiervon unberührt (§§ 43, 46 GwG).

Die Bundesnotarkammer wird über den weiteren Verfahrensverlauf und die noch ausstehende Änderung der GwGMeldV-Immobilien informieren. Eine Anpassung der FAQs und Aktualisierung des GwG-Prüfungstools (abrufbar unter www.gwg.bnotk.de) wird dann auch im Hinblick auf Änderungen der GwGMeldV-Immobilien erfolgen.

Bis auf Weiteres gilt also, dass auch bei fehlendem Nachweis der unbaren Zahlung des Kaufpreises die Eigentumsumschreibung beantragt werden darf. Die bisherigen bereits bekannten Meldetatbestände bleiben bestehen, sodass sich ggf. eine Anhaltepflicht bei sonstigem Anlass zu einer Meldung an die FIU ergeben kann. Dies ist insbesondere bei positiver Kenntnis einer Barzahlung von über 10.000,00 Euro gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 a) GwGMeldV-Immobilien der Fall.

Digitalisierung im Notariat

Digitalisierung im Notariat

XNP-Modulbenutzerverwaltung

Im XNP-Modul Benutzerverwaltung kann für neue oder bestehende Benutzer ab sofort der Benutzertyp Aufsichtsbehörde vergeben werden. Mit diesem Benutzertyp ist es möglich, den Amtsprüferinnen und Amtsprüfern einen ausschließlich lesenden Zugriff auf die Einträge im Urkunden- und Verwahrungsverzeichnis und die Dokumente in der elektronischen Urkundensammlung einzuräumen. Folgende Hinweise sind in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen:

1. Bei der Erfassung der Grunddaten in der Benutzerverwaltung sollte als Vorname Aufsichtsbehörde und als Nachname die Bezeichnung des Landgerichts verwendet werden. Bei den Daten für die Verifikation/Authentifizierung empfiehlt es sich, die allgemeine E-Mail-Adresse des Notarbüros zu verwenden. Die dorthin übermittelten Login-Daten können dann im Rahmen der Amtsprüfung an die Prüferin oder den Prüfer weitergereicht werden.
2. Für die Amtsprüferin oder den Amtsprüfer sollte eine eigene M-Karte personalisiert werden. Nur mit der M-Karte ist es möglich, auf die in der elektronischen Urkundensammlung archivierten Dokumente zuzugreifen. Nach beendeter Amtsprüfung kann die M-Karte zurückgesetzt und für einen Mitarbeitenden oder die nächste Amtsprüfung wiederverwendet werden.
3. Nach beendeter Amtsprüfung sollte der Benutzer für die Amtsprüferin oder den Amtsprüfer unbedingt aus der Organisationsgruppe in der Benutzerverwaltung entfernt werden (siehe hierzu Ziff. 2.5 der Schritt-für-Schritt-Anleitung zur Benutzer- und Kartenverwaltung, abrufbar [hier](#)). Nur so ist gewährleistet, dass die

Amtsprüferin oder der Amtsprüfer keinen Zugriff mehr auf die Verzeichnisse erlangen kann.

Die [Schritt-für-Schritt-Anleitung](#) zur Benutzer- und Kartenverwaltung wurde um einen neuen Abschnitt 6.2.6 zum neuen Benutzertyp erweitert. Für Rückfragen steht der Support der Bundesnotarkammer per E-Mail unter xnp@bnotk.de zur Verfügung.

Nachrichtenversand aus beN an beA, beSt und eBO

Die Bundesnotarkammer hat mitgeteilt, dass aus dem besonderen elektronischen Notarpostfach (beN) nunmehr auch Nachrichten an das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) übermittelt werden können. Ebenso können Nachrichten aus dem beN an ein besonderes elektronisches Steuerberaterpostfach (beSt) und an ein elektronisches Bürger- und Organisationenpostfach (eBO) sicher versendet werden. Der Empfang von Nachrichten dieser Absender war auch bisher schon möglich.

Beim [Erstellen einer neuen Nachricht](#) können die genannten Postfächer über die Suchfunktion als Nachrichtempfänger ausgewählt werden. Empfangene Nachrichten, die von einem der genannten Postfächer versendet wurden, können [unmittelbar beantwortet](#) werden.

Auszeichnungen und Ehrungen

Auszeichnungen und Ehrungen

Jubiläen von Notarinnen und Notaren

Folgenden Notarinnen und Notaren hat der Präsident der Westfälischen Notarkammer zur 30-jährigen Ausübung des Notaramtes auch im Namen des Vorstandes der Westfälischen Notarkammer gratuliert:

Notar Dr. Jochen Busse, Iserlohn
Notar Joachim Euler, Hattingen
Notar Reinhard Freise, Salzkotten
Notar Burkhard Günther, Hille
Notar Paul Lehrter, Ibbenbüren

Aus-, Fort- und Weiterbildung

Aus-, Fort- und Weiterbildung

Kooperationsveranstaltungen mit dem Deutschen Anwaltsinstitut e.V., Bochum

Veranstaltungsprogramm 3. Quartal 2023 – Fachinstitut für Notare

Hybrid: Optimierung der Notarstelle

Optimieren – Abläufe strukturieren – Personal effektiv einsetzen – Belastungen reduzieren

Die Veranstaltung wendet sich an (leitende) Notariatsmitarbeitende und an Notarinnen und Notare. Der Referent wird anhand einer Vielzahl von alltäglich in der Notarstelle auftretenden Bearbeitungsvorgängen, z.B. aus

- a) dem Grundstücksrecht: Immobilienkauf, Überlassungsvertrag, Grundpfandrechtsbestellung, Entwurf und Beglaubigung von Grundbucheintragungen, Teilungserklärung
- b) aus dem Familienrecht: Eheverträge, Registrierung ZTR, Scheidungsfolgevereinbarungen, Annahme als Kind
- c) aus dem Erbrecht: Testamente, Erbverträge, Erbscheinsverfahren, Erbausschlagungen, Pflichtteilsverzichtverträge,
- d) aus dem Registerrecht: Gründung von Kapitalgesellschaften, Anmeldungen zu Registern

konkrete Abwicklungs- und Vollzugstätigkeiten darstellen, wie sie unter Beachtung der dienstrechtlichen Vorschriften, insbesondere im Hinblick auf das Urkunden-

archiv einschließlich der elektronischen Urkundensammlung in höchst optimierter Form in den Kanzleialltag als Routine eingebracht werden können. Das oberste Prinzip bei diesen Falldarstellungen ist das Motto „EINMAL ein Arbeitsschritt gemacht“ welcher sodann in den Abwicklungsprozessen konsequent eingespart wird. Die möglichst papierlose Abwicklung der meisten Amtsgeschäfte, bzw. dort, wo aufgrund dienstrechtlicher Vorgaben die Papierform unerlässlich ist, die Papiernutzung auf ein Minimum zu beschränken, ist das Ziel.

Durch die dargestellten Optimierungen kann sich der Zeitaufwand für die Bearbeitung einzelner Vorgänge aus den entsprechenden Gebieten auf ein Viertel der sonst verwendeten Zeit reduzieren. Dazu kommen Ersparnisse in Bezug auf Verbrauchskosten wie Frankierkosten, ein Beitrag zur Ressourcenschonung durch größtmöglichen Verzicht auf Papier sowie eine Entlastung der Mitarbeitenden. Gerade in Zeiten des Fachkräftemangels kann so in jeder Notarstelle ein großer Mehrwert generiert werden, wobei notwendige Arbeitsabläufe sowie dienstrechtliche Vorgaben vollumfänglich eingehalten werden.

Eine ansprechende Arbeitsunterlage mit Anregungen und Umsetzungsvorschlägen in Bezug auf alle berufsrechtlichen Vorgaben rundet die Veranstaltung ab.

Referent:	Frank Tondorf , Notariatsleiter, Essen
Datum:	03.07.2023
Ort:	Bochum, DAI-Ausbildungszentrum
Zeit:	9.00 Uhr bis 16.15 Uhr (6 Zeitstunden)

Kostenbeitrag: 325, – € (USt.-befreit)
Ermäßigt: 240, – € (USt.-befreit) für Notarassessoren
185, – € (USt.-befreit) für Mitarbeiter
im Notariat
190, – € (USt.-befreit) für Mitglieder
der Westfälischen Notarkammer
Nr.: 035015 (Präsenz) / 035016 (Live-Stream)

Hybrid: 48. Vorbereitungslehrgang auf die notarielle Fachprüfung Bochum 2022/2023

Die notarielle Fachprüfung regelt den Zugang zum Anwaltsnotariat. Bei der Auswahl unter Bewerbern um eine freie Notarstelle wird die Note der Fachprüfung zu 60 %, die Note des Zweiten Staatsexamens zu 40 % berücksichtigt. Insgesamt sind vier fünfstündige Klausuren und eine mündliche Prüfung zu absolvieren.

Selbstverständlich bietet das DAI den entsprechenden Lehrgang an, der Ihnen das Rüstzeug für überzeugende Prüfungsleistungen liefert. Er bereitet auf alle prüfungsrelevanten Rechtsgebiete der notariellen Praxis vor. Die Referenten sind ausnahmslos fachlich und didaktisch besonders ausgewiesene Spezialisten der jeweiligen Materie.

Am Samstag einer Lehrgangswoche wird eine fünfstündige Übungsklausur geschrieben und im Anschluss regelmäßig vom Aufgabensteller besprochen. Einige Wochen später geht sie den Teilnehmern ausführlich korrigiert und benotet zu. Jeder Teilnehmer erhält ausführliche Skripte, die zur individuellen Prüfungsvorbereitung gut geeignet sind.

Teil 1 – Notarielles Berufsrecht; Grundlagen des Grundstücksrechts; Notarielle Verwahrungstätigkeit; Grundstücksrecht und Gestaltung von Grundstückskaufverträgen mit Grundbuchverfahrensrecht und Beurkundungsrecht; Allgemeine Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung und der Zwangsvollstreckung in Grundstücke; Wohnungseigentumsrecht; Bauträgervertragsrecht; Erbbaurecht

Referenten: **Dr. Andreas Bernert**, Notar a. D., Geschäftsführer DNotI, Würzburg
Dr. Maximilian Nikolai Lotz, Notar, Hemau
Privatdozent Dr. Patrick Meier, Notar, Bischofsheim i. d. Rhön
Achim Rohr, Notarassessor
Felix Schmitt, LL.M. (Columbia), Notarassessor, Geschäftsführer, Bundesnotarkammer, Berlin
Alexander Walch, Notarassessor, Bundesnotarkammer, Berlin
Datum: 18.09.2023 – 23.09.2023

Teil 2 – Erbrechtliche Gestaltung; Nachlass- und Teilungssachen; Rechte in Abt. II und III; Grundzüge des Internationalen Privatrechts

Referenten: **Dr. Jens Böhle**, Notar, Diplom-Kaufmann, Adenau
Marc Heggen, Notar, Straelen
Sebastian Miesen, Notar, Altenkirchen
Peter Wandel, Notar, Esslingen
Stefan Wegerhoff, Notar, Hennef
Datum: 20.11.2023 – 25.11.2023

Teil 3 – Familienrecht; Notarielles Kostenrecht; Überlassungsverträge

Referenten: **Dr. K.-Peter Horndasch**, Rechtsanwalt und Notar a. D., Fachanwalt für Familienrecht, Weyhe
Dr. Klaus Oertel, LL.M., Notar, Düsseldorf
Dr. Karin Raude, Notarin, Aachen
Joachim Volpert, Willich
Christine Weber, Bezirksrevisorin, Münster
Datum: 22.01.2024 - 27.01.2024

Teil 4 – Recht der Personengesellschaften nebst Handelsregisteranmeldung und Handelsrecht; Recht der Kapitalgesellschaften und Umwandlungsrecht nebst Handelsregisteranmeldung; Stiftungsrecht und Grundzüge des Internationalen Privatrechts der Gesellschaften; Grundzüge des Insolvenzrechts; Grundzüge des Haftungsrechts; Grundzüge des Grunderwerbsteuerrechts und des Erbschaft- und Schenkungsteuerrechts

Referenten: **Dr. Björn Centner**, LL.M. (Chicago), Notarassessor, Heilbronn
N. N.
Dr. Adolf Reul, Notar, München
Lucas Wartenburger, Notar, München
Datum: 19.02.2024 – 24.02.2024
Ort: Bochum, Neues DAI-Ausbildungszentrum / Live-Übertragung im DAI eLearning Center
Zeit: Mo. bis Sa. jeweils 9.00 – 18.00 Uhr (155 Zeitstunden)
Kostenbeitrag: 3.645, – € (USt.-befreit)
Nr.: 034971 (Präsenz) / 034976 (Live-Stream)

Informationen und Anmeldungen:
Deutsches Anwaltsinstitut e. V.
Gerard-Mortier-Platz 3, 44799 Bochum
Tel.: 0234 970640; Fax 0234 703507
E-Mail: notare@anwaltsinstitut.de
Web: www.anwaltsinstitut.de

Online-Vortrag LIVE

Online-Vortrag LIVE: 1x1 der notariellen Gebührenrechnung

Referent: Frank Tondorf, Notariatsleiter, Essen
Datum: 29.08.2023
Ort: Live-Übertragung im DAI eLearning Center
Zeit: 9.00 Uhr bis 16.15 Uhr (6 Zeitstunden)
Kostenbeitrag: 325, – € (USt.-befreit)
Ermäßigt: 240, – € (USt.-befreit) für
 Notarassessoren
 185, – € (USt.-befreit) für Mitarbeiter
 im Notariat
Nr.: 035065

Online-Vortrag LIVE: Erbrecht für Mitarbeitende in der Notarstelle

Referent: Frank Tondorf, Notariatsleiter, Essen
Datum: 30.08.2023
Ort: Live-Übertragung im DAI eLearning Center
Zeit: 9.00 Uhr bis 16.15 Uhr (6 Zeitstunden)
Kostenbeitrag: 325, – € (USt.-befreit)
Ermäßigt: 240, – € (USt.-befreit) für
 Notarassessoren
 185, – € (USt.-befreit) für Mitarbeiter
 im Notariat
Nr.: 035074

Online-Vortrag LIVE: Update: Datenschutz für Mitarbeitende im Notariat

Referent: Thomas Lang, Rechtsanwalt, Fachanwalt
 für Arbeitsrecht, zert. Datenschutz-
 beauftragter, Stuttgart
Datum: 22.09.2023
Ort: Live-Übertragung im DAI eLearning Center
Zeit: 10.00 Uhr bis 12.45 Uhr (2,5 Zeitstunden)
Kostenbeitrag: 135, – € (USt.-befreit)
Ermäßigt: 115, – € (USt.-befreit) für Mitglieder der
 Westfälischen Notarkammer
Nr.: 035061

Online-Kurs Selbststudium

in Zusammenarbeit mit der Westfälischen Notarkammer

Bei einem Online-Kurs lesen Sie den Lehrtext am Bildschirm. Dabei können Sie bequem über das Inhaltsverzeichnis zu anderen Kapiteln gelangen sowie zitierte Gesetzestexte über hinterlegte Links nachschlagen. Im Anschluss können Sie die Lernerfolgskontrolle bearbeiten. Die Autoren sind ausgewiesene Kenner ihres Fachgebietes. Die Inhalte orientieren sich an der notariellen Praxis und enthalten auch Gestaltungshinweise.

Die Online-Kurse sind nicht zur Erfüllung der Pflichtfortbildung für angehende Anwaltsnotare gemäß § 5b Abs. 1 Nr. 4 BNotO geeignet.

Essentials Registerrecht

Kursautor: Robin Melchior, Richter am Amtsgericht,
 Berlin-Charlottenburg
Kostenbeitrag: 99, – € (USt.-befreit)
Ermäßigt: 79, – € (USt.-befreit) für Mitglieder
 der Westfälischen Notarkammer
Zeitstunden: 2,5
Nr.: 033030

Essentials Kostenrecht

Kursautor: Dr. Jens Neie, Notar
Kostenbeitrag: 99, – € (USt.-befreit)
Ermäßigt: 79, – € (USt.-befreit) für Mitglieder
 der Westfälischen Notarkammer
Zeitstunden: 2,5
Nr.: 033029

GmbH-Recht für Mitarbeiter im Notariat

Kursautorin: Ass. iur. Claudia Bach, Dresden
Kostenbeitrag: 99, – € (USt.-befreit)
Ermäßigt: 79, – € (USt.-befreit) für Mitglieder der
 Westfälischen Notarkammer
Zeitstunden: 2,5
Nr.: 033043

Mitarbeiter-Module

in Zusammenarbeit mit der Westfälischen Notarkammer

Die interaktiv gestalteten Mitarbeiter-Module beschäftigen sich praxisnah mit den typischen Aufgabenstellungen aus dem Notariatsalltag. Zahlreiche Übungen und Schaubilder erleichtern das Verstehen und Behalten der Informationen. Die kompakten, intuitiv zu bearbeitenden Module lassen sich optimal in den Berufsalltag integrieren. Nach Abschluss erhalten Sie eine Teilnahmebescheinigung.

Kostenrecht – Kauf einer Eigentumswohnung

Autor: Werner Tiedtke, ehemals Notariatsoberrat,
 München
Kostenbeitrag: 85, – € (USt.-befreit)
Ermäßigt: 75, – € (USt.-befreit) für Mitglieder
 der Westfälischen Notarkammer
Zeitstunden: 1
Nr.: 034217

Kostenrecht – Grundschuldbestellungen einschließlich Finanzierungsgrundschuld

Autor: Werner Tiedtke, ehemals Notariatsoberrat, München
Kostenbeitrag: 85, – € (USt.-befreit)
Ermäßigt: 75, – € (USt.-befreit) für Mitglieder der Westfälischen Notarkammer
Zeitstunden: 1
Nr.: 034227

Kostenrecht – Überlassung eines Grundstücks durch vorweggenommene Erbfolge

Autor: Werner Tiedtke, ehemals Notariatsoberrat, München
Kostenbeitrag: 85, – € (USt.-befreit)
Ermäßigt: 75, – € (USt.-befreit) für Mitglieder der Westfälischen Notarkammer
Zeitstunden: 1
Nr.: 034226

Online-Vortrag Selbststudium

Ein Online-Vortrag Selbststudium ist die Aufzeichnung eines Vortrags. Sie können das Video, in dem die Referentin/der Referent und die Präsentationsfolien nebeneinander dargestellt werden, jederzeit über das Internet anschauen, bei Bedarf unterbrechen und einzelne Passagen oder die gesamte Aufzeichnung erneut abspielen.

Wohnungseigentum – Begründung / Aufteilung, Gestaltung und aktuelle Hinweise

Referent: Frank Tondorf, Notariatsleiter, Essen
Kostenbeitrag: 135, – € (USt.-befreit)
Ermäßigt: 115, – € (USt.-befreit) für Mitglieder der Westfälischen Notarkammer
Zeitstunden: 2,5
Nr.: 034882

Online-Training Selbststudium

Die Online-Trainings vermitteln umfassende Kenntnisse für die Digitalisierung im Notariatsalltag. Erfahrene Referenten geben anschaulich und kompakt Erläuterungen und Hilfestellungen von den Grundlagen bis hin zu konkreten Anwendungsfällen direkt in der jeweiligen Softwareumgebung.

Online-Training Selbststudium: Elektronischer Rechtsverkehr in Grundbuchsachen

Im Online-Training „Elektronischer Rechtsverkehr in Grundbuchsachen“ geht der Referent zunächst auf die rechtlichen Eckpunkte ein. Nach einer Einführung in die

praktische Handhabung der elektronischen Antragseinreichung beim Grundbuchamt werden auf Basis des neuen XNotar die Einreichung mittels eines umfassenden Vorgangs direkt in der Software illustriert, sodass für Mitarbeiter und Notare nach Absolvierung des Seminars sowohl in rechtlicher als auch in tatsächlicher Hinsicht das Handwerkszeug für die Bedienung des elektronischen Rechtsverkehrs in Grundbuchsachen vollständig gewährleistet ist.

Referenten: Walter Büttner, MBA (USQ), Notar, Schwetzingen

Kostenbeitrag: 135, – € (USt.-befreit)
Zeitstunden: 2,5
Nr.: 034514

Online-Training Selbststudium: Elektronisches Urkundenarchiv – Urkundenverzeichnis

Das Online-Training behandelt die ordnungsgemäße Führung des Urkundenverzeichnisses im Elektronischem Urkundenarchiv ab dem 1. Januar 2022. Ergänzt um eine Darstellung der Hintergründe des Elektronischen Urkundenarchivs und des Urkundenverzeichnisses unter besonderer Berücksichtigung der Änderungen gegenüber der DONot, liegt der Schwerpunkt auf der praktischen Demonstration der Arbeit mit dem Urkundenverzeichnis-Modul in XNP. Die Referenten demonstrieren dabei verschiedene praxisnahe Anwendungsfälle und erläutern davon ausgehend den Umgang mit der Software.

Zusätzlich enthält dieses Online-Training einen kurzen Überblick über die Gebührenfinanzierung des Elektronischen Urkundenarchivs, die Übergabe elektronischer Aufzeichnungen und die Aufsicht über die Führung von Akten und Verzeichnissen im Elektronischen Urkundenarchiv.

Referenten: Matthias Frohn, Notar, Potsdam
Dr. Sebastian Löffler, Notar a. D., Geschäftsführer der Bundesnotarkammer, Berlin

Kostenbeitrag: 135, – € (USt.-befreit)
Zeitstunden: 2,25
Nr.: 034602

Online-Training Selbststudium: Elektronisches Urkundenarchiv – Verwahrungsverzeichnis

Das Online-Training behandelt die ordnungsgemäße Führung des Verwahrungsverzeichnisses im Elektronischem Urkundenarchiv ab dem 1. Januar 2022. Eingeleitet von einer Darstellung der Hintergründe des Verwahrungsverzeichnisses unter besonderer Berücksichtigung der Änderungen gegenüber der DONot, liegt der Schwerpunkt auf der praktischen Demonstration der Arbeit mit dem Verwahrungsverzeichnis-Modul in XNP. Die Referenten demonstrieren dabei verschiedene praxisnahe Anwendungsfälle und erläutern davon ausgehend den Umgang mit der Software.

Zusätzlich enthält dieses Online-Training einen knappen Überblick über den Umgang mit Zugriffsrechten und Zugangskarten im Elektronischen Urkundenarchiv.

Referenten: **Matthias Frohn**, Notar, Potsdam
Dr. Sebastian Löffler, Notar a. D.,
Geschäftsführer der Bundesnotar-
kammer, Berlin

Kostenbeitrag: 135, – € (USt.-befreit)

Zeitstunden: 2

Nr.: 034603

Online-Training Selbststudium: Elektronisches Urkundenarchiv – elektronische Urkundensammlung

Das Online-Training behandelt die ordnungsgemäße Führung der elektronischen Urkundensammlung im Elektronischen Urkundenarchiv ab dem 1. Januar 2022. Neben einer Darstellung der rechtlichen Grundlagen für die Führung der elektronischen Urkundensammlung und der erforderlichen Schritte für die Überführung der in der elektronischen Urkundensammlung zu verwahrenden Dokumente in die elektronische Form, demonstrieren die Referenten anhand von praxisrelevanten Beispielfällen die Einstellung der Dokumente mithilfe des Urkundenverzeichnis-Moduls in XNP. Darüber hinaus enthalten die Schulungsvideos Informationen zum Scanprozess und zu der zu erstellenden Verfahrensdokumentation.

Zusätzlich enthält dieses Online-Training Hinweise zur Datensicherheit im Notarbüro.

Referenten: **Matthias Frohn**, Notar, Potsdam
Dr. Sebastian Löffler, Notar a. D.,
Geschäftsführer der Bundesnotar-
kammer, Berlin

Kostenbeitrag: 135, – € (USt.-befreit)

Zeitstunden: 3,5

Nr.: 034607

Informationen und Anmeldungen:

www.anwaltsinstitut.de

Weitere Fragen beantwortet gerne:

Deutsches Anwaltsinstitut e. V.

Tel.: 0234 970640

E-Mail: support@anwaltsinstitut.de

Literatur

Literatur



Kersten / Bühling, Formularbuch und Praxis der Freiwilligen Gerichtsbarkeit, 27. Auflage 2023, Verlag Wolters Kluwer, ISBN 978-3-452-29511-8, 3.532 Seiten, EUR 329,00

Aus den Hinweisen des Verlags:

„Das Buch bietet flächendeckende Erläuterungen und Arbeitshilfen in Form von Mustertexten für das gesamte Tätigkeitsspektrum des Notariats. Es erfasst sowohl die Standardfälle des täglichen Bedarfs als auch seltene Sonderprobleme in Ausnahmesituationen. Seit mehr als 115 Jahren ist der Kersten/Bühling der verlässliche und erste Ratgeber zu allen Fragen des Verfahrens im Notariat sowie der Gestaltung von Verträgen, Testamenten, Vollzugsschreiben u.v.m. Das Buch richtet sich vornehmlich an Notarinnen und Notare, wird dabei aber auch vielfach von deren Mitarbeitenden in der täglichen Praxis verwendet.

Neu in der 27. Auflage u.a.:

- Neufassung des gesamten Abschnitts zum Erbrecht
- Umfängliche Neubearbeitung des Abschnitts zum Personengesellschaftsrecht mit Blick auf die neue Rechtslage ab 01.01.2024 durch das MoPeG
- Vertiefung und Konkretisierung des Kapitels zum Elektronischen Urkundenarchiv
- Eingearbeitet sind u.a. folgende gesetzgeberische Neuerungen:
 - Gesetz zur Modernisierung des notariellen Berufsrechts
 - Gesetz zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie (DiRUG) und dessen Ergänzung (DiREG)
 - Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG)
 - Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts
 - Wohnungseigentumsmodernisierungsgesetz (WEMoG)
 - Gesetz zur Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes
 - Gestiegene Anforderungen an die geldwäscherechtlichen Prüfungs- und Dokumentationspflichten
 - Gesetz zur Modernisierung des Körperschaftsrechts (KöMoG)
 - Gesetz zur Neuordnung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften

Aus dem Inhalt:

- Notariatsverfassung,
- Notariatsverfahrensrecht,
- Beurkundungen aus dem Bürgerlichen Recht (Schuldverhältnisse, Sicherungsgeschäfte, Sachenrecht, Familienrecht und Erbrecht) und
- Beurkundungen aus dem Handels- und Gesellschaftsrecht.“

Michalski / Heidinger / Leible / J. Schmidt, Kommentar zum Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH-Gesetz): GmbHG, Band I: Systematische Darstellungen, §§ 1-34 GmbHG. Band II: §§ 35-88 GmbHG, EGGmbHG, 4. Auflage 2023, Verlag C. H. Beck, ISBN 978-3-406-76390-8, EUR 549,00 (es besteht eine Gesamtabnahmeverpflichtung)

Aus den Hinweisen des Verlags:

„Dieser große und doch handliche Kommentar wendet sich an Praxis und Wissenschaft zugleich. Den eigentlichen Erläuterungen zum GmbH-Gesetz und zum EGGmbHG sind sieben systematische Darstellungen zu Grundlagen und wichtigen Aspekten des GmbH-Rechts vorangestellt, die den Blick für Gesamtzusammenhänge schärfen:

- Überblick über das GmbH-Recht
- Internationales GmbH-Recht
- Besteuerung der GmbH
- Konzernrecht
- Finanzierung der GmbH
- Gesellschafterdarlehen
- Die GmbH im Rechtsvergleich

Die umfangreichen Ausführungen zur Rechnungslegung der GmbH sind dank zahlreicher Abbildungen und Tabellen besonders anschaulich.

Die 4. Auflage berücksichtigt neben einer Fülle neuer Rechtsprechung u.a. das Sanierungs- und Insolvenzrechtsfortentwicklungsg (SanInsFoG), die Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts, das Finanzmarktintegritätsstärkungsg (FISG), das Gesetz zur Ergänzung und Änderung der Regelungen für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst (FüPoG II) sowie das am 1.8.2022 in Kraft getretene Gesetz zur Umsetzung der DigitalisierungsRL (DiRUG).

Beim früheren § 64 GmbHG betreffend die Geschäftsführerhaftung für Zahlungen nach Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung werden nun die insolvenzrechtlichen Vorschriften kommentiert, die an seine Stelle getreten sind. Die systematischen Darstellungen wurden neu bearbeitet und um einen rechtsvergleichenden Abschnitt erweitert, der GmbH-ähnliche Gesellschaften des Auslands darstellt. Viele Darstellungen und Kommentierungen wurden grundlegend neu bearbeitet, einige weitgehend oder vollständig neu geschrieben.“

Personalien

Neuzulassungen

Helena Diethelm, Dortmund
Julia Adler, Münster
Benjamin Böhr, Borken
Dr. Carolin Breitenbach, LL.M., Hagen
André Döttelbeck, Dortmund

Löschungen

Anton Sommer, Horstmar
Rüdiger Richard Vogel, Dortmund
Gisbert Bultmann, Recklinghausen
Martin Wichmann, Telgte
Reiner Peters, Bottrop
Eva-Maria Hansen-Strauß, Gevelsberg
Klaus Schumacher, Dorsten
Jürgen Rohe, Bad Driburg
Peter Schliwa, Winterberg
Joachim Seidenzahl, Bochum
Udo Hoffmann, Dortmund
Dr. Joachim Haß, Siegen

Dr. Axel Nolting, Bad Oeynhausen
Wolfgang Dahlbüdding, Essen
Rolf-Jürgen Duppré, Hamm
Franz-Josef Hendriks, Hattingen
Dr. Louis Lindenstruth, Arnsberg
Martin Rasch, Dortmund
Hubert Kulke, Senden
Rainer Beermann, Steinfurt
Bettina Bahr, Coesfeld

Amtssitzverlegungen

Carsten Reiter-Waßmann, von Fröndenberg nach Unna





Herausgeber:

Rechtsanwaltskammer Hamm
Telefon 0 23 81 / 98 50 00
E-Mail info@rak-hamm.de
Internet www.rak-hamm.de

Westfälische Notarkammer

Telefon 0 23 81 / 96 95 9-0
Telefax 0 23 81 / 96 95 9-51
E-Mail info@westfaelische-notarkammer.de
Internet www.westfaelische-notarkammer.de

Schriftleitung:

Rechtsanwalt Stefan Peitscher,
Hauptgeschäftsführer

Rechtsanwalt Christoph Sandkühler,
Geschäftsführer

Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer und der Notarkammer: Ostenallee 18, 59063 Hamm

Druckerei und Verlag: Wilke Mediengruppe GmbH, Oberallener Weg 1, 59069 Hamm, Tel.: 0 23 85 / 4 62 90-0